

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 24
Telefax 071 788 93 39
claudia.schoenenberger@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Ständekommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 30. Januar 2002

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 25. Februar 2002, 09.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Josef Breitenmoser

2. Protokolle der Sessionen vom 1. Oktober und 19. November 2001

Grossratspräsident Josef Breitenmoser

**3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Obligato-
risches Finanzreferendum, 2. Lesung)**

21/2/2001 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

4. Finanzausgleichsgesetz (FAG, 2. Lesung)

44/2/2001 Antrag Standeskommission
44/2/2001 Antrag Kommission für Wirtschaft
Referent: Grossrat Emil Koller, Weissbad
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (2. Lesung)

27/2/2001 Antrag Standeskommission
27/2/2001 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr,
Energie, Raumplanung, Umwelt
Referent: Grossrat Josef Koster, Appenzell
Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

Auf Wunsch der grossrätlichen Baukommission ist ein Exemplar des Baugesetzes verfasst worden, wie sich dieses nach der Beratung der 1. Lesung des Grossen Rates präsentieren würde. Zur Beratung an der 2. Lesung sind demnach beizuziehen:

- bereinigtes BauG nach der 1. Lesung
- Ergänzungsbotschaft der Standeskommission vom 18. Dezember 2001
- Anträge der Baukommission vom 25. Januar 2002

**6. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredites für die
Dorfgestaltung Appenzell (2. Lesung)**

26/2/2001 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Koster, Appenzell
Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

**7. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die spitalexterne
Kranken- und Gesundheitspflege**

50/1/2001 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Manser, Appenzell
Departementsvorsteher: Statthalter Hans Hörler

8. Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

51/1/2001 Antrag Standeskommission

51/1/2001 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Referent: Grossrat Josef Manser, Appenzell

Departementsvorsteher: Statthalter Hans Hörler

9. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Bergerrain

52/1/2001 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

10. Landrechtsgesuche

1/1/2002 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten

11. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 28. April 2002

2/1/2002 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

12. Entwicklung des Spitals Appenzell (mündliche Orientierung über den Stand der Abklärungen)

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

13. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Josef Breitenmoser

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Josef Breitenmoser Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Obligatorisches Finanzreferendum)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision von Art. 7ter der Kantonsverfassung (KV) vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Der Betrag in Art. 7ter Abs. 1 KV wird von Fr. 500'000.— auf Fr. 1'000'000.— bzw.
von Fr. 100'000.— auf Fr. 200'000.— erhöht.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt
der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Zusatzbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung
(Obligatorisches Finanzreferendum)**

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat an der Session vom 1. Oktober 2001 den vorgelegten Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Obligatorisches Finanzreferendum) einstimmig gutgeheissen und auch beschlossen, es sei keine zweite Lesung durchzuführen. Dabei wurde übersehen, dass gemäss Art. 48 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) Total- und Teilrevisionen der Verfassung vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln sind. Dies im Unterschied zu Gesetzesvorlagen, welche gemäss Art. 26 Abs. 3 KV dem Grossen Rat spätestens auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten sind, damit zwei Lesungen möglich sind.

Um die Formvorschrift des Art. 48 Abs. 5 KV zu erfüllen, wird deshalb das vom Grossen Rat am 1. Oktober 2001 gutgeheissene Geschäft dem Grossen Rat zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften nochmals unterbreitet.

Bemerkungen materieller Natur sind dazu keine mehr anzubringen.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser kurzen Zusatzbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Obligatorisches Finanzreferendum) in zweiter Lesung einzutreten und den Beschluss der Landsgemeinde 2002 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 9. Oktober 2001

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich für die Bezirke und die Schulgemeinden.

Zweck und Geltungsbereich

²Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons sollen nicht höher als 20 % sein. Als Basis von 100 % gilt die Gesamtsteuerbelastung der Kantons-, Bezirks- und Schulgemeindesteuern.

Art. 2

Bezirke und aktive Schulgemeinden ~~mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft~~ haben im Sinne dieses Gesetzes Anspruch auf Finanzausgleichsbeiträge.

Anspruch auf Finanzausgleich

Art. 3

¹Grundlagen für die Berechnung des Finanzausgleiches sind insbesondere die Steuerkraft und die Wohnbevölkerung der Bezirke bzw. Schulgemeinden ~~sowie die Anzahl Schüler* (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschule, Gymnasium Appenzell 1.-3. Klasse), ohne externe Schüler) der Schulgemeinden.~~

Grundlagen

²Für die Steuerkraft pro Person werden die möglichen Einnahmen bei 100 Steuerpunkten (Steuerfuss) durch die Einwohnerzahl der entsprechenden Bezirke bzw. Schulgemeinden geteilt. Allfällige Liegenschaftssteuern werden bei der Berechnung berücksichtigt.

³Massgebend ist die Einwohnerzahl ~~bzw. die Anzahl der Schüler~~ am 31. Dezember vor dem Berechnungsjahr.

⁴Als Berechnungsdaten für den Finanzausgleich werden die Daten des um zwei Jahre zurückliegenden Steuerjahres verwendet.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. Finanzausgleich

Art. 4

Bezirke | Die Steuerkraft pro Person der finanzschwachen Bezirke wird bis maximal auf den Mittelwert aller Bezirke durch einen nicht zweckgebundenen Kantonsbeitrag angehoben.

Art. 5

Schulgemeinden | Der Abbau der Steuerbelastungsunterschiede unter den aktiven Schulgemeinden wird wie folgt verwirklicht:

- Die Steuerkraft pro Person der finanzschwachen Schulgemeinden wird bis maximal auf den Mittelwert der fünf finanzstärksten Schulgemeinden durch einen nicht zweckgebundenen kantonalen Beitrag angehoben.
- ~~Pro Schüler wird vom Kanton ein Beitrag an die Schulgemeinden ausgerichtet, dessen Höhe durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg festgelegt wird.~~ Den Schulgemeinden wird vom Kanton ein Beitrag an den Schulbetrieb ausgerichtet, dessen Höhe durch die vom Grossen Rat auf dem Verordnungsweg festzulegenden Kriterien bestimmt wird.
- Der Kanton übernimmt die gesamten Kosten der Sonderschulen.

Art. 6

Härtefälle | ~~An inaktive Schulgemeinden können mit Beschluss des Grossen Rates Finanzausgleichsbeiträge ausgerichtet werden.~~ ¹An Bezirke können in Härtefällen mit Beschluss des Grossen Rates zusätzlich Finanzausgleichsbeiträge ausgerichtet werden.

²An inaktive Schulgemeinden können mit Beschluss des Grossen Rates Finanzausgleichsbeiträge ausgerichtet werden.

³An aktive Schulgemeinden können in Härtefällen durch Beschluss der Landeschulkommission in Abweichung der Kriterien im Sinne dieses Gesetzes Finanzausgleichsbeiträge ausgerichtet werden, deren Gesamthöhe durch den Grossen Rat festgelegt wird.

Art. 7

Budgetierung | Das Finanzdepartement erstellt im Hinblick auf die Budgetierung der Bezirke und der Schulgemeinden auf Mitte Jahr eine Liste der zu erwartenden Finanzausgleichsbeiträge.

Art. 8

Die auf der Basis dieses Gesetzes berechneten Beiträge werden vom Kanton in vierteljährlichen Raten jeweils am Quartalsende ausbezahlt.

Auszahlung der Beiträge

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9

Der Grosse Rat erlässt auf dem Verordnungsweg die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 10

¹Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Art. 49 und Art. 50 erster Satz des Schulgesetzes vom 29. April 1984.

Aufhebung bisherigen Rechts

²Weiterhin ausgerichtet werden Beiträge an Sekundar- und Realschulen sowie Sonderklassen im bisherigen Rahmen.

Art. 11

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2003 in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 19. November 2001 mit dem Entwurf für ein Finanzausgleichsgesetz (FAG) befasst und diesem nach Vornahme einiger Änderungen in erster Lesung zugestimmt. Die Änderungen gegenüber dem von der Standeskommission beantragten Wortlaut sind im beigelegten Entwurf für ein Finanzausgleichsgesetz (FAG) enthalten, wobei Ergänzungen unterstrichen und Abänderungen durchgestrichen sind.

2. Zweite Lesung

Die Standeskommission hat sich im Hinblick auf die zweite Lesung sowohl mit der Gesetzesvorlage an sich als auch mit den vorgenommenen Änderungen nochmals eingehend befasst und unterbreitet dem Grossen Rat die aufgrund der ersten Lesung bereinigte Gesetzesvorlage mit folgenden Anträgen bzw. Bemerkungen für die zweite Lesung.

2.1. Art. 1

Die Gesamtsteuerkraft wird ohne Berücksichtigung der Einnahmen auf der Liegenschaftssteuer berechnet. Die Liegenschaftssteuer wird vielmehr erst bei der Umrechnung der Steuerkraft in effektive Frankenbeträge mitberücksichtigt. Der letzte Satz von Art. 3 Abs. 2 ist deshalb zu streichen und in Art. 1 Abs. 2 aufnehmen, weil die Liegenschaftssteuer Bestandteil der Gesamtsteuerbelastung bildet. Im Übrigen entspricht ein Promille der Liegenschaftssteuern in etwa 10 Steuerpunkten.

Aus diesem Grund wird folgender Antrag gestellt:

Der Art. 1 Abs. 2 ist mit einem letzten Satz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

... Allfällige Liegenschaftssteuern werden bei der Berechnung berücksichtigt.

2.2. Art. 3

Aufgrund des in Ziff. 2.1. Gesagten ist in Art. 3 Abs. 2 der letzte Satz zu streichen.

Es wird deshalb beantragt, den letzten Satz von Art. 3 Abs. 2 zu streichen.

Der Ausdruck "Grundlagen" in der Marginalie zu Art. 3 lässt nicht auf dessen Inhalt schliessen. In Anbetracht der Tatsache, dass Art. 3 die Grundlagen für die Berechnung des Finanzausgleiches zum Gegenstand hat, ist in der Marginalie der bisherige Wortlaut "Grundlagen" durch "Berechnungsgrundlagen" zu ersetzen.

Es wird deshalb beantragt, für die Marginalie von Art. 3 den bisherigen Wortlaut "Grundlagen" durch "Berechnungsgrundlagen" zu ersetzen.

2.3. Art. 6

Gemäss Art. 6 Abs. 2 können mit Beschluss des Grossen Rates an inaktive Schulgemeinden Finanzausgleichsbeiträge ausgerichtet werden. Nach Ansicht der Standeskommission sollte diese Möglichkeit jedoch zeitlich befristet werden. Im Weiteren sollte diese Bestimmung dahingehend präzisiert werden, dass derartige Beiträge nur dann ausgerichtet werden, sofern eine inaktive Schulgemeinde über dem Mittelwert der Schulsteuerpunkte aller aktiven Schulgemeinden liegt. Mit Art. 6 Abs. 2 sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass an inaktive Schulgemeinden mit einem überdurchschnittlichen Schulsteuerfuss während einer Frist von vier Jahren Finanzausgleichsbeiträge unter der genannten Bedingung ausgerichtet werden können.

Es wird deshalb für Art. 6 Abs. 2 folgender Wortlaut beantragt:

²An inaktive Schulgemeinden können während einer Dauer von vier Jahren mit Beschluss des Grossen Rates Finanzausgleichsbeiträge ausgerichtet werden, sofern sie über dem arithmetischen Mittelwert der Schulsteuerpunkte aller aktiven Schulgemeinden liegen.

3. Verordnungsentwurf

Die Standeskommission wird den Mitgliedern des Grossen Rates im Hinblick auf die zweite Lesung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Sinne einer Orientierung auch den Entwurf für die dazugehörige Verordnung vorlegen. Dabei ist schon heute darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Beratung des Gesetzes nur die Gesetzesbestimmungen, nicht jedoch die Verordnung zur Diskussion stehen. Leider konnte die diesbezügliche Bearbeitung bis zum Abschluss dieser Ergänzungsbotschaft noch nicht abgeschlossen werden. Es ist vorgesehen, den Verordnungsentwurf den Mitgliedern des Grossen Rates ca. Mitte Januar 2002 zu übermitteln.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Behandlung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2002 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 18. Dezember 2001

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

vom

Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen:

Art. 3

In Art. 3 Abs. 3 ist der Ausdruck "Berechnungsjahr" durch das Wort "Auszahlungsjahr" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine terminologische Bereinigung. Die neue Terminologie wird an die in der Darstellung auf S. 4 der Unterlagen zum Verordnungsentwurf zum FAG vom 7. Januar 2002 verwendeten Begriffe angepasst. Dies erscheint der WiKo zur Vermeidung allfälliger Unklarheiten zweckmässig.

Art. 6

Art. 6 Abs. 2 ist aufzuheben und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"²An inaktive Schulgemeinden können während einer Dauer von vier Jahren durch Beschluss der Landesschulkommission Finanzausgleichsbeiträge ausgerichtet werden, sofern sie über dem arithmetischen Mittelwert der Schulsteuerpunkte aller aktiven Schulgemeinden liegen."

In Abs. 3 wird der Satzteil "... deren Gesamthöhe durch den Grossen Rat festgelegt wird." gestrichen.

Im Weiteren ist Art. 6 mit einem neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"⁴Die maximale Gesamtsumme der jährlichen Beiträge im Sinne von Abs. 2 und 3 dieses Artikels wird vom Grossen Rat in der Verordnung festgelegt."

Begründung:

Der Änderungsantrag zu Abs. 2 lehnt sich weitgehend an die von der Ständekommission in ihrer Ergänzungsbotschaft beantragten Änderung an. Somit kann die dort angeführte Begründung im grossen und ganzen beigezogen werden. Mit Blick auf die Regelung in Abs. 3 dieser Bestimmung soll allerdings auch in Abs. 2 die Landesschulkommission als fachlich kompetente Kommission für die Ausrichtung von Finanzausgleichsbeiträgen zuständig sein. Die einheitliche Regelung der Zuständigkeit der Landesschulkommission für alle Härtefälle der Schulgemeinden ist nach Auffassung der WiKo angezeigt. Nach der von der Ständekommission vorgeschlagenen Version von Abs. 2 müssten die Gesuche von inaktiven Schulgemeinden der Grosse Rat und diejenigen der aktiven Schulgemeinden die Landesschulkommission beurteilen. Da in der Verordnung richtigerweise vorgesehen ist, dass die Härtefallbeiträge an Schulgemeinden eine bestimmte Gesamtsumme pro Jahr nicht über-

schreiten dürfen, ist es nach Auffassung der WiKo nicht zweckmässig, wenn zwei verschiedene Gremien über die Verteilung des verfügbaren festen Betrages beschliessen können.

Da nach dem vorgeschlagenen neuen Wortlaut von Abs. 2 den inaktiven Schulgemeinden nur zeitlich beschränkt und unter bestimmten Voraussetzungen Finanzausgleichsbeiträge ausgerichtet werden können, wird der mit der bisherigen Version von Abs. 2 bestehende politische Handlungsspielraum, welcher ursprünglich für die Zuweisung der Zuständigkeit für Härtefallbeiträge an inaktive Schulgemeinden an den Grossen Rat noch ausschlaggebend gewesen war, sehr stark eingeschränkt. Die Kompetenz für die Ausrichtung von Finanzausgleichsbeiträgen an die Schulgemeinden in Härtefällen kann somit einheitlich der Landesschulkommission übertragen werden.

Die Höhe der Finanzausgleichsbeiträge an Schulgemeinden in Härtefällen ist nicht nur in Bezug auf die Gesuche von aktiven Schulgemeinden, sondern auch gegenüber den inaktiven zu begrenzen. Statt der neue Art. 6 Abs. 2 analog zum letzten Teilsatz des bisherigen Abs. 3 zu ergänzen, soll im neuen Abs. 4 die Rechtsgrundlage gelegt werden, dass der Grosse Rat in der Verordnung die jährlichen Maximalbeiträge für Härtefälle der Schulgemeinden festlegen kann. Da sich der neue Abs. 4 auf die Abs. 2 und 3 des gleichen Artikels bezieht, kann der letzte Teilsatz des bisherigen Abs. 3 gestrichen werden.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Baugesetzes**

vom

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt beantragt folgende Änderungen:

Art. 2

In Art. 2 Abs. 1 lit. a ist der Ausdruck "Bezirksrichtpläne" ersatzlos zu streichen. Die lit. a lautet demnach wie folgt:

"a) Prüfung auf Recht- und Zweckmässigkeit aller bau- und planungsrechtlichen Bezirkserlasse, der Zonen- und Quartierpläne sowie deren Genehmigung;"

Begründung:

Der Grosse Rat hat anlässlich der ersten Lesung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Baugesetzes beschlossen, die Bezirksrichtpläne aufzuheben. Demnach ist der Ausdruck "Bezirksrichtplan" in diesem Absatz ersatzlos zu streichen.

Art. 28

In Art. 28 Abs. 1 ist der Ausdruck "Bezirksrichtplan" durch "Richtplan" zu ersetzen.

Der Art. 28 Abs. 1 weist folgenden Wortlaut auf:

"Der **Richtplan** ist für das Grundeigentum unverbindlich. Die Behörden sind bei der Aufstellung des Zonenplans und gegebenenfalls des Reglements an den **Richtplan** gebunden."

Begründung:

Der Grosse Rat hat anlässlich der ersten Lesung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Baugesetzes beschlossen, die Bezirksrichtpläne aufzuheben. Demnach ist der Ausdruck "Bezirksrichtplan" durch "Richtplan" zu ersetzen.

Art. 31

In Art. 31 Abs. 3 ist der Ausdruck "Bezirksrichtplan" ebenfalls durch "Richtplan" zu ersetzen.

Der Art. 31 Abs. 3 lautet demnach wie folgt:

"³**Richtpläne**, Zonenpläne sowie Reglemente werden in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft überprüft und überarbeitet."

Begründung:

Der Grosse Rat hat anlässlich der ersten Lesung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Baugesetzes beschlossen, die Bezirksrichtpläne aufzuheben. Demnach ist auch in Art. 31 Abs. 3 der Ausdruck "Bezirksrichtplan" durch "Richtplan" zu ersetzen.

Art. 58

In Art. 58 Abs. 1 ist der Ausdruck "der Bauherrschaft" in "**die Bauherrschaft**" abzuändern.

Begründung:

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung.

Art. 74

1. Art. 74 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

"³Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei sachlich gerechtfertigter Dringlichkeit **wie beispielsweise Reklameeinrichtungen**, kann eine Ersatzvornahme sofort in Kraft gesetzt werden."

2. Der Art. 74 Abs. 4 ist mit einem zweiten Satz zu ergänzen, welcher wie folgt lautet:

"⁴...Bei Reklameeinrichtungen kann das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement respektive die von ihm beauftragte Amtsstelle verfügen."

Begründung:

In letzter Zeit musste vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement festgestellt werden, dass entlang der Strassen vermehrt Strassenreklamen aufgestellt werden, welche auf Anlässe

oder Festivitäten hinweisen. Für das Entfernen solcher Werbetafeln wäre aufgrund des geltenden Verwaltungsverfahrensgesetzes ein langes Verfahren notwendig, wobei eine sofortige Beseitigung von illegal angebrachten Strassenreklamen äusserst wichtig wäre. Deshalb soll Art. 74 Abs. 3 und 4 in dem Sinne ergänzt werden, dass Strassenreklamen und dergleichen sofort weggeboten werden können. Aufgrund der von der Standeskommission vorgeschlagenen Regelung könnten Rechtsstreitigkeiten entstehen, ob das Entfernen von Strassenreklamen als wichtiger Grund gelten darf. Die Zuständigkeit für die Beseitigung von Strassenreklamen soll beim Justiz-, Polizei- und Militärdepartement bzw. bei dem von ihm beauftragten Amt liegen.

Art. 80

In Art. 80 Abs. 2 und 3 ist der Ausdruck "Bezirksrichtpläne" ebenfalls durch "Richtpläne" zu ersetzen. Abs. 2 und 3 lauten demnach wie folgt:

²Zonenpläne, Quartierpläne (inkl. Bau- und Strassenlinienpläne), Landumlegungen und Grenzbereinigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft; Strassenpläne bis zu ihrer Ablösung durch **Richtpläne**".

³**Richtpläne**, Zonenpläne sowie Quartierpläne sind zusammen mit allfälligen Reglementen bis spätestens 3 Jahre nach der Genehmigung des kantonalen Richtplanes den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Spätestens auf denselben Zeitpunkt haben Bezirke, die noch nicht über alle in Art. 3 Abs. 2 genannten Pläne verfügen, solche bei der Standeskommission zur Genehmigung einzureichen."

Begründung:

Der Grosse Rat hat anlässlich der ersten Lesung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Baugesetzes beschlossen, die Bezirksrichtpläne aufzuheben. Demnach ist auch in Art. 31 Abs. 3 der Ausdruck "Bezirksrichtplan" durch "Richtplan" zu ersetzen.

Art. 81

Der Art. 81 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Das Gesetz über das Strassenwesen vom 24. April 1960 wurde einer Totalrevision unterzogen und durch das neue Gesetz über das Strassenwesen (StrG) vom 26. April 1998, welches am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, ersetzt. Die in Art. 81 vorgeschlagene Übergangsregelung kann demnach ersatzlos gestrichen werden.

Art. 84

Der Art. 84 ist zu streichen und durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

"Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes."

Begründung:

Der vorgeschlagene Art. 84 stützt sich auf das bisherige Baugesetz und ist in der vorliegenden Form überholt. Das Inkrafttreten soll deshalb wie üblich mit der Verabschiedung der Verordnung zum Baugesetz durch den Grossen Rat erfolgen.

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 1. Oktober 2001 mit dem Entwurf für einen Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes eingehend befasst und verschiedene Änderungen beschlossen. Die Änderungen gegenüber dem von der Standeskommission beantragten Beschluss sind im beigelegten Entwurf für einen Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes enthalten, wobei die neu eingesetzten Bestimmungen unterstrichen sind, während die Abänderungen durchgestrichen sind. Zur Orientierung der Mitglieder des Grossen Rates wird auch der heute geltende Text des Baugesetzes mitgeliefert. Zur Orientierung des Grossen Rates dient auch der Entwurf zur Revision der Bauverordnung.

2. Zweite Lesung

Die Standeskommission hat sich sowohl mit den vom Grossen Rat vorgenommenen Änderungen als auch mit dem Beschluss als solchen nochmals eingehend befasst und hält zu den nachfolgenden Artikeln Folgendes fest bzw. stellt folgende Anträge:

Art. 2 Abs. 5 (Ziff. I.)

Mit dem vom Grossen Rat in erster Lesung neu aufgenommenen Art. 2 Abs. 5 wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Bezirke gewisse Vollzugsaufgaben gemeinsam wahrnehmen können. So könnten z.B. auch gemeinsame Baukommissionen eingesetzt und mit hoheitlichen Befugnissen, etwa mit der Kompetenz zur Erteilung von Baubewilligungen oder dem Erlass von Abbruchverfügungen, ausgestattet werden. Dazu müsste der Bezirksrat von der Bezirksgemeinde jedoch ausdrücklich ermächtigt werden. Wenn Bezirksräte (einzeln oder gemeinsam) Fachpersonen mit bloss beratender Funktion beiziehen wollen, müssen sie sich nicht auf Abs. 5 abstützen. Der Beizug von Beratern, welche bspw. Baugesuche materiell prüfen und der Bewilligungsbehörde des Bezirkes eine entsprechende Stellungnahme abgeben, ist bereits heute möglich. Voraussetzung ist dann allerdings, dass die Vollzugskompetenzen vollumfänglich bei den Bezirksbehörden bleiben, der Berater also gegenüber Dritten nicht in hoheitlicher Funktion auftritt.

Art. 2 Abs. 7 (Ziff. I.)

Der Grosse Rat hat bestimmt, dass das Departement sowie die von der Standeskommission eingesetzten Fachkommissionen die Befugnisse ausüben, die ihnen durch Gesetz und Verordnung übertragen sind. Nach Auffassung der Standeskommission sollte in Bezug auf die Anzahl Fachkommissionen eine Änderung vorgenommen werden, indem nur von einer Fachkommission die Rede ist, deren Aufgaben und Kompetenzen in Art. 51 Abs. 4 ungeschrieben werden (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 51 Abs. 4).

Aus diesem Grunde wird der folgende Antrag gestellt:

Der Ausdruck "eingesetzte Fachkommissionen" in Art. 2 Abs. 7 wird durch "eingesetzte Fachkommission" ersetzt.

Art. 3 Abs. 2

Nachdem gemäss Beschluss des Grossen Rates in Zukunft auf den Bezirksrichtplan verzichtet werden soll, ist dieser auch im Art. 3 Abs. 2 zu streichen. Die Standeskommission stellt folgenden Antrag:

Der Ausdruck "einen Bezirksrichtplan zu erarbeiten und" in Art. 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 10a Abs. 1 (Ziff. III.)

Bauten und Anlagen der Intensivlandwirtschaft setzen gemäss dem neuen Art. 23a einen Sondernutzungsplan voraus. Der Klarheit halber soll dies auch in Art. 10a Abs. 1 zum Ausdruck kommen, da sich andernfalls Diskussionen darüber ergeben könnten, ob solche Bauten und Anlagen "im kantonalen oder regionalen Interesse" sind.

Es wird deshalb folgender Antrag gestellt:

Der erste Satz von Art. 10a Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

¹... oder regionalen Interesse sowie von Bauten und Anlagen für die Intensivlandwirtschaft kann die Standeskommission ...

Art. 12 bis 14 (Ziff. V. und VI.)

Gemäss Beschluss des Grossen Rates ist der Ausdruck "Bezirksrichtplan" in Art. 12 Abs. 1 gestrichen worden. Die Rahmenbedingungen für die längerfristige bauliche Entwicklung wer-

den künftig somit ausschliesslich im kantonalen Richtplan festgelegt, welcher für die Behörden aller Stufen verbindlich ist.

Mit der Streichung des Bezirksrichtplanes kann der bisherige Art. 13 ersatzlos gestrichen werden. Aus systematischen Gründen scheint es zudem sinnvoll, den bisherigen Art. 14 Abs. 1 inhaltlich unverändert als Abs. 2 in Art. 12 zu integrieren und diesem Artikel den Randtitel "Zonenplan" zuzuordnen. Art. 14 besteht deshalb nur noch aus der neuen Bestimmung zu den vom Bundesrecht verlangten Erschliessungsprogrammen, welche von den Bezirken zu erstellen sind.

Die Standeskommission stellt deshalb in Bezug auf die Art. 12 bis 14 folgenden Antrag:

Art. 12 Zonenplan

¹Die Bezirke erstellen für ihr gesamtes Gebiet einen Zonenplan.

²Der Zonenplan teilt das gesamte Gebiet in Nutzungszonen auf. Er bezeichnet vorab die Bauzonen und ihre Einteilung, die Landwirtschaftszonen sowie die Schutzzonen.

Art. 13

Aufgehoben.

Art. 14 Erschliessungsprogramm

Gleichzeitig mit dem Zonenplan legen die Bezirke fest, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist (Erschliessungsprogramm).

Art. 16 Abs. 2

Der Art. 16 Abs. 2 enthielt bisher eine Begrenzung der gesamten Bauzonenfläche auf dem beim Inkrafttreten des Baugesetzes (17. März 1986) gültigen Stand. Nach einer im Auftrag der Standeskommission vorgenommenen Aufstellung des Bau- und Umweltdepartementes besteht gegenüber diesem Stand zur Zeit noch rund eine "Reserve" von 33,7 ha. Eine absolute Beschränkung der Bauzonengrösse auf gesetzlicher Stufe ist im heutigen Umfeld nicht mehr sinnvoll. Das geeignete Instrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung ist der kantonale Richtplan. Darin werden Rahmenbedingungen verbindlich festgelegt. Der Richtplan kann im Sinne eines Führungsinstrumentes flexibler auf geänderte Verhältnisse reagieren, als dies bei einer gesetzlichen Bestimmung der Fall ist. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Begrenzung der Bauzone in Widerspruch zu Art. 16 Abs. 2 Baugesetz bzw. zum gleichlautenden Art. 15 des eidg. Raumplanungsgesetzes gelangen könnte.

Es wird deshalb folgender Antrag gestellt:

Der bisherige Art. 16 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 36 Abs. 1 (Ziff. XIV.)

Im neuen zweiten Satz von Abs. 1 sollten nach Auffassung der Standeskommission auch regionale Richtpläne erwähnt werden. Dies ist insbesondere für den Bezirk Obereggen von Bedeutung, da er gestützt auf Art. 11 Mitglied der interkantonalen Regionalplanungsgruppe Rheintal ist.

Der zweite Satz von Abs. 1 sollte demnach folgenden Wortlaut aufweisen:

... Die Erschliessung der Bauzonen richtet sich nach dem von den Bezirken festgelegten Erschliessungsprogramm, welches mit dem kantonalen und einem allfälligen regionalen Richtplan abgestimmt ist.

Art. 48 Abs. 3 (Ziff. XVIII.)

Mit der Streichung des Bezirksrichtplanes entfallen Beiträge an kommunale Richtplanungen. Andererseits sollen die Kostenanteile des Bezirkes Obereggen an Richtplanungen der Regionalplanungsgruppe Rheintal weiterhin beitragsberechtigt sein, was in Abs. 3 festzuhalten ist.

Es wird deshalb folgender Wortlaut von Art. 48 Abs. 3 beantragt:

³Der Kanton kann Beiträge bis zu 25 % an die Kosten von kommunalen Nutzungsplanungen sowie an den auf den Bezirk Obereggen entfallenden Kostenanteil für regionale Richtplanungen gewähren. Über Beitragsgesuche entscheidet die Standeskommission auf Antrag des Departementes.

Art. 51 Abs. 4 (Ziff. XXX.)

Die Frage der in Art. 51 Abs. 4 erwähnten Fachkommissionen, wobei nach Auffassung der Standeskommission nicht von einer Mehrzahl von Kommissionen, sondern nur von einer Kommission die Rede sein soll (vgl. Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 7) ist von der Standeskommission nochmals eingehend diskutiert worden. Es geht nicht darum, neben der Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) eine zusätzliche beratende Kommission einzusetzen. Für die Beurteilung der Gestaltung und Einpassung von Bauten soll vielmehr weiterhin nur eine Kommission bestehen. Es soll aber stärker als bisher die beratende Aufgabe einer solchen Kommission betont werden, denn die NHK hat heute vor allem das Problem, dass sie oft als "Verhinderungsbehörde" empfunden wird. Die NHK hat keine behördlichen Kompetenzen, d.h. sie kann nicht über die Bewilligung oder Ablehnung von Baugesuchen entschei-

den, sondern lediglich Empfehlungen abgeben. Falls ihre Empfehlungen nicht berücksichtigt werden, kann sie allerdings gegen erteilte Bewilligungen Beschwerde erheben. Daran soll nichts geändert werden. Es sollen jedoch die beratenden Aufgaben der Kommission in den Vordergrund gestellt werden. Gleichzeitig sollen die Bauherrschaften animiert werden, möglichst frühzeitig, d.h. nicht erst, wenn das Bauprojekt fertig vorliegt, mit der Fachkommission Kontakt aufzunehmen. Dies soll in erster Linie über Art. 71 Abs. 2 bzw. die darauf abgestützte Bestimmung in der Verordnung erreicht werden. Im Übrigen soll die Fachkommission, wie bisher die NHK, zur Beschwerde gegen Baubewilligungen legitimiert sein, wenn Interessen aus ihrem Aufgabenbereich betroffen sind.

Die Standeskommission beantragt deshalb folgende Neufassung von Art. 51 Abs. 4:

⁴Die Standeskommission setzt eine Fachkommission ein zur Beratung von Baugesuchstellern und Baubewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege. Sie kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen. Die Kommission ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Baubewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.

Art. 57 (Ziff. XXII.)

Der von der Standeskommission vorgeschlagene neue Art. 57 ist vom Grossen Rat in erster Lesung oppositionslos gutgeheissen worden. Die Standeskommission hat sich im Rahmen der Vorbereitung zur zweiten Lesung mit diesem Artikel nochmals eingehend befasst. Sie hat dabei insbesondere die Meinung vertreten, dass derartige Bestimmungen nur für Neubauten und im Grundsatz (Abs. 1) nur für solche mit erheblichem Publikumsverkehr und für Verkehrsanlagen erlassen werden sollen. Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit sechs und mehr Wohnungen sollten mindestens im Erdgeschoss gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus erstellt werden (Abs. 2). Bei den Grundsätzen des anpassbaren Bauens wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen: Es sollen nicht "auf Vorrat" und ohne konkretes Bedürfnis Wohnungen für Behinderte gebaut werden. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass die Wohnungen im Bedarfsfall rasch und kostengünstig an die Bedürfnisse Behinderter angepasst werden können. Nötig ist dabei in erster Linie vorausschauendes Planen bei der Gestaltung der Zugänge und Grundrisse. Vertikale und horizontale Hindernisse sollen möglichst vermieden oder aber so ausgestaltet werden, dass sie an die Bedürfnisse Behinderter angepasst werden können (Beispiele: Türbreiten rollstuhlgängig wählen; Treppen so dimensionieren, dass bei Bedarf ein Treppenlift eingebaut werden kann; Bewegungsflächen in Küche und Bad so dimensionieren, dass sich auch ein Bewohner im Rollstuhl darin bewegen kann usw.). Die Erfahrung zeigt, dass solch vorausschauendes Pla-

nen nicht zu Mehrkosten führt; so sind bspw. 70 cm breite Türen nicht teurer als solche mit einer lichten Breite von 80 cm. Mit dem anpassbaren Wohnungsbau können im Gegenteil die Kosten für nachträgliche Anpassung an die Bedürfnisse Behinderter wesentlich gesenkt werden. Wenn man berücksichtigt, dass die Anpassungen an die Bedürfnisse Behinderter von der IV getragen werden (wenn die Bewohner IV-berechtigt ist), kann das Prinzip des anpassbaren Wohnungsbaus auch aus volkswirtschaftlicher Sicht als sinnvoll bezeichnet werden.

Gestützt auf diese Überlegungen wird für den Art. 57 der folgende neue Wortlaut beantragt:

Art. 57

¹Neubauten mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benützbar sind.

²Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit sechs und mehr Wohnungen sind mindestens im Erdgeschoss gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen.

Art. 63 (Ziff. XXVII.)

Im vorgeschlagenen neuen Art. 63 Abs. 4 ist der Ausdruck "Bau- und Umweltdepartement" ebenfalls durch "**Departement**" zu ersetzen.

Art. 67 (Ziff. XXIX.)

Es ist auf die beantragte Streichung des letzten Satzes von Art. 67 Abs. 1 zu verzichten. Der bisher geltende Art. 67 Abs. 1 erfährt deshalb keine Änderung.

Art. 71 Abs. 2 (Ziff. XXIV.)

Nach heutigem Recht müssen der Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) sämtliche Baugesuche vorgelegt werden. Dies führt zu einer grossen Belastung der Kommissionsmitglieder und ist auch verfahrensmässig nicht sinnvoll, weil viele Baugesuche aus Sicht der NHK unproblematisch sind. Andererseits ist der Zeitpunkt, da die NHK von den Bauplänen Kenntnis erhält, oftmals (zu) spät, weil die Projektierung abgeschlossen ist und Verbesserungen dann oft nur schwer akzeptiert werden. Mit einem geänderten Art. 71 Abs. 2 schlägt die Standeskommission in Verbindung mit einem neuen Art. 69a Bauverordnung deshalb Folgendes vor:

- Es soll künftig nicht mehr jedes Baugesuch zwingend der Fachkommission vorgelegt werden müssen. Die Kommission soll sich auf Baugesuche in sensiblen Umgebungen konzentrieren können. In welchen Fällen die Kommission zwingend zu konsultieren ist, soll der Grosse Rat in der Verordnung festlegen. Gemäss Vorschlag der Standeskommission wären dies: Baugesuche an Kulturobjekten, in Ortsbildschutz- oder Kernzonen, ausserhalb der Bauzonen sowie in den Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen. Die Baubewilligungsbehörden sollen jedoch auch in andern Fällen eine Stellungnahme der Kommission einholen können, insbesondere bei Baugesuchen mit grossem Bauvolumen oder an gut einsehbaren Standorten.
- Mit der Bauverordnung soll auch ein Anreiz geschaffen werden, dass die Bauherrschaften die Kommission frühzeitig, d.h. vor Einreichen der definitiven Gesuchsunterlagen, konsultieren. Liegt den Gesuchsunterlagen nämlich eine Stellungnahme der Kommission bei, so können die Bewilligungsbehörden auf das Einholen einer solchen Stellungnahme verzichten. Die Gesuchsteller haben es somit in der Hand, das Bewilligungsverfahren auch in Fällen zu beschleunigen, bei denen die Fachkommission von Gesetzes wegen beigezogen werden muss.

Wie bereits angetönt können aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen in Baugesetz und Bauverordnung die Bestimmungen betreffend Natur- und Heimatschutzkommission in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ersatzlos aufgehoben werden (vgl. Art. 73 Ziff. 2 Entwurf Revision Bauverordnung).

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt die Standeskommission folgende Änderung des Art. 71 Abs. 2:

²Der Grosse Rat legt in der Verordnung fest, welche baulichen Vorhaben der Fachkommission nach Art. 51 Abs. 4 dieses Gesetzes zwingend zur Stellungnahme vorzulegen sind.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Behandlung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Baugesetzes in zweiter Lesung einzutreten und die bereinigte Fassung der Landsgemeinde 2002 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 18. Dezember 2001

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Baugesetz

vom 28. April 1985¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 sowie in
Vollziehung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und der
dazugehörigen Verordnungen,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Das Baugesetz bezweckt eine ausgewogene und haushälterische Nutzung des Bodens sowie eine geordnete Besiedlung des Landes unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Schönheit und der Eigenart der appenzellischen Landschaft. Zweck

²Es regelt die Anforderungen an Bauten, Anlagen sowie bauliche und landschaftsverändernde Vorkehren (nachfolgend als Bauten bezeichnet), die aus Gründen der Raumplanung, der Ästhetik, der Sicherheit, der Hygiene sowie des umwelt- und energiegerechten Bauens zu stellen sind.

Art. 2²

¹Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über die in diesem Gesetz geregelten Bereiche des Bau- und Planungswesens aus. Es steht ihr insbesondere zu: Zuständigkeit

- a) Prüfung auf Recht- und Zweckmässigkeit aller bau- und planungsrechtlichen Bezirkserlasse, der Bezirksrichtpläne sowie der Zonen- und Quartierpläne sowie deren Genehmigung;
- b) Festlegung von Sondernutzungsplänen;
- c) Beurteilung von Rekursen gegenüber Verfügungen und Beschlüssen, die in Anwendung dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlassen durch die Bezirksbehörden oder -gemeinden oder das Baudepartement ergangen sind;
- d) Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 64 dieses Gesetzes;

¹ Mit Revisionen vom 30. April 1989, 28. April 1991, 25. April 1993, 30. April 1995, 28. April 1996, 25. April 1999, 30. April 2000 und 29. April 2001.

² Ergänzt (Abs. 1 lit. b); Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 28. April 1991. Änderung der Zuständigkeitsregelung in Abs. 1 lit. c, Abs. 5 und 6 (Aufhebung der Landesbaukommission), Streichung von Abs. 1 lit. e und Anfügung von Abs. 7 durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

²Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung zum Baugesetz (Bau-Verordnung). Er genehmigt den kantonalen Richtplan und kantonale Sondernutzungspläne. Er kann allgemein anerkannte technische Richtlinien verbindlich erklären, sie ergänzen und in besonderen Fällen abweichende Bestimmungen erlassen.

³Den Bezirken obliegt unter Vorbehalt von Abs. 4 in ihrem Gebiet der Vollzug der Baugesetzgebung und der örtlichen Baupolizei. Sie können für ihr Gebiet im Rahmen von Gesetz und Verordnung in einem Reglement Bau- und Planungsvorschriften erlassen sowie eine Baukommission ernennen und deren Zuständigkeit bestimmen.

⁴Die Feuerschaugemeinde Appenzell, einschliesslich Dunke und Behörden, übernimmt für ihr Gebiet die den Bezirken nach diesem Gesetz zustehenden Aufgaben und Pflichten, ausgenommen Beitragsleistungen gemäss Art. 36 Abs. 4 dieses Gesetzes.

⁵Das Baudepartement überwacht den Vollzug der Baugesetzgebung auf dem ganzen Kantonsgebiet.

⁶Das Baudepartement sowie die Natur- und Heimatschutzkommission üben die Befugnisse aus, die ihnen durch Gesetz und Verordnung übertragen sind.

⁷Dem Baudepartement steht insbesondere die Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 10a und 63 des Baugesetzes zu.

Art. 3

Planungspflicht

¹Der Kanton führt die Richtplanung gemäss eidgenössischem Raumplanungsgesetz durch und erstellt den kantonalen Richtplan.

²Die Bezirke haben für ihr Gebiet einen Bezirksrichtplan zu erarbeiten und einen Zonenplan zu erlassen.

Art. 4¹

Bestandesgarantie

¹Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet. Sie sind nur dann den Vorschriften anzupassen, wenn es das Gesetz ausdrücklich vorsieht oder wenn es zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.

²Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, unter Vorbehalt des Ortsbildschutzes, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich allein die geltenden Vorschriften einhalten.

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3) und eingefügt (Abs. 4) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

³Die Regelung gemäss Abs. 2 gilt auch für durch höhere oder fremde Gewalt zerstörte Bauten, sofern sie innert 3 Jahren wiederaufgebaut werden.

⁴In Härtefällen können gestützt auf Art. 64 Ausnahmen gewährt werden.

⁵Bei bestehenden, vorschriftswidrigen Bauten ausserhalb der Bauzonen richten sich deren Änderungen oder Wiederaufbau nach Art. 63 dieses Gesetzes.

Art. 5¹

...

II. Planungsrecht

1. Kantonale Richtplanung

Art. 6

¹Die kantonale Richtplanung bezweckt die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Bezirken im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung. Zweck

²Das Koordinationsergebnis ist periodisch im kantonalen Richtplan festzuhalten.

Art. 7

¹Der kantonale Richtplan zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten von erheblicher Bedeutung aufeinander abgestimmt werden. Er enthält Aussagen über den Planungsstand der raumwirksamen Vorhaben sowie Angaben, in welcher zeitlicher Folge und mit welchen Mitteln diese erfüllt werden sollen. Kantonaler Richtplan

²Der kantonale Richtplan berücksichtigt als Grundlagen die Vorhaben und Absichten, die in Entwicklungskonzepten, Regionalplänen, Ortsplanungen und kantonalen Sachplänen enthalten sind. Die Konzepte und Sachpläne des Bundes und die Richtpläne der Nachbarkantone sind ebenfalls zu beachten.

³Die Inhalte des kantonalen Richtplanes können bezüglich ihrer Aussage unterschieden werden.

⁴Der kantonale Richtplan besteht aus Plan und Bericht.

Art. 8

Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Dies gilt insbesondere bei der Überarbeitung oder Schaffung von Regional-, Orts- und Quartierplanungen. Wirkung

¹ Abgeändert (lit. a und lit. c) durch LdsgB vom 28. April 1991. Aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

Art. 9

Zuständigkeit Der kantonale Richtplan wird von der Standeskommission erlassen. Er wird mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig. Geringfügige Planänderungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10¹

Mitwirkung und Information ¹Die Bevölkerung und die Bezirke sind durch das Baudepartement frühzeitig über die Ziele und den Ablauf der Richtplanung zu informieren. Jedermann kann gestützt auf die Orientierung beim Baudepartement Anregungen einreichen (Anregungsverfahren).

²Nach Abschluss der mit den Bezirken geführten Koordinationsverhandlungen ist ihnen der Richtplan-Entwurf zu unterbreiten (Anhörungsverfahren). Zu den eingereichten Vernehmlassungen hat das Baudepartement Stellung zu nehmen. Mit dem Erlass des Richtplanes entscheidet die Standeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge.

³Vor dem Erlass des Richtplanes durch die Standeskommission ist er von ihr während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Jedermann kann während dieser Frist schriftlich Einwendungen einreichen (Einwendungsverfahren). Die Standeskommission nimmt zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht Stellung, der als Bestandteil des Richtplanes gilt und der öffentlich zugänglich ist.

2. Kantonale Nutzungsplanung²Art. 10a³

Kantonaler Sondernutzungsplan ¹Zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse, kann die Standeskommission auf Antrag des Baudepartementes kantonale Sondernutzungspläne festlegen. Sie werden mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig. Geringfügige Planänderungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

²Wo ein solcher Plan in Kraft ist, sind Bauten und Anlagen zulässig, die dem jeweiligen Nutzungszweck dienen. Landwirtschaftliche Bauten können bewilligt werden, wenn sie mit dem Nutzungszweck vereinbar sind.

³Bei Materialabbaustellen und Deponien über 50'000 m³ und bei einer Dauer von über drei Jahren ist der Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplanes zwingend.

¹ Abgeändert (vgl. Fussnote zu Art. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995.

² Eingefügt (Art. 10a – Art. 10e) durch LdsgB vom 28. April 1991.

³ Abgeändert (Abs. 1; vgl. Fussnote zu Art. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995.

Art. 10b

¹Der kantonale Sondernutzungsplan besteht aus Plan und Reglement. Er legt die Nutzungsart fest, womit die bisherige Nutzungsordnung im betreffenden Gebiet dauernd oder vorübergehend aufgehoben wird. Inhalt und Wirkung

²Mit dem Plan können im weiteren insbesondere festgelegt werden:

- a) bei Materialabbaustellen ein Abbauplan, der insbesondere die Etappierung des Abbaus regelt, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens;
- b) bei Deponien der Deponietyp mit Bezeichnung der zur Ablagerung zugelassenen Stoffe, das Einzugsgebiet bzw. der Kreis der Deponieberechtigten, die Etappierung, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens;
- c) die Erschliessungsanlagen sowie deren Finanzierung;
- d) Bedingungen, unter denen Dritte zur Mitbenutzung einer Anlage zuzulassen sind.

³Im übrigen können für Bauten und Anlagen Vorschriften im Sinne von Art. 32 Abs. 1 festgelegt werden.

Art. 10c

Mit dem rechtskräftigen Sondernutzungsplan erhält der Kanton das Enteignungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach Art. 45 Abs. 2 und nach dem Gesetz über die Enteignung. Enteignungsrecht

Art. 10d¹

¹Die Bevölkerung und die Bezirke sind durch das Baudepartement frühzeitig über die Ziele und den Ablauf der Richtplanung zu informieren. Jedermann kann gestützt auf die Orientierung beim Baudepartement Anregungen einreichen (Anregungsverfahren). Information und Mitwirkung

²Der Sondernutzungsplan-Entwurf ist den Bezirken zu unterbreiten (Anhörungsverfahren). Zu den eingereichten Vernehmlassungen hat das Baudepartement Stellung zu nehmen. Mit dem Erlass des Sondernutzungsplanes entscheidet die Standeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge. Rechtsschutz

¹ Abgeändert (vgl. Fussnote zu Art. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995.

Art. 14

¹Der Zonenplan teilt das gesamte Gebiet in Nutzungszonen auf. Er bezeichnet vorab die Bauzonen und ihre Einteilung, die Landwirtschaftszonen sowie die Schutzzonen. Zonenplan

²Teile der unüberbauten Bauzone, die erst nach sechs Jahren zur Erschliessung und Überbauung vorgesehen sind, werden als «Unerschlossene Bauzone» bezeichnet.

Art. 15¹

¹Durch den Zonenplan können folgende Nutzungszonen ausgeschieden werden, deren inhaltliche Bedeutung in Verordnung oder Reglement weiter präzisiert werden kann. Zonenarten

I. Bauzonen:

- a) Kernzonen (K)
- b) Wohnzonen (W)
- c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG)
- d) Gewerbe- und Industriezonen (I)
- e) Sportzonen (Sp)
- f) Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen (Oe)
- g) Freihaltezonen (F)
- h) Weilerzonen (WL)

II. Zonen ausserhalb der Bauzonen:

- a) Landwirtschaftszonen (L)
- b) Campingzonen (C)
- c) Übriges Gebiet (ÜG)
- d) Naturschutzzonen (N)

²Diesen Grundnutzungszonen können folgende Zonen überlagert werden:

- a) Landschafts- und Ortsbildschutzzonen (LS, OS)
- b) Wintersportzonen (SZ)
- c) Gefahrenzone

³Für alle Zonen können, soweit dem Zonenzweck entsprechend, insbesondere Vorschriften erlassen werden über:

- Art und Mass der baulichen Nutzung;
- Art und Mass der zulässigen Immissionen;
- Bauweise;
- Geschosszahl;
- Gebäude- und Firsthöhe, Gebäudelänge;
- Grenz- und Gebäudeabstände;

¹ Ergnzt (lit. e) durch LdsgB vom 30. April 1989. Ergnzt (Ziff. I lit. h) und neu geordnet (Ziff. II) durch LdsgB vom 25. April 1993; vom Bundesrat genehmigt am 25. Mai 1993. Ergnzt (Abs. 2 lit. c) durch Wasserbaugesetz vom 29. April 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

- Dachform;
- Minimale Besonnung und maximal zulässiger Schattenwurf;
- Anlage von Parkplätzen, Garagen und Kinderspielplätzen;
- Bepflanzung.

Art. 16

Bauzonen

- ¹Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und
- a) weitgehend überbaut ist oder
 - b) voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

²Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingezonte Fläche darf gesamthaft nicht vergrössert werden.

Art. 17

Kernzonen

¹Kernzonen umfassen Ortsteile, die zentrumsbildende Funktion aufweisen oder dem Ort das Gepräge geben.

²Es sind darin öffentliche Bauten, Wohnbauten und mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.

³Sind erhaltenswürdige Kernzonen nicht bereits durch eine überlagerte Ortsbildungsschutzzone geschützt, sollen im Rahmen eines Quartierplanes geeignete Schutzvorschriften erlassen werden.

Art. 18

Wohnzonen

Wohnzonen umfassen jenes Gebiet, das sich für Wohnzwecke und das Wohnen nicht störender Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe eignet. Sie sollen ruhige und gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten.

Art. 19

Wohn- und Gewerbebezonen

In den Wohn- und Gewerbebezonen sind Wohnbauten sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen, die ihre Umgebung nicht oder nur mässig stören.

Art. 20

Gewerbe- und Industriezonen

¹Die Gewerbe- und Industriezonen sind für Gewerbebetriebe mit grösseren Baumaassen und für Industriebetriebe mit mässigen Immissionen bestimmt. Die Anordnung von Schutzmassnahmen zur Reduktion von Immissionen bleibt vorbehalten.

²Wohnungen sind nur für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal zugelassen.

Art. 20a¹

¹Sportzonen dienen der Schaffung bzw. Erhaltung von Sport- und Erholungsanlagen. Sportzonen

²Die Erschliessungsaufwendungen, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen sind von den interessierten Grundeigentümern zu tragen.

³Die Einzelheiten, wie Nutzungsart, erforderliche Bauten und Anlagen etc., sind beim Erlass der Sportzone in einem Reglement festzulegen.

Art. 21

¹In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten errichtet werden. Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

²Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten gelten namentlich:

- a) Verwaltungsbauten, Bauten für öffentliche Dienstleistungen, Spitäler, Schulen, Heime, Kirchen, Friedhöfe;
- b) Bauten in öffentlichem Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen;
- c) Sportplätze, öffentliche Gärten und andere an bestimmte Einrichtungen gebundene Erholungsanlagen einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge.

³Die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bleibt öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die vom öffentlichen Recht des Kantons anerkannt sind, vorbehalten.

Art. 22

¹Gebiete, die der Gliederung des Siedlungsgebietes oder der Erhaltung von Parkanlagen dienen, werden in die Freihaltezone eingeteilt. Freihaltezonen sind dauernd vor Überbauung freizuhalten. Freihaltezonen

²Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

Art. 22a²

¹Für Kleinsiedlungen mit mindestens fünf ganzjährig bewohnten Gebäuden, die Stützpunktfunktionen für das umliegende Gebiet übernehmen oder die in ihrer Gesamtheit erhaltenswert sind, können Weilerzonen ausgeschieden werden. Weilerzonen

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 30. April 1989.

² Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 1993; vom Bundesrat genehmigt am 25. Mai 1993.

²In Weilerzonen können nur bereits weitgehend überbaute Gebiete eingeteilt werden. Neben landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiebauten sind in Weilerzonen zulässig:

- a) die Umnutzung bestehender Gebäude für nichtlandwirtschaftliches Wohnen;
- b) die Umnutzung bestehender Gebäude für Kleingewerbe;
- c) die Erweiterung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Raumplanung (1. Januar 1980) bestehenden Bruttogeschossflächen um max. 50%;
- d) Neubauten, soweit sie im Reglement gemäss Abs. 3 dieses Artikels zugelassen werden.

³Weitere Details, wie Nutzungsart, geschlossene bauliche Einheit der Neu- und Erweiterungsbauten mit den bestehenden Bauten, Erschliessung, insbesondere die Behandlung der Abwässer etc., sind beim Erlass der Weilerzonen in einem Reglement festzulegen.

⁴Die Zonenausscheidung für Weiler setzt voraus, dass diese im kantonalen Richtplan örtlich festgelegt sind.

⁵Das Ausmass bewilligter Erweiterungen in Weilerzonen hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁶Der Art. 36 dieses Gesetzes ist für Weilerzonen nicht anwendbar.

Art. 23¹

Landwirtschafts-
zonen

¹Als Landwirtschaftszonen sind Gebiete auszuscheiden, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

²In der Landwirtschaftszone sind nur Bauten zugelassen, die

- a) der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, dem Obst- und Rebbau, dem bodenabhängigen Gartenbau oder der bodenabhängigen Nutztierhaltung dienen. Der Umfang der Bodenabhängigkeit, die innere Aufstockung im landesüblichen Mass sowie damit zusammenhängende Anmerkungen im Grundbuch werden in der Verordnung geregelt;
- b) den betrieblich oder für den Generationenwechsel ausgewiesenen Wohnbedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung dienen.

³Die Erstellung von sog. «Stöcklibauten» ist nicht gestattet.

⁴In der Landwirtschaftszone gelegene Grundstücke sind derart zu bewirtschaften bzw. zu gestalten, dass der Zonencharakter nicht beeinträchtigt wird.

⁵Nichtlandwirtschaftliche und insbesondere nicht der bodenabhängigen Tierhaltung dienende Bauten sind nur ausnahmsweise und unter Vorbehalt von Art. 63 dieses Gesetzes zulässig.

¹ Abgeändert (Abs. 4) durch EG zum BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994.

Art. 24

¹Die Campingzonen dienen als Standorte für das längerdauernde Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten, welches nur innerhalb dieser Zonen gestattet ist. Der Grosse Rat erlässt in einer Verordnung die dazu notwendigen Vollzugsvorschriften. Campingzonen

²Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

³Campingplätze und alle anderen Bauvorhaben bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

Art. 25

Das «Übrige Gebiet» bezeichnet Areale, die entweder keiner bestimmten Nutzung dienen oder unproduktiv sind. Zulässig sind nur landwirtschaftliche oder standortgebundene Bauten im Sinne von Art. 23 und 63. Alle Bauvorhaben in diesem Gebiet bedürfen einer kantonalen Bewilligung. Übriges Gebiet

Art. 26

¹Die Ausscheidung von Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat zu erlassenden Natur- und Heimatschutzverordnung. Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen

²Allfällige Schutzmassnahmen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden.

³Sind Naturschutzzonen mit einer Nutzungsbeschränkung verbunden, leistet der Kanton angemessene Beiträge, die vom Grossen Rat bestimmt werden. Die Beitragsleistung kann von einer erforderlichen Bewirtschaftung abhängig gemacht werden.

Art. 27

¹Die Wintersportzonen dienen der Freihaltung von Geländeteilen für die ungehinderte Ausübung des Wintersportes. Allfällige Bewirtschaftungseinbussen sind den Grundeigentümern zu entschädigen. Wintersportzonen

²Das Verfahren der Schätzung von Pistenschäden regelt die Standeskommission.

Art. 27a¹

¹Wo die Grundnutzung wegen drohender Naturgefahren nur bedingt zugelassen werden kann, legen die Bezirke Gefahrenzonen fest, wobei zwischen Zonen hoher, mittlerer und geringer Gefährdung zu unterscheiden ist. Gefahrenzone

¹ Eingefügt durch Wasserbaugesetz vom 29. April 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

²In Gefahrenzonen sind der Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen gewährleistet. In Zonen hoher Gefährdung dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Im Übrigen sind die der Gefährdung in der jeweiligen Zone angepassten Objektschutzmassnahmen zu treffen.

³Baubewilligungen in Gefahrenzonen bedürfen der Zustimmung des Bau- und Umweltdepartementes.

Art. 28

Wirkung der
Planungs-
instrumente

¹Der Bezirksrichtplan ist für das Grundeigentum unverbindlich. Die Behörden sind bei der Aufstellung des Zonenplans und gegebenenfalls des Reglements an den Bezirksrichtplan gebunden.

²Zonenpläne und Reglemente sind für jedermann verbindlich.

Art. 29

Zuständigkeit
und Verfahren

¹Der Bezirksrichtplan wird vom Bezirksrat erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Standeskommission.

²Der Bezirksrichtplan ist vor Beginn der Nutzungsplanung während 30 Tagen einem öffentlichen Einwendungsverfahren zu unterziehen; die Auflage ist vorher öffentlich zu publizieren. Die Bezirksbehörde entscheidet endgültig und gesamthaft über die eingereichten Einwendungen. Zu den nichtberücksichtigten Einwendungen ist eine schriftliche Begründung abzufassen, die öffentlich zugänglich ist.

³Der Zonenplan und gegebenenfalls auch das Reglement werden durch den Bezirksrat aufgestellt und bedürfen der Annahme durch die Bezirksgemeinde. Mit der Genehmigung durch die Standeskommission werden sie allgemeinverbindlich. Die Genehmigung wird aufgrund einer Prüfung der Recht- und Zweckmässigkeit erteilt.

⁴Zusammen mit dem Zonenplan ist eine Zusammenstellung der künftig dem Bezirk aus der Erschliessungspflicht vorübergehend erwachsenden Kosten der Bezirksgemeinde zu unterbreiten. Mit der Annahme des Zonenplans fallen diese Erschliessungsaufwendungen in die Zuständigkeit des Bezirksrates.

Art. 30¹

Vorprüfung und
Rechtsschutz

¹Vor der Auflage sind der Zonenplan und gegebenenfalls das Reglement der Standeskommission zur Vorprüfung zu unterbreiten.

²Der Zonenplan und das Reglement sind vor der Annahme durch die Bezirksgemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Während dieser Frist kann Einsprache erhoben werden. Die Auflage ist zweimal öffentlich auszuschreiben.

¹ Aufgehoben (Abs. 3) durch VerwVG vom 30. April 2000.

Vom Tage der Auflage an dürfen Baugesuche nur bewilligt werden, wenn sie mit dem bisherigen Recht und dem aufgelegten Plan oder Reglement übereinstimmen.

⁴Ziehen gutgeheissene Einsprachen oder Rekurse erhebliche Änderungen an Plänen oder Reglementen nach sich, ist das Auflageverfahren zu wiederholen. Dabei können einzig die Änderungen Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

⁵Nach Abschluss des Rekursverfahrens sind Pläne oder Reglemente der Bezirksgemeinde zu unterbreiten.

Art. 31

¹Pläne und Reglemente können, wenn sich die Voraussetzungen für ihren Erlass wesentlich geändert haben, im Verfahren nach Art. 29 und 30 geändert oder aufgehoben werden.

Änderung, Aufhebung und Überarbeitung

²Geringfügige Änderungen an genehmigten Plänen können ohne Bezirksgemeinde durch den Bezirksrat beschlossen werden, sofern dadurch die mutmasslichen Erschliessungsaufwendungen nicht wesentlich verändert werden. Das Auflage-, Einsprache- und Rekursverfahren ist uneingeschränkt durchzuführen. Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird die Änderung des Planes rechtskräftig.

³Bezirksrichtpläne, Zonenpläne sowie Reglemente werden in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft überprüft und überarbeitet.

5. Quartierplanung¹

Art. 32²

¹Die Bezirke ordnen die Erschliessung und Überbauung von Quartieren im einzelnen in der Regel mit Quartierplänen. Neben Baulinien können durch den Quartierplan festgelegt werden:

Quartierplan

- die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse und Anordnung der Baukörper,
- die Gestaltung der Baukörper und der Freiräume,
- die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte,
- Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren,
- die von der Öffentlichkeit zu übernehmenden Strassen, Wege, Trottoirs oder Plätze.

²Dabei darf von den durch Zonenplan und Reglement festgelegten Ausnützungsvorschriften nur in begrenztem Rahmen und unter den auf dem Verordnungswege zu

¹ Neue Numerierung durch LdsgB vom 28. April 1991.

² Ergänzt (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 1995 (in Kraft seit 19. Juni 1995) und Gesetz (StrG) vom 26. April 1998 (Inkrafttreten: 1. Januar 1999).

umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden. Durch besondere Vorschriften zum Quartierplan kann zudem von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden, nötigenfalls kann auch die räumliche Verteilung der zulässigen Nutzungen geregelt werden.

³In bereits überbauten Gebieten kann auf Quartierpläne verzichtet werden.

Art. 33

Baulinien

¹Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten gegenüber vorhandenen oder projektierten Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen, Bahnlinien, Gewässern, Waldrändern und Aussichtslagen. Auf bestehende Bauten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

²Zum Zwecke der Gestaltung von Überbauungen, der Freihaltung von Hintergelände, der Ermöglichung von Arkaden, der Begrenzung unterirdischer Bauten können besondere Baulinien festgelegt werden.

³Baulinien gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor.

Art. 34

Bauten vor der
Baulinie

¹Wird anstelle eines von der Baulinie durchschnittenen Baues ein Neubau errichtet, so ist dieser auf die Baulinie zurückzunehmen.

²In Gebäuden, die vor der Baulinie stehen oder von einer solchen durchschnitten werden, dürfen nur die erforderlichen Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Ausnahmen dürfen gestattet werden, wenn das Gebäude nur geringfügig über die Baulinie ragt oder eine Strassenerweiterung nicht zu erwarten ist. An die Ausnahmegewilligung ist die im Grundbuch anzumerkende Auflage zu knüpfen, dass der jeweilige Eigentümer bei einer späteren Übernahme des Grundstückes durch die Öffentlichkeit auf einen entstehenden Mehrwert verzichtet.

³Bezirke oder Kanton sind berechtigt, die Entfernung von Bauten zu verlangen, die über die Baulinie hinausragen. Für die Entfernung ist eine Frist von mindestens zwei Jahren anzusetzen.

Art. 35

Wirkung und
Zuständigkeit

¹Quartierpläne werden durch den Bezirksrat im gleichen Verfahren aufgestellt wie Zonenpläne (Art. 29, 30). Ihre Annahme durch die Bezirksgemeinde kann von dieser unter Wahrung der Referendumsmöglichkeit an den Bezirksrat delegiert werden. Sie sind nach Prüfung auf Recht- und Zweckmässigkeit und erfolgter Genehmigung durch die Standeskommission für jedermann verbindlich.

²Mit der Genehmigung des Quartierplanes ist das Enteignungsrecht für die Erstellung von Verkehrswegen, Plätzen und öffentlichen Anlagen sowie zur Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte erteilt. Die Festsetzung der Entschädigung für

das beanspruchte Land erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes.

³Der Grosse Rat erlässt auf dem Verordnungswege für die Erstellung von Quartierplänen besondere Vollzugsvorschriften.

III. Durchführung und Förderung

1. Erschliessung

Art. 36

¹Die Bezirke bzw. die gemäss Spezialgesetzgebung zuständigen Erschliessungsträger sind verpflichtet, die Bauzone zeitgerecht mit den erforderlichen Erschliessungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen auszustatten. Sie berücksichtigen dabei den Bezirksrichtplan.

Pflicht zur Erschliessung

²Die Erschliessungspflicht umfasst die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und soweit nötig den Betrieb der Anlagen.

³Zwecks Sicherstellung einer zeitgerechten Erschliessung ist der Bezirksrat verpflichtet, die Projektierung und Erstellung von Nebenstrassen oder -wegen nach abgeschlossener Quartierplanung auf Kosten der Perimeterpflichtigen anzuordnen und ausführen zu lassen, wenn die betreffende Strassenanlage in ihrer Funktion überwiegend der Baulanderschliessung dient (Erschliessungsstrasse).

⁴Die Bezirke leisten an den Bau von Erschliessungsstrassen nur dann Beiträge, wenn mit den Eigentümern der zu erschliessenden Grundstücke eine vertragliche Vereinbarung über die Höhe der Baulandpreise erzielt werden kann oder wenn damit die Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben gefördert werden kann.

Art. 37

¹Die im Zonenplan als «Unerschlossene Bauzone» bezeichneten Grundstücke sind nicht zur Erschliessung und Überbauung innert sechs Jahren vorgesehen und unterliegen deshalb nicht den Rechtsfolgen von Art. 42.

Stufenweise Erschliessung

²Die gemäss Art. 29 vorgeschriebene Kostenzusammenstellung braucht die in der «Unerschlossenen Bauzone» später entstehenden Erschliessungskosten noch nicht zu enthalten. Eine entsprechende Kostenzusammenstellung kann der Bezirksgemeinde zusammen mit einem Quartierplan später separat zur Annahme vorgelegt werden. Die Bezirksgemeinde kann diese Kompetenz im Sinne von Art. 35 an den Bezirksrat delegieren.

³Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, erlässt der Bezirksrat Grundstücke aus der «Unerschlossenen Bauzone» mit Hilfe eines Quartierplanes. Mit der Genehmigung

des Quartierplanes durch die Standeskommission unterstehen die einbezogenen Grundstücke dem Art. 42.

⁴Sofern ein rechtskräftiger Quartierplan vorliegt und sich die übrigen zuständigen Erschliessungsträger zu einer vorzeitigen Erschliessung bereit erklären, kann der Bezirksrat interessierten Grundeigentümern gemäss Art. 38 die vorzeitige Erstellung einer Erschliessungsstrasse gestatten. Die vollständig erschlossenen Gebiete sind von den Bezirksbehörden zur Überbauung freizugeben; mit der Freigabe unterstehen sie dem Art. 42.

Art. 38¹

Erschliessung
durch Private

¹Erschliesst der Bezirk Bauzonen nicht zeitgerecht, so haben die Grundeigentümer einen Anspruch darauf, ihr Land nach den genehmigten Plänen selber zu erschliessen oder durch Bevorschussung den Bezirk dazu zu zwingen.

²Wenn weitere an der Erschliessung nicht beteiligte Grundeigentümer aus ihr einen Vorteil ziehen, hat der Bezirksrat durch einen Perimeterplan die anteilmässigen Grundeigentümerbeiträge festzustellen. Diese werden nach Vollendung der Erschliessungsanlage fällig. Sie werden von den Bezirken eingezogen und den Grundeigentümern, welche die Privaterschliessung finanziert haben, anteilmässig überwiesen.

³Nach erfolgter Erstellung der Erschliessungsstrasse ist diese in das Miteigentum der beteiligten Grundeigentümer zu übertragen. Diese haben fortan auch für einen genügenden Unterhalt und Betrieb der Anlagen zu sorgen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strassengesetzgebung über Sonderleistungen und gesteigerten Gemeingebrauch.

⁴Der Bezirk kann von Privaten erstellte Erschliessungsstrassen entschädigungslos zu Bezirksstrassen und -wegen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Strassenwesen vom 24. April 1960 erklären, sofern an deren Benutzung die Allgemeinheit ein Interesse hat.

Art. 39

Beiträge und
Gebühren

¹Die Bezirke und allenfalls weitere öffentliche Erschliessungsträger sind verpflichtet, von Grundeigentümern, denen durch neue Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, im Perimeterverfahren angemessene Beiträge, welche gesamthaft die Projektierungs-,stellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen dürfen, einzufordern. Soweit durch Verordnung nichts anderes bestimmt wird, sind die Bestimmungen über das Plan- und Perimeterverfahren in der Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

²Ferner können für Erschliessungsanlagen (ausgenommen Strassen) Anschluss- und Benützungsgebühren sowie Ersatzabgaben erhoben werden.

³Beiträge werden mit dem Abschluss der Projektierung bzw. der Erstellung des Werkes fällig. In Härtefällen hat der Bezirk die Bezahlung von Beiträgen zu stunden. Zur Sicherstellung der Beiträge besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

⁴Die Ausführungsvorschriften werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg erlassen.

2. Landumlegung und Grenzberreinigung

Art. 40

¹Bei ungünstig abgegrenzten Bauparzellen kann auf Begehren der Mehrheit der Grundeigentümer, welchen mindestens die Hälfte der Fläche gehört, oder von Amtes wegen eine Landumlegung eingeleitet werden. Landumlegung

²Die Kosten der Landumlegung haben grundsätzlich die beteiligten Grundeigentümer zu tragen.

³Sobald das Verfahren abgeschlossen ist und der letzte Entscheid vorliegt, ist die Neuzuteilung von Amtes wegen im Grundbuch einzutragen.

⁴Die Ausführungsvorschriften werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg erlassen.

Art. 41¹

¹Verhindert der Verlauf einer Grundstücksgrenze die zweckmässige Benützung oder Überbauung einer Liegenschaft, so kann die Grenze verlegt werden. Grenzberreinigung

²Die Grenzberreinigung wird eingeleitet auf Begehren eines interessierten Grundeigentümers oder von Amtes wegen auf Anordnung des Bezirksrates oder des Baudepartementes.

³Sobald ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, tritt die Rechtsänderung von Gesetzes wegen ein und ist im Grundbuch nachzutragen.

⁴Die Ausführungsvorschriften werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg erlassen.

¹ Abgeändert (Abs. 2; vgl. Fussnote zu Art. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995.

3. Förderung der Überbauung

Art. 42¹

Bauland-
beschaffung

¹Unüberbautes, in die Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Gewerbe-Industriezone eingezontes Land unterliegt, soweit es nicht als unerschlossene Bauzone bezeichnet ist, einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Baulandfreigabe. Innert sechs Jahren ist das Land zu erschliessen sowie zu überbauen oder für Bauzwecke freizugeben. Die Standeskommission kann diese Frist ausnahmsweise und in begründeten Fällen um höchstens 4 Jahre verlängern. Diese Verpflichtung überträgt sich auf allfällige Käufer.

²Die Standeskommission kann für Parzellen, für die ein ausgewiesener Eigenbedarf geltend gemacht wird (insbesondere Erweiterung bestehender Gewerbe- und Industriebetriebe), sowie bei allgemein wirtschaftlich bedingtem Rückgang der Nachfrage nach Bauland die Fristen im Einzelfall oder gebietsweise verlängern.

³Wird die Verpflichtung nicht eingehalten, so gilt das betroffene Areal ohne Entschädigungsfolgen als von Gesetzes wegen ausgezont. Wird das Land dem Bezirk oder dem Kanton zu angemessenen Kosten verkauft, fällt die Auszonung dahin. Das öffentliche Gemeinwesen ist dann gehalten, das Land innert kurzer Frist für Bauzwecke wieder an Private zu veräussern.

⁴Die Verpflichtung ist im Grundbuch anzumerken.

4. Planungszone

Art. 43²

Planungszonen

¹Werden neue Zonenpläne, Reglemente oder Quartierpläne vorbereitet oder müssen bestehende angepasst werden, so kann der Bezirksrat für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte.

²Werden offensichtlich erforderliche Planungszone vom Bezirksrat nicht erlassen, kann die Standeskommission diese festlegen.

³Planungszone dürfen für längstens 5 Jahre bestimmt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Standeskommission die Dauer um höchstens 2 Jahre verlängern.

⁴Planungszone sind unter Eröffnung einer Beschwerdefrist von 30 Tagen öffentlich bekannt zu machen. Planungszone sind vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an rechtswirksam.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

² Geändert (Abs. 4) durch VerwVG vom 30. April 2000.

5. Eigentumsbeschränkungen

Art. 44

¹Die sich aus diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Ausführungserlassen ergebenden Eigentumsbeschränkungen sind öffentlich-rechtlicher Natur. Sie begründen in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz, ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und beim Vorliegen einer materiellen Enteignung. Grundsatz

²Kein Anspruch auf Entschädigung besteht namentlich:

- a) für im Ausnahmeverfahren gemäss Art. 64 bewilligte wertvermehrnde Aufwendungen, auch nicht im Falle einer Enteignung (Mehrwertrevers);
- b) für die Entfernung von Bauten, für die eine befristete Ausnahmebewilligung erteilt worden ist.

³Die Höhe der Entschädigung aus materieller Enteignung bemisst sich sinngemäss nach den Grundsätzen der Enteignungsgesetzgebung. Für die Bemessung gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der eigentumsbeschränkenden Massnahme, während die Verzinsung der Entschädigung erst ab Geltendmachung der materiellen Enteignung zu erfolgen hat.

⁴Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung. Der Entschädigungspflichtige kann geleistete Entschädigungszahlungen im Grundbuch anmerken lassen.

Art. 45

¹Das Enteignungsrecht ist namentlich erteilt:

- a) für das durch den Strassenbau innerhalb genehmigter Bau- und Strassenlinien benötigte Land;
- b) für das Land, welches in der Zone für öffentliche Bauten oder in die Freihaltezone rechtskräftig eingeteilt wurde;
- c) für die im Rahmen der Quartierplanung nötige Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte. Enteignung

²Vorgängig der Festlegung der Entschädigung im Enteignungsverfahren ist eine gütliche Einigung über den Ausgleich von Minderwerten oder den Erwerb von Grundstücken und dinglichen Rechten anzustreben. Ist dies nicht möglich, gilt für das weitere Verfahren das Gesetz über die Enteignung.

³Das enteignungsberechtigte Gemeinwesen kann sein Enteignungsrecht jenen abtreten, denen gemäss Art. 38 Abs. 1 die Ausführung des Bauvorhabens übertragen worden ist.

⁴Volle Entschädigung ist insbesondere zu leisten, wenn der Bezirk oder der Kanton die Entfernung von Bauten, die über die Baulinie hinausragen, gemäss Art. 34 Abs. 3 verlangt. Die Entschädigung ist nach den Vorschriften des kantonalen Enteignungsgesetzes festzusetzen.

Art. 46

Heimschlagsrecht

¹Werden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überbaubare Grundstücke in Freihaltezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont und dadurch mit einem zeitlich nicht beschränkten Bauverbot belastet, so kann der Grundeigentümer anstelle der Entschädigung aus materieller Enteignung den vollen Erwerb der Grundstücke durch den Staat verlangen. Für materielle Enteignung bereits bezahlte Entschädigungen sind dabei anzurechnen.

²Dasselbe Recht haben Grundeigentümer, deren Grundstücke oder Grundstücksteile durch eine Baulinie unüberbaubar werden. Das Heimschlagsrecht ist beschränkt auf denjenigen Grundstücksteil, der ohne Baulinie selbständig überbaubar gewesen wäre.

³Über die Zulässigkeit des Begehrens im gegebenen Fall entscheidet der Bezirksrat. Kommt über den Erwerbspreis keine Vereinbarung zustande, ist gemäss kantonalem Gesetz über die Enteignung zu entscheiden. Innert zwei Monaten nach Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides kann der Grundeigentümer schriftlich auf den Heimschlag verzichten.

Art. 47

Abtretung bei materieller Enteignung

¹Übersteigt bei Grundstücken in Freihaltezonen oder in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen die Entschädigung aus materieller Enteignung zwei Drittel des Verkehrswertes (mutmasslicher Handelswert), kann der Bezirk vom Grundeigentümer, der die Entschädigung fordert, die Abtretung des betreffenden Landes verlangen.

²Die Festsetzung der Entschädigungen aus materieller Enteignung und aus der Eigentumsabtretung haben gesondert zu erfolgen. Kommt über die Entschädigung bei der Eigentumsabtretung keine Vereinbarung zustande, ist gemäss kantonalem Gesetz über die Enteignung zu entscheiden. Der Bezirk kann innert 20 Tagen nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides auf die Geltendmachung der Eigentumsabtretung verzichten.

³Erfolgt die Eigentumsabtretung, ist der Bezirk verpflichtet, das erworbene Grundstück dauernd dem Zonenzweck entsprechend zu nutzen.

6. FinanzierungArt. 48¹

Kostentragung und Beiträge

¹Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Richtplanung und der kantonalen Sondernutzungspläne.

²Die Bezirke haben für die Kosten der Orts- und Quartierplanung aufzukommen.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 4) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

³Der Kanton kann Beiträge bis zu 25% an die Kosten von Richt- und Nutzungsplänen auf regionaler und kommunaler Stufe gewähren. Über Beitragsgesuche entscheidet die Standeskommission auf Antrag des Baudepartementes.

⁴Grundeigentümer und andere Interessierte, denen durch einen Quartierplan oder einen kantonalen Sondernutzungsplan wesentliche Vorteile erwachsen, werden zur Kostentragung beigezogen.

IV. Baurechtliche Bestimmungen

1. Kantonale Bauvorschriften

Art. 49¹

¹Bauten dürfen nur auf baureifem Land errichtet werden.

Baureife

²Land ist baureif, wenn

- a) Form und Grösse der Grundstücke eine Überbauung nach den gesetzlichen Vorschriften erlauben und eine allenfalls notwendige Baulandumlegung oder Grenzbereinigung nicht erschweren oder verunmöglichen;
- b) die aufgrund eines Quartierplanes erforderliche Zufahrt sowie ein fussgängerger rechter Zugang bestehen oder gleichzeitig mit der bewilligungspflichtigen Baute erstellt werden und gesichert bleiben;
- c) an die Leitungen für Wasser, Energie und Abwasser ohne grossen Aufwand angeschlossen werden kann.

³Bei Erweiterungen, Zweckänderungen und beim Wiederaufbau von Bauten hat die Erschliessung den neuen Anforderungen zu genügen.

⁴Für Bauten ausserhalb der Bauzonen kann das Baudepartement Ausnahmen von den Anforderungen der Baureife gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 63 dieses Gesetzes sowie die Gewässerschutz- und übrige Spezialgesetzgebung.

Art. 50

¹Bauten dürfen nicht zu Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen auf ihre Umgebung führen, die das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige Mass überschreiten. In Randgebieten von Zonen unterschiedlicher Immissionstoleranz ist auf benachbarte Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen.

Immissionen

²Lässt ein Bauvorhaben erkennen, dass der bestimmungsgemässe Gebrauch der Baute das in der Zone zulässige Mass an schädlichen Einwirkungen überschreitet oder Randgebiete angrenzender Zonen mit geringerer Immissionstoleranz unzumutbar beeinträchtigt, ist die Baubewilligung zu verweigern.

¹ Abgeändert (Abs. 4; vgl. Fussnote zu Art. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995.

³Betriebe, die das zugelassene Mass an Einwirkungen auf ihre Umgebung überschreiten, sind zu verpflichten, jene Vorkehren zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die Störungen auf das zulässige Mass zurückführen oder beheben.

⁴Kommt der Betriebsinhaber oder Grundeigentümer der Verfügung trotz Mahnung nicht nach, so kann der Bezirksrat derartige Anlagen und Betriebe schliessen, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht genügen.

Art. 51

Schutz des
Landschafts-,
Orts- und Stras-
senbildes

¹Bauten sind in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen.

²Die Ablagerung ausgedienter Motorfahrzeuge und Geräte, das Erstellen von Einzelantennen im Freien sowie das Aufstellen von Reklamen und Anschlagstellen werden auf dem Verordnungswege geregelt.

³Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung mit Bestimmungen über Ablagerungsplätze, Deponien, Materialentnahmestellen und Terrainveränderungen.

⁴Die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission ist zur Beschwerdeführung berechtigt, soweit Interessen des Natur- und Heimatschutzes in Frage stehen.

Art. 52

Duldung
öffentlicher
Einrichtungen

Die Eigentümer von Grundstücken haben die Anbringung von Strassentafeln und Strassensignalen, Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung, Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungshaken für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Bei der Anbringung sind Wünsche des Eigentümers angemessen zu berücksichtigen.

Art. 53¹

Sicherheit

Bauten haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunst genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen. Im weiteren haben sie den gewerbepolizeilichen Anforderungen und den Erfordernissen der Unfallverhütung jederzeit zu genügen.

Art. 54

Hygiene

¹Die Erstellung gesundheitsschädigender oder -gefährdender Wohnungen und Arbeitsstätten ist nicht zulässig.

¹ Aufgehoben (Abs. 2) durch Feuerschutzgesetz vom 25. April 1999 (Inkrafttreten: 1. Januar 2000, gemäss GrRB vom 30. November 1999).

²Insbesondere hinsichtlich Gestaltung, Ausstattung und Standort haben Wohnungen und Arbeitsstätten die gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu erfüllen.

³Im Rahmen von Quartierplänen können besondere Massnahmen zur Verbesserung der Umwelthygiene verfügt werden, insbesondere Lärmschutzmassnahmen.

Art. 55

¹Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn die auf dem Ordnungswege durch den Grossen Rat festgelegten Anforderungen bezüglich Wärmedämmung eingehalten werden. Energiesparende Vorschriften

²Der Grosse Rat erlässt in einer Verordnung gesundheitspolizeiliche und energiesparende Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen.

Art. 56

¹Beim Bau von Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen sind ausreichend Spielplätze für Kinder zu schaffen. Sie sind möglichst windgeschützt, gut besont und abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd der Zweckbestimmung zu erhalten. Die Bezirke können die Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen auch auf ein- und zweigeschossige Wohnzonen ausdehnen. Kinderspielplätze

²Fehlen bei bestehenden Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen genügend Spielplätze, dürfen Spielflächen, die innerhalb der betroffenen Liegenschaft auf Vorplätzen und -gärten oder in Höfen vorhanden sind, nicht durch Überbauung oder Umgestaltung beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleibt die Errichtung eigentlicher Wohnstrassen.

³Die Bezirke sichern in den einzelnen Wohngebieten durch das Ausscheiden hinreichend grosser Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen den voraussichtlich für öffentliche Spielplätze nötigen Boden.

Art. 57

¹Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind so zu gestalten, dass sie auch von gehbehinderten und gebrechlichen Personen benützt werden können. Behindertengerechtes Bauen

²Bei Mehrfamilienhäusern mit 6 und mehr Wohnungen soll in der Regel mindestens das Erdgeschoss behindertengerecht gestaltet werden.

Art. 58

Abstellplätze für
Motorfahrzeuge

¹Bei Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Bauten hat der Bauherr entsprechend dem dadurch entstehenden Mehrbedarf Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund bereitzustellen.

²Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder ist die Erstellung von Abstellflächen verboten, so hat der Eigentümer in angemessener Nähe entsprechende Abstellflächen zu beschaffen oder angemessene Ersatzabgaben an Errichtung und Betrieb öffentlich benutzbarer Abstellflächen zu leisten. Die Abgabe beträgt höchstens 40% der durch die Nichterstellung der Abstellflächen erzielten Einsparung.

³Eigentümer bestehender Bauten können zur Errichtung einer hinreichenden Zahl von Abstellplätzen verpflichtet werden, wenn sich aus der Benützung der Baute unzumutbare Verkehrsverhältnisse ergeben.

Art. 59

Höhere Bauten

Bauten mit mehr als 4 Vollgeschossen sind in der Regel nicht zugelassen.

Art. 60

Grossbauten

¹Bauten, die wegen ihrer Grösse und Bedeutung erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur aufweisen, sind nur zulässig, wenn sie

- a) zur Bildung der gemäss Ortsplanung oder der kantonalen Richtplanung erwünschten Siedlungsschwerpunkte beitragen;
- b) den Anforderungen einer geordneten Verkehrsabwicklung genügen;
- c) die minimale Versorgung benachbarter Siedlungsgebiete nicht gefährden.

²Der Bezirksrat kann die Bauherrschaft zur Übernahme aller Erschliessungsaufwendungen verpflichten, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen.

³Grossbauten können nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplanes bewilligt werden. Die Baubewilligung bedarf der Genehmigung der Standeskommission.

Art. 61

Waldabstand

¹Gegenüber Waldrändern ist ausser bei forstwirtschaftlichen oder unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden, ein Abstand von wenigstens 20 m einzuhalten. Der Abstand wird ab Stockgrenze gemessen.

²In Quartierplänen können, insbesondere bei niederstämmigen Beständen, geringere Waldabstände vorgesehen werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, jedoch nicht weniger als 10 m.

³Neupflanzungen von Wald haben gegenüber bestehenden Bauten einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

Art. 62¹

¹Von öffentlichen Gewässern ist in der Regel ein Abstand von 5 m einzuhalten. Der Abstand bemisst sich ab Rand des Bachbettes. In Quartierplänen können unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentials und der wasserbaulichen Anforderungen sowie unter Wahrung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes kleinere oder grössere Abstände festgelegt werden.

Gewässerab-
stand

²Zu Ufergehölzen ist gemessen ab Stockgrenze ein Abstand von 5 m einzuhalten. Bei grösseren, der Forstgesetzgebung unterstellten Ufergehölzen ist der Waldabstand einzuhalten.

Art. 63²

¹Dem Baudepartement sind von den Bezirksbehörden sämtliche Baugesuche für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zur Prüfung einzureichen, ob diese eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 benötigen.

Bauten ausser-
halb Bauzone
(Art. 24 RPG)

²Alle zonenfremden Bauten ausserhalb der Bauzonen erfordern eine raumplanerische Bewilligung des Baudepartementes im Sinne von Art. 24 und Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.

³Ausserhalb der Bauzone kann die Errichtung nichtlandwirtschaftlicher Bauten oder die Zweckänderung von bestehenden Bauten bewilligt werden, wenn ihr Zweck den Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁴Die Baubewilligung kann über Art. 66 hinaus mit besonderen Auflagen und Bedingungen bezüglich Gestaltung und Erschliessung verbunden werden. Standortgebundene Bauten dürfen auch ausserhalb der Bauzone nur an dafür geeigneten Standorten bewilligt werden. Insbesondere sind bei der Standortwahl von Bergrestaurants und dgl. die Belange des Orts- und Landschaftsschutzes zu beachten.

⁵Die teilweise Änderung und der Wiederaufbau von bestehenden Bauten kann bewilligt werden, wenn

- a) das Vorhaben mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist und
- b) keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

² Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 1993; eingefügt (Abs. 1 und 2) und der bisherige Abs. 5 aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

Art. 64

Ausnahmen

¹Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen können bewilligt werden, wenn

- a) das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder
- b) ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

²Ausnahmebewilligungen dürfen nur dann erteilt werden, wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere darf der Zweck der Zone weder vereitelt noch gefährdet werden. Vorbehalten bleibt Art. 24 RPG.

³Ausnahmebewilligungen sollen, sofern sich dies als tunlich erweist, nur unter sichernden Auflagen erteilt werden, welche im Grundbuch angemerkt werden können.

2. Baubewilligungsverfahren

Art. 65

Baubewilligungspflicht

¹Bauten dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

²Der Baubewilligungspflicht unterstehen namentlich

- a) Bauten, die neu erstellt oder erweitert werden;
- b) Änderungen, Abbruch oder Wiederaufbau von bestehenden Bauten;
- c) die Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Campingplätzen, Verkaufsstellen, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Terrainveränderungen sowie weitere bauliche oder landschaftsverändernde Vorkehren.

³Bauliche Veränderungen im Innern ohne baupolizeilich erhebliche Auswirkungen sind nicht bewilligungspflichtig, sofern damit keine Nutzungsänderung verbunden ist.

Art. 66¹

¹Die Baubewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Unter anderem sind zulässig:

- a) ein Zweckentfremdungsverbot, wenn eine Ausnahme im Hinblick auf eine bestimmte Zweckänderung oder eine Baute unter der Voraussetzung eines Mindestanteils an Gewerbefläche bewilligt wird;
- b) ein Abparzellierungsverbot, wenn eine Ausnahme mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer betrieblichen Einheit gewährt wird;
- c) ein Beseitigungsrevers, wenn eine Ausnahmebewilligung nur für eine bestimmte Zeitdauer oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt wird und die Baute entschädigungslos zu entfernen sein wird;
- d) eine Kautionsverpflichtung oder ein Finanzierungsnachweis.

¹ Eingefügt (Abs. 1 lit. c) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995), vom EJPD genehmigt am 20. November 1995.

²Die Auflagen gemäss lit. a, b und c hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 67

¹Für bewilligungspflichtige Bauten ist bei der Bezirksbehörde ein Baugesuch einzureichen. Dieses gilt zugleich als Gesuch für weitere Bewilligungen, die das Vorhaben gemäss anderen Erlassen erfordert. Baugesuch

²Ist eine kantonale Bewilligung erforderlich, steht dem Bezirksrat das Antragsrecht zu.

³Gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches ist das Ausmass der projektierten Baute durch ein Baugespann im Gelände abzustecken; die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden nur mit Zustimmung der Bezirksbehörde entfernt werden.

Art. 68

¹Das Baugesuch ist öffentlich aufzulegen. Öffentliche Auflage

²Die Auflage ist unter Angabe des Bauherrn, des Ortes und des Zweckes der Baute und des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An direkte Nachbarn soll eine schriftliche Anzeige erfolgen.

³Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der öffentlichen Auflage und von der Absteckung durch ein Baugespann abgesehen werden.

Art. 69¹

¹Öffentlich- und privatrechtliche Baueinsprachen müssen innert der zehntägigen Auflagefrist schriftlich beim Bezirksrat erhoben werden. Baueinsprache und Rekurs

²Zur öffentlich-rechtlichen Einsprache, zum Rekurs und zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, sowie jede im Kanton wohnhafte natürliche Person.

Art. 70

¹Kann ein Einsprecher durch Auszug aus dem Grundbuch oder durch Vorlage einer gleichwertigen Urkunde beweisen, dass ein Baugesuch einem zu seinen Gunsten bestehenden bessern Recht zuwiderläuft, wird die Baubewilligung verweigert. Privatrechtliche Einsprachen

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

²Bei allen übrigen Einsprachen zivilrechtlicher Natur setzt der Bezirksrat dem Baugesuchsteller eine Frist von 20 Tagen, innert welcher er den Einsprecher aufzufordern hat, innert 20 Tagen Klage beim Gericht zu erheben. Unterbleibt die Klageauforderung, gilt das Baugesuch als zurückgezogen. Erhebt der Einsprecher rechtzeitig Klage, bleibt das Baugesuchsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid der Zivilklage sistiert.

Art. 71¹

Behandlung des Baugesuches

¹Die zuständige Baubewilligungsbehörde prüft unter Berücksichtigung der Einsprachen, ob das Baugesuch mit dem öffentlichen Recht und den genehmigten, grundeigentümergebundenen Planungen übereinstimmt.

²Die den Bezirksbehörden zur Bewilligung eingereichten Bauprojekte sind der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission zur Stellungnahme zu unterbreiten.

³Die Baubewilligung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.

Art. 72

Beginn und Einstellung der Bauarbeiten

¹Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung und die gemäss anderen Erlassen notwendigen Bewilligungen vorliegen und diese rechtskräftig geworden sind.

²Wenn mit dem Bau unberechtigterweise begonnen wird oder wenn die Ausführung der Baute den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht, verfügt die Bezirksbehörde von sich aus oder auf Ansuchen interessierter Dritter die Baueinstellung. Mit der Verfügung ist die Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB anzudrohen.

Art. 73

Geltungsdauer der Baubewilligung und Beendigung begonnener Bauarbeiten

¹Die Geltung der Baubewilligung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft begonnen werden.

²Begonnene Arbeiten müssen ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende geführt werden; länger als ein Jahr dauernde Unterbrechungen haben das Erlöschen der Baubewilligung zur Folge.

³Diese Fristen können durch die Bewilligungsbehörde auf begründetes Gesuch hin höchstens um 18 Monate verlängert werden.

⁴Werden bewilligte Bauten einschliesslich Umgebungsarbeiten nicht fertiggestellt, kann die Bezirksbehörde deren Beendigung innert nützlicher Frist verlangen. Kommt der Gesuchsteller dieser Aufforderung nicht nach, so hat die Bezirksbehörde auf

¹ Aufgehoben (Abs. 4) durch VerwVG vom 30. April 2000.

Kosten des Bauherrn entweder den Abbruch zu verfügen oder den Bau fertigstellen zu lassen. Art. 74 Abs. 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar. Zur Sicherstellung dieser Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

Art. 74

¹Neben der Baueinstellung kann die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrig erstellten Bauten innert einer angemessenen Frist verfügt werden. Mit der Verfügung ist die Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB anzudrohen.

Entfernung vorschriftswidriger Bauten

²Wird diese Anordnung nicht befolgt, ordnet die Bezirksbehörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren an. Für die entstehenden Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

³Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei sachlich gerechtfertigter Dringlichkeit, kann eine Ersatzvornahme sofort in Kraft gesetzt werden.

⁴Bei Bauten, die einer kantonalen Zustimmung bedürfen, kann die Landesbaukommission die in Abs. 1 – 3 genannten Massnahmen bei der örtlichen Baubewilligungsbehörde verlangen.

⁵Kommt die örtliche Baubehörde ihren baupolizeilichen Pflichten nicht nach, und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, kann an ihrer Stelle die Standeskommission die erforderlichen Massnahmen anordnen. Der Bezirk haftet für allfällige Kosten, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Pflichtigen.

Art. 75

¹Zur Abklärung wichtiger Baufragen kann bei der Baubewilligungsbehörde ein Bauermittlungsgesuch eingereicht werden. Diesem sind alle zur Abklärung der gestellten Fragen notwendigen Unterlagen beizulegen.

Bauermittlungsgesuch

²Die Baubewilligungsbehörde kann die Behandlung eines Bauermittlungsgesuches ablehnen, wenn die gestellten Fragen nur aufgrund eines ordentlichen Baugesuches und der Baugespanne geprüft werden können.

³Der Vorbescheid ist nicht endgültig und auch nicht weiterziehbar. Ist der Gesuchsteller mit einem ablehnenden Vorbescheid nicht einverstanden, kann er durch ein ordentliches Baugesuch das Baubewilligungsverfahren einleiten und von den dort gegebenen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

⁴Die zuständige Baubewilligungsbehörde kann vom Vorbescheid abweichen, wenn während des Baubewilligungsverfahrens vorher nicht oder ungenügend bekannte Tatsachen oder Erwägungen auftreten. Betroffene Dritte können unbekümmert eines Vorbescheides Einsprache erheben.

Art. 76

Gebühren

¹Für die Behandlung der Baugesuche werden Gebühren von 1‰ der geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 50.— und höchstens Fr. 5'000.— erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, die Baukontrolle sowie allfällige Gutachten hat der Baugesuchsteller zu tragen.

²Im Rechtsmittelverfahren werden für Verfügungen und Entscheide von der ganz oder teilweise unterliegenden Partei Gebühren bis Fr. 1'000.— erhoben.

V. Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 77¹

...

Art. 78

Legitimation

¹Sofern dieses Gesetz oder das Bundesgesetz über die Raumplanung die Legitimation für besondere Fälle nicht ausdrücklich erweitert, ist zur Einsprache und Beschwerde gegen Verfügungen und Nutzungspläne legitimiert, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

²Die Beschwerdebehörde überprüft den angefochtenen Erlass voll, d.h. sowohl auf die Rechtmässigkeit als auch auf die raumplanerische Zweckmässigkeit.

Art. 79

Zuwiderhandlungen

¹Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlasse und gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Haft oder Busse bis zu Fr. 50'000.— nach StPO bestraft.

²Leichte Fälle werden von den Bezirksbehörden mit Bussen bis Fr. 3'000.— geahndet.

³Strafbar sind der Bauherr, der Bauleiter, die Unternehmer sowie deren Beauftragte.

¹ Abgeändert (Abs. 1; vgl. Fussnote zu Art. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995. Aufgehoben (Abs. 2) durch VerwGG vom 25. April 1999. Aufgehoben durch VerwVG vom 30. April 2000.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 80

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden widersprechende Bestimmungen in Bezirksreglementen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Übergangsbestimmungen

²Zonenpläne, Quartierpläne (inkl. Bau- und Strassenlinienpläne), Landumlegungen und Grenzbereinigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft; Strassenpläne bis zu ihrer Ablösung durch Bezirksrichtpläne.

³Bezirksrichtpläne, Zonenpläne sowie Quartierpläne sind zusammen mit allfälligen Reglementen bis spätestens 3 Jahre nach der Genehmigung des kantonalen Richtplanes den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Spätestens auf denselben Zeitpunkt haben Bezirke, die noch nicht über alle in Art. 3 Abs. 2 genannten Pläne verfügen, solche bei der Standeskommission zur Genehmigung einzureichen.

⁴Bis die Bezirke entsprechende Ausscheidungen im Rahmen ihrer Ortsplanung vornehmen, kann die Standeskommission Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen festlegen. Die Pläne sind öffentlich aufzulegen; den Grundeigentümern ist das Einsprache- und Rekursrecht einzuräumen.

⁵Artikel 42 findet auf Zonenpläne erst dann Anwendung, wenn diese den Erfordernissen dieses Gesetzes angepasst worden sind.

⁶Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle bewilligungsbedürftigen Vorhaben, über welche die letzte Instanz, der das volle Prüfungsrecht zusteht, noch nicht entschieden hat, nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

⁷Nach den bisherigen Vorschriften nicht bewilligungspflichtige Vorhaben unterliegen hinsichtlich Inhalt und Verfahren den neu inkrafttretenden Vorschriften, soweit dies nicht aufgrund des fortgeschrittenen Baustadiums unzumutbar ist.

Art. 81

Nachstehende Artikel des Gesetzes über das Strassenwesen vom 24. April 1960 werden wie folgt geändert: Änderung bisheriger Erlasse

Art. 1 Abs. 2 (neu):

Es ist auch anwendbar für die gemäss Baugesetzgebung der Erschliessungspflicht unterstellten Strassen und Wege, sofern dort nichts Besonderes bestimmt wird. a) Strassengesetzgebung

Art. 46 Abs. 1:

An den Kosten für den Bau und die Korrektur von Bezirksstrassen und -wegen haben sich die interessierten Grundeigentümer in der Regel mit einem Sechstel zu beteiligen. Dieselben haben im weiteren die Kosten für Grunderwerb und Bodenauslosung zu tragen. Wo ein ausgewiesenes Allgemeininteresse es rechtfertigt,

kann der Bezirksrat ausnahmsweise die Perimeterbelastung herabsetzen. Werden umgekehrt durch eine Bezirksstrasse zu einem wesentlichen Teil Grundeigentümerinteressen befriedigt, kann der Bezirksrat die Perimeterbelastung bis zur Hälfte der Bau- und Korrektionskosten erhöhen.

Art. 50 Abs. 2:
Wird gestrichen.

Art. 56:
Abs. 1 und 2: unverändert.
Abs. 3 (neu):

Kleinere oder grössere Bauabstände können mittels Baulinien im Quartierplanverfahren nach Baugesetzgebung auch durch die Bezirke festgelegt werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Standeskommission. Die Abs. 3 und 4 werden unverändert zu Abs. 4 und 5.

Art. 59 Abs. 1 Satz 2:
Baupläne für Vorhaben in Ortsbildschutzzonen gemäss Baugesetzgebung sind der Landesbaukommission zur Genehmigung einzureichen.

Art. 82

b) EG zum ZGB Nachstehende Artikel des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 werden wie folgt geändert:

Art. 91
Wird aufgehoben.

Art. 96 Abs. 2 Satz 2 (neu):
Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung einzuhalten.

Art. 112 Satz 3 (neu):
Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.

Art. 114 Abs. 4 (neu):
Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.

Art. 83

Aufhebung bisheriger Erlasse Alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften sind mit seinem Inkrafttreten aufgehoben, insbesondere das Baugesetz vom 28. April 1963.

Art. 84

¹Der Grosse Rat bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Art. 34 Abs. 2, Art. 40 Abs. 3, Art. 41 Abs. 3, Art. 42 Abs. 4, Art. 44 Abs. 4, Art. 64 Abs. 3 und Art. 66 durch den Bundesrat, das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Inkrafttreten

²Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist auch die gestützt auf Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes erforderliche Bauverordnung in Kraft zu setzen.

Datum des Inkrafttretens: 17. März 1986¹

Vom Bundesrat genehmigt am 19. Juni 1985.

Abkürzungen

BG	Bundesgesetz
EG zum ZGB	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 30. April 1911
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
StPO	Kantonale Strafprozessordnung vom 27. April 1941

¹ Inkraftsetzung durch GrRB vom 17. März 1986.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Zuständigkeit	1
Art. 3	Planungspflicht	2
Art. 4	Bestandesgarantie	2

II. Planungsrecht**1. Kantonale Richtplanung**

Art. 6	Zweck	3
Art. 7	Kantonaler Richtplan	3
Art. 8	Wirkung	3
Art. 9	Zuständigkeit	4
Art. 10	Mitwirkung und Information	4

2. Kantonale Nutzungsplanung

Art. 10a	Kantonaler Sondernutzungsplan	4
Art. 10b	Inhalt und Wirkung	5
Art. 10c	Enteignungsrecht	5
Art. 10d	Information und Mitwirkung / Rechtsschutz	5
Art. 10e	Rechtsschutz	6
Art. 10f	Aufhebung	6

3. Regionalplanung

Art. 11	Ausserkantonale Regionalplanungen	6
---------	-----------------------------------	---

4. Ortsplanung

Art. 12	Planungsinstrumente	6
Art. 13	Bezirksrichtplan	6
Art. 14	Zonenplan	7
Art. 15	Zonenarten	7
Art. 16	Bauzonen	8
Art. 17	Kernzonen	8
Art. 18	Wohnzonen	8
Art. 19	Wohn- und Gewerbebezonen	8
Art. 20	Gewerbe- und Industriezonen	8
Art. 20a	Sportzonen	9
Art. 21	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	9
Art. 22	Freihaltezone	9
Art. 22a	Weilerzonen	9

Art. 23	Landwirtschaftszonen	10
Art. 24	Campingzonen	11
Art. 25	Übriges Gebiet	11
Art. 26	Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen	11
Art. 27	Wintersportzonen	11
Art. 27a	Gefahrenzone	11
Art. 28	Wirkung und Planungsinstrumente	12
Art. 29	Zuständigkeit und Verfahren	12
Art. 30	Vorprüfung und Rechtsschutz	12
Art. 31	Änderung, Aufhebung und Überarbeitung	13
	5. Quartierplanung	
Art. 32	Quartierplan	13
Art. 33	Baulinien	14
Art. 34	Bauten vor der Baulinie	14
Art. 35	Wirkung und Zuständigkeit	14
	III. Durchführung und Förderung	
	1. Erschliessung	
Art. 36	Pflicht zur Erschliessung	15
Art. 37	Stufenweise Erschliessung	15
Art. 38	Erschliessung durch Private	16
Art. 39	Beiträge und Gebühren	16
	2. Landumlegung und Grenzbereinigung	
Art. 40	Landumlegung	17
Art. 41	Grenzbereinigung	17
	3. Förderung der Überbauung	
Art. 42	Baulandbeschaffung	17
	4. Planungszone	
Art. 43	Planungszonen	18
	5. Eigentumsbeschränkungen	
Art. 44	Grundsatz	18
Art. 45	Enteignung	19
Art. 46	Heimschlagsrecht	19
Art. 47	Abtretung bei materieller Enteignung	20
	6. Finanzierung	
Art. 48	Kostentragung und Beiträge	20
	IV. Baurechtliche Bestimmungen	
	1. Kantonale Bauvorschriften	

Art. 49	Baureife	21
Art. 50	Immissionen	21
Art. 51	Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes	22
Art. 52	Duldung öffentlicher Einrichtungen	22
Art. 53	Sicherheit	22
Art. 54	Hygiene	22
Art. 55	Energiesparende Vorschriften	23
Art. 56	Kinderspielplätze	23
Art. 57	Behindertengerechtes Bauen	23
Art. 58	Abstellplätze für Motorfahrzeuge	23
Art. 59	Höhere Bauten	24
Art. 60	Grossbauten	24
Art. 61	Waldabstand	24
Art. 62	Gewässerabstand	24
Art. 63	Bauten ausserhalb Bauzone (Art. 24 RPG)	25
Art. 64	Ausnahmen	25
	2. Baubewilligungsverfahren	
Art. 65	Baubewilligungspflicht	26
Art. 67	Baugesuch	26
Art. 68	Öffentliche Auflage	27
Art. 69	Baueinsprache und Rekurs	27
Art. 70	Privatrechtliche Einsprachen	27
Art. 71	Behandlung des Baugesuches	28
Art. 72	Beginn und Einstellung der Bauarbeiten	28
Art. 73	Geltungsdauer der Baubewilligung und Beendigung begonnener Bauarbeiten	28
Art. 74	Entfernung vorschriftswidriger Bauten	29
Art. 75	Bauermittlungsgesuch	29
Art. 76	Gebühren	29
	V. Rechtsmittel und Strafbestimmungen	
Art. 78	Legitimation	30
Art. 79	Zu widerhandlungen	30
	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 80	Übergangsbestimmungen	30
Art. 81	Änderung bisheriger Erlasse a) Strassengesetzgebung	31
Art. 82	b) EG zum ZGB	32
Art. 83	Aufhebung bisheriger Erlasse	32
Art. 84	Inkrafttreten	32

Bau- und Umweltdepartement

Revision Bauverordnung

Entwurf für die Sitzung der Ständekommission vom 18. Dezember 2001

☛ *In der vorliegenden Darstellung werden nur jene Artikel aufgeführt, für welche Änderungen vorgesehen sind. In der linken Spalte ist der bisherige, in der rechten Spalte der geänderte Wortlaut dargestellt, wobei neuer Text unterstrichen ist und Streichungen ~~durchgestrichen~~ sind.*

13. Dezember 2001

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p>¹Der Bezirksrichtplan bezeichnet die längerfristig benötigten Siedlungsgebiete und trennt sie vom Nichtsiedlungsgebiet ab.</p> <p>²Er legt die Linienführung des Verkehrsnetzes sowie der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen fest.</p> <p>³Er bezeichnet im Nichtsiedlungsgebiet insbesondere langfristige zu erhaltende Landwirtschaftsgebiete sowie Erholungs- und Schutzgebiete.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p>¹Der Bezirksrichtplan bezeichnet die längerfristig benötigten Siedlungsgebiete und trennt sie vom Nichtsiedlungsgebiet ab.</p> <p>²Er legt die Linienführung des Verkehrsnetzes sowie der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen fest.</p> <p>³Er bezeichnet im Nichtsiedlungsgebiet insbesondere langfristige zu erhaltende Landwirtschaftsgebiete sowie Erholungs- und Schutzgebiete.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p>Bemessungsgrundsätze und Stundung</p> <p>¹Die Beiträge für die Erschliessung eines Quartierplangebietes dürfen gesamthaft die Projektierungs-, Erstellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen und sind im Rahmen eines Perimeterverfahrens geltend zu machen.</p> <p>²Für die Verteilung der Beitragslast auf die einzelnen Grundstücke sind vor allem zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Lage des Grundstückes zur Erschliessungsanlage; – die Grösse des erschlossenen Grundstückes; – die Nutzungsmöglichkeiten. <p>³Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen längerfristig selbsttragend sind.</p> <p>⁴Die Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge tritt 30 Tage nach der Erstellung des Werkes auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde. Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 von Art. 8 dieser Verordnung sinngemäss.</p> <p>⁵Werden Erschliessungsbeiträge gemäss Art. 39 Abs. 3 BauG gestundet, so sind sie in der Regel zum Satz der 1.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p>Bemessungsgrundsätze und Stundung</p> <p>¹Die Beiträge für die Erschliessung eines Quartierplangebietes dürfen gesamthaft die Projektierungs-, Erstellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen und sind im Rahmen eines Perimeterverfahrens geltend zu machen.</p> <p>²Für die Verteilung der Beitragslast auf die einzelnen Grundstücke sind vor allem zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Lage des Grundstückes zur Erschliessungsanlage; – die Grösse des erschlossenen Grundstückes; – die Nutzungsmöglichkeiten. <p>³Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen längerfristig selbsttragend sind.</p> <p>⁴Die Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge tritt 30 Tage nach der Erstellung des Werkes auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde. Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 von Art. 8 dieser Verordnung sinngemäss.</p> <p>⁵Werden Erschliessungsbeiträge gemäss Art. 39 Abs. 3 BauG gestundet, so sind sie in der Regel zum Satz der 1.</p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>Hypothek der Appenzell I. Rh. Kantonalbank zu verzinsen. Weitere Einzelheiten zum Umfang und Verfahren der Stundung werden von der Standeskommission geregelt.</p>	<p>Hypothek der <u>Appenzeller</u> Kantonalbank zu verzinsen. Weitere Einzelheiten zum Umfang und Verfahren der Stundung werden von der Standeskommission geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Baulandumlegung mit Quartierplan</p> <p>¹Der Beschluss des Bezirksrates auf Einleitung eines Quartierplanverfahrens mit Baulandumlegung und gegebenenfalls Neuzuteilung von Parzellen wird den beteiligten Grundeigentümern mit der Einladung zu einer Aussprache schriftlich mitgeteilt. Die Grundeigentümer können ihre Wünsche sofort oder innert 10 Tagen schriftlich bekanntgeben.</p> <p>Verfahren</p> <p>²Der Vorschlag für die Neuzuteilung der Grundstücke, die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, die Entschädigungen und die Verlegung der Kosten des Verfahrens wird den Beteiligten mündlich oder schriftlich bekanntgegeben. Diese können ihre Einwendungen bei mündlichen Verhandlungen sogleich, jedenfalls aber innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme mitteilen.</p> <p>³Der Bezirksrat beschliesst über die bereinigte Vorlage und teilt seine Beschlüsse den Beteiligten schriftlich mit.</p> <p>⁴Der Quartierplan, nicht aber Baulandumlegung und Kostenverteiler, wird der Standeskommission zur Vorprüfung vorgelegt und anschliessend öffentlich aufgelegt (Art. 30 BauG).</p> <p>⁵Während der Auflagefrist kann gegen den Quartierplan schriftlich Einsprache erhoben werden; die beteiligten Grundeigentümer können zudem gegen die Baulandumlegung und die Kostenverteilung schriftlich Einsprache erheben.</p> <p>⁶Einsprachen werden vom Bezirksrat entschieden.</p> <p>⁷Der von der Bezirksgemeinde unter Vorbehalt von Art. 35 BauG angenommene Quartierplan ist zusammen mit der</p>	<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Baulandumlegung mit Quartierplan</p> <p>¹Der Beschluss des Bezirksrates auf Einleitung eines Quartierplanverfahrens mit Baulandumlegung und gegebenenfalls Neuzuteilung von Parzellen wird den beteiligten Grundeigentümern mit der Einladung zu einer Aussprache schriftlich mitgeteilt. Die Grundeigentümer können ihre Wünsche sofort oder innert 10 Tagen schriftlich bekanntgeben.</p> <p>Verfahren</p> <p>²Der Vorschlag für die Neuzuteilung der Grundstücke, die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, die Entschädigungen und die Verlegung der Kosten des Verfahrens wird den Beteiligten mündlich oder schriftlich bekanntgegeben. Diese können ihre Einwendungen bei mündlichen Verhandlungen sogleich, jedenfalls aber innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme mitteilen.</p> <p>³Der Bezirksrat beschliesst über die bereinigte Vorlage und teilt seine Beschlüsse den Beteiligten schriftlich mit.</p> <p>⁴Der Quartierplan, nicht aber Baulandumlegung und Kostenverteiler, wird der Standeskommission zur Vorprüfung vorgelegt und anschliessend öffentlich aufgelegt (Art. 30 BauG).</p> <p>⁵Während der Auflagefrist kann gegen den Quartierplan schriftlich Einsprache erhoben werden; die beteiligten Grundeigentümer können zudem gegen die Baulandumlegung und die Kostenverteilung schriftlich Einsprache erheben.</p> <p>⁶Einsprachen werden vom Bezirksrat entschieden.</p> <p>⁷Der von der Bezirksgemeinde unter Vorbehalt von Art. 35 BauG angenommene Quartierplan ist zusammen mit der</p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>vom Bezirksrat genehmigten Baulandumlegung mit Neuzuteilung der Parzellen der Standeskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>⁸Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird nebst dem Quartierplan die Baulandumlegung (Neuzuteilung der Parzellen, Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, Verlegung der Grundpfänder) rechtskräftig und ist im Grundbuch von Amtes wegen einzutragen. Für die Eintragung im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden. Vorbehalten bleibt der Entscheid über Entschädigungen und Verfahrenskosten.</p>	<p>vom Bezirksrat genehmigten Baulandumlegung mit Neuzuteilung der Parzellen der Standeskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>⁸Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird nebst dem Quartierplan die Baulandumlegung (Neuzuteilung der Parzellen, Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, Verlegung der Grundpfänder) rechtskräftig und ist im Grundbuch von Amtes wegen einzutragen. Für die Eintragung im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden. Vorbehalten bleibt der Entscheid über Entschädigungen und Verfahrenskosten.</p>
<p style="text-align: center;">F. Energiesparende Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Art. 29</p> <p>¹Die Wärmeverluste von beheizten Gebäuden und Räumen sind bei Neu- und Umbauten, namentlich bei Erneuerungen oder Erweiterungen der Gebäudehülle, mittels Wärmedämmung an Wänden, Fenstern, Dächern, Decken und Böden sowie geeigneter heiztechnischer Massnahmen zu begrenzen.</p> <p>²Als beheizt gelten Räume, deren Raumluft in der kalten Jahreszeit auf 10° C oder mehr beheizt werden.</p> <p>³Ausgenommen sind Gewächshäuser, Zeltbauten und dergleichen sowie kurzzeitige Provisorien. Härtefälle und Ausnahmen für kleine Gebäude sowie Bauten mit industriellem Abwärmeeinfall werden durch die Standeskommission geregelt.</p> <p>⁴Die Standeskommission kann weitere Vorschriften über die Wärmedämmung erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">F. Rücksichtnahme auf Behinderte und Betagte</p> <p style="text-align: center;">Art. 29</p> <p><u>Behindertengerechtes Bauen</u></p> <p>¹<u>Neubauten und Verkehrsanlagen mit erheblichem Publikums- und Klientenverkehr wie Bürogebäude, Geschäftshäuser, Betriebe des Gast- und Unterhaltungsgewerbes, Schulen, Spitäler, Heime, Praxen und Kirchen sowie Verkehrs-, Freizeit-, Kultur- und Sportanlagen sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sind.</u></p> <p>²<u>Für Motorfahrzeuge von Behinderten ist eine angemessene Zahl von Abstellplätzen zu erstellen.</u></p> <p>³<u>Massgebend ist die SIA-Norm über das behindertengerechte Bauen</u></p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>⁵Der Bezirksrat kann vom Gesuchsteller einen energietechnischen Nachweis gemäss den anerkannten Normen der Fachverbände verlangen oder auf Kosten des Gesuchstellers Dritte mit den notwendigen Berechnungen und gegebenenfalls auch mit der Baukontrolle beauftragen.</p>	
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 29a</u></p> <p><u>Anpassbares Bauen</u> <u>¹Für Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit sechs und mehr Wohnungen gelten die Grundsätze des anpassbaren Wohnungsbaus. Sie haben einen behindertengerechten Zugang aufzuweisen und sind im Grundriss so zu gestalten, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.</u></p> <p><u>²Abstellplätze für Motorfahrzeuge müssen im Bedarfsfall in angemessener Zahl den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.</u></p> <p><u>³Liftnanlagen müssen der SIA-Norm über das behindertengerechte Bauen entsprechen und für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sein. Wenn kein Lift eingebaut wird, muss wenigstens die Möglichkeit des nachträglichen Einbaus eines Treppenliftes gewährleistet sein.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 29b</u></p> <p><u>Aussenanlagen</u> <u>Bei gemeinsamen Aussenanlagen mehrerer Mehrfamilienhäuser müssen Verbindungswege sowie der Zugang zu Einrichtungen wie Sandkästen und Grillstellen behindertengerecht sein.</u></p>
<p style="text-align: center;">Art. 32</p> <p>Terrainveränderungen ¹Veränderungen zur Anpassung des Terrains an Bauten sind im minimal erforderlichen Ausmass zulässig.</p> <p>²Der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers darf durch bauliche Massnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eine</p>	<p style="text-align: center;">Art. 32</p> <p>Terrainveränderungen <u>bei Bauten</u> ¹Veränderungen zur Anpassung des Terrains an Bauten sind im minimal erforderlichen Ausmass zulässig.</p> <p>²Der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers darf durch bauliche Massnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eine</p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>allfällige Beeinträchtigung ist durch den Verursacher zu beheben.</p> <p>³Terrainveränderungen sind an der Grenze von Grundstücken aufeinander abzustimmen.</p> <p>⁴Ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn sind Böschungen und Abgrabungen nur zulässig, wenn von der Nachbargrenze ein Abstand von 0,5 m eingehalten und eine Neigung von 1:1 nicht überstiegen wird. Mit Quartierplan können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>⁵Stützmauern dürfen bis zu einer Höhe von 1,5m ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn erstellt werden, wenn sie von der Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,5m einhalten. Sind höhere Stützmauern unumgänglich, haben sie ohne andere Vereinbarung mit den Nachbarn bzw. vorbehältlich einer anderen Regelung im Quartierplan von der Grenze einen Abstand im Umfang ihrer Höhe einzuhalten; der Bezirksrat kann zudem Material- und Ausführungsart vorschreiben.</p> <p>⁶Gegenüber Strassen richten sich die Abstände von Böschungen und Stützmauern nach der Strassengesetzgebung.</p>	<p>allfällige Beeinträchtigung ist durch den Verursacher zu beheben.</p> <p>³Terrainveränderungen sind an der Grenze von Grundstücken aufeinander abzustimmen.</p> <p>⁴Ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn sind Böschungen und Abgrabungen nur zulässig, wenn von der Nachbargrenze ein Abstand von 0,5 m eingehalten und eine Neigung von 1:1 nicht überstiegen wird. Mit Quartierplan können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>⁵Stützmauern dürfen bis zu einer Höhe von 1,5m ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn erstellt werden, wenn sie von der Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,5m einhalten. Sind höhere Stützmauern unumgänglich, haben sie ohne andere Vereinbarung mit den Nachbarn bzw. vorbehältlich einer anderen Regelung im Quartierplan von der Grenze einen Abstand im Umfang ihrer Höhe einzuhalten; <u>die Baubewilligungsbehörde</u> kann zudem Material- und Ausführungsart vorschreiben.</p> <p>⁶Gegenüber Strassen richten sich die Abstände von Böschungen und Stützmauern nach der Strassengesetzgebung.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 33</p> <p>Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken</p> <p>¹Freistehende feste Einfriedungen (volle oder durchbrochene Mauern und Zäune) dürfen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gesetzt werden. Sie dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen.</p> <p>²Grünhecken (Lebhäge) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gepflanzt werden. Ohne Bewilligung des Nachbarn dürfen sie eine Höhe von 2m nicht übersteigen.</p> <p>³Die Abstände von Einfriedungen und Grünhecken gegen-</p>	<p style="text-align: center;">Art. 33</p> <p>Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken</p> <p>¹Freistehende feste Einfriedungen (volle oder durchbrochene Mauern und Zäune) dürfen <u>in den Bauzonen</u> an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gesetzt werden. Sie dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen.</p> <p>²Grünhecken (Lebhäge) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gepflanzt werden. Ohne Bewilligung des Nachbarn dürfen sie eine Höhe von 2m nicht übersteigen.</p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>über Strassen richten sich nach der Strassengesetzgebung.</p> <p>⁴Massgebendes Niveau für die Messung der Höhen ist das Terrain an der Grundstücksgrenze. Bei ungleicher Höhe gilt das tiefere Niveau.</p>	<p>³Die Abstände von Einfriedungen und Grünhecken gegenüber Strassen richten sich nach der Strassengesetzgebung.</p> <p>⁴Massgebendes Niveau für die Messung der Höhen ist das Terrain an der Grundstücksgrenze. Bei ungleicher Höhe gilt das tiefere Niveau.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 39</p> <p>Begriff Als Vollgeschoss zählen:</p> <p>a) Dachgeschosse, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – durchbrochene Dachfläche von mehr als $\frac{1}{3}$ der Trauf- länge; – Kniestock von mehr als 0,5 m Höhe; – Steildach mit einer Neigung von über 40°. <p>b) Attikageschosse über einem Flachdach, wenn ihre Bruttofläche mehr als die Hälfte der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt und wenn sie nicht allseitig vom Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Dachfläche unter einem Winkel von 45° zurückliegen, ausgenommen technische Aufbauten wie Lifte und Treppenhäuser;</p> <p>c) Sockel- und Kellergeschosse, die das gewachsene Terrain, gemessen ab Niveaupunkt, um mehr als 1,5 m überragen. In Hanglagen von mehr als 10% Neigung gilt ein Sockel- oder Kellergeschoss als Vollgeschoss, wenn dessen talseitige Fassade das gestaltete Terrain im Mittel um 2 m überragt, wobei eine Aufschüttung bis 0,5 m zulässig ist. Die Geschosshöhe wird bei Hanglagen von mehr als 10% Neigung an der talseitigen Fassade bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 39</p> <p>Begriff Als Vollgeschoss zählen:</p> <p>a) Dachgeschosse, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – durchbrochene Dachfläche von mehr als $\frac{1}{3}$ der Trauf- länge; – Kniestock von mehr als 0,5 m Höhe; – Steildach mit einer Neigung von über <u>45</u>°. <p>b) Attikageschosse über einem Flachdach, wenn ihre Bruttofläche mehr als die Hälfte der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt und wenn sie nicht allseitig vom Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Dachfläche unter einem Winkel von 45° zurückliegen, ausgenommen technische Aufbauten wie Lifte und Treppenhäuser;</p> <p>c) Sockel- und Kellergeschosse, die das gewachsene Terrain, gemessen ab Niveaupunkt, um mehr als 1,5 m überragen. In Hanglagen von mehr als 10% Neigung gilt ein Sockel- oder Kellergeschoss als Vollgeschoss, wenn dessen talseitige Fassade das gestaltete Terrain im Mittel um 2 m überragt, wobei eine Aufschüttung bis 0,5 m zulässig ist. Die Geschosshöhe wird bei Hanglagen von mehr als 10% Neigung an der talseitigen Fassade bestimmt.</p>

<p style="text-align: center;">Art. 41</p> <p>Einzelne Vorschriften ¹Es sind folgende Vollgeschosse zulässig:</p> <p>a) in der zweigeschossigen Wohnzone: zwei Vollgeschosse;</p> <p>b) in der dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone: drei Vollgeschosse;</p> <p>c) in der Kernzone sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen: vier Vollgeschosse.</p> <p>²Die Bezirke können die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in den Zonenplänen verringern und im Rahmen von Quartierplänen um ein zusätzliches Vollgeschoss erhöhen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 41</p> <p>Einzelne Vorschriften ¹Es sind folgende Vollgeschosse zulässig:</p> <p>a) in der zweigeschossigen Wohnzone: zwei Vollgeschosse;</p> <p>b) in der dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone: drei Vollgeschosse;</p> <p>c) in der Kernzone sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen: vier Vollgeschosse.</p> <p>²Die Bezirke können die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in den Zonenplänen verringern und im Rahmen von Quartierplänen um ein zusätzliches Vollgeschoss erhöhen.</p> <p><u>³In Kernzonen, dreigeschossigen Wohnzonen, Wohn- und Gewerbezonen und in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen können mit einem Quartierplan auch mehr als fünf Vollgeschosse zugelassen werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">Art. 45</p> <p>Ungleiche Grenzabstände ¹Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirksrates können die Grenzabstände ungleich verteilt werden; der Gebäudeabstand ist aber einzuhalten. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.</p> <p>²Die Nachbarn können bei offener Bauweise mit Genehmigung des Bezirksrates Bauten an oder auf die Grenze stellen. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt. Bei bestehenden Bauten an oder auf der Grenze wird aber auch ohne Bestehen einer Dienstbarkeit das Recht auf einen Anbau vermutet.</p> <p>³Bei zusammengebauten Häusern können mit schriftlicher</p>	<p style="text-align: center;">Art. 45</p> <p>Ungleiche Grenzabstände ¹Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirksrates können die Grenzabstände ungleich verteilt werden. <u>In Kern-, Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Freihaltezonen und in Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen ist bei offener Bauweise jedoch</u> der Gebäudeabstand einzuhalten. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.</p> <p>²Die Nachbarn können bei offener Bauweise mit Genehmigung des Bezirksrates Bauten an oder auf die Grenze stellen. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt. Bei bestehenden Bauten an oder auf der Grenze wird aber auch ohne Bestehen einer Dienstbarkeit das Recht auf einen Anbau vermutet.</p> <p>³Bei zusammengebauten Häusern können mit schriftlicher</p>

<p>Zustimmung der betroffenen Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirksrates bestehende Bauten erhöht werden. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.</p>	<p>Zustimmung der betroffenen Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirksrates bestehende Bauten erhöht werden. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 49</p> <p>An-, Neben-, provisorische und Kleinstbauten</p> <p>¹Als An- und Nebenbauten gelten Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen, gedeckte Sitzplätze und dergleichen) bis höchstens 50 m² Grundfläche, 10 m Gebäudelänge und einer Firsthöhe von höchstens 4,5 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Gebäudehöhe bei Flachdächern. Nebenbauten dürfen weder als Wohnung, noch als Betriebsstätte oder Ladengeschäft verwendet werden.</p> <p>²An- und Nebenbauten dürfen in allen Zonen mit einem verminderten Grenzabstand von 2 m erstellt werden. Für Nebenbauten gelten gegenüber einem Hauptgebäude auf dem gleichen Grundstück keine Gebäudeabstände.</p> <p>³Für provisorische Bauten und Kleinstbauten erlässt der Bezirksrat die erforderlichen Vorschriften im Einzelfall.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 49</p> <p>An-, Neben-, provisorische und Kleinstbauten</p> <p>¹Als An- und Nebenbauten gelten Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen, gedeckte Sitzplätze und dergleichen) bis höchstens 50 m² Grundfläche, 10 m Gebäudelänge und einer Firsthöhe von höchstens 4,5 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Gebäudehöhe bei Flachdächern. Nebenbauten dürfen weder als Wohnung, noch als Betriebsstätte oder Ladengeschäft verwendet werden.</p> <p><u>²Als Kleinstbauten gelten Bauten, die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen und maximal 10 m² Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2.5 m First- bzw. bei Flachdächern Gebäudehöhe aufweisen.</u></p> <p>³An- und Nebenbauten dürfen in allen Zonen mit einem verminderten Grenzabstand von 2 m erstellt werden. Für Nebenbauten gelten gegenüber einem Hauptgebäude auf dem gleichen Grundstück keine Gebäudeabstände.</p> <p>⁴Für provisorische Bauten, Kleinstbauten <u>sowie gedeckte Holzlager und dergleichen</u> erlässt der Bezirksrat die erforderlichen Vorschriften im Einzelfall.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 64</p> <p>Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen</p> <p>¹Bauten, die dem Gartenbau oder der Nutztierhaltung dienen, sind nur gestattet, wenn Gartenbau oder Nutztierhaltung bodenabhängig sind.</p> <p>²Die Nutztierhaltung gilt als bodenabhängig, wenn auf eigenem oder zugepachtetem Kulturland erzeugte Futtermittel verwendet werden.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 64</p> <p>Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen</p> <p><u>Die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung.</u></p>

<p>³Bei bodenabhängiger Nutztierhaltung ist eine innere Aufstockung im landesüblichen Mass gewährleistet, sofern der Nachweis über genügend Boden für die Verwertung der anfallenden Gülle beigebracht wird. Bei Beanspruchung von fremdem Boden ist durch Anmerkung im Grundbuch die notwendige Düngerverwertungsfläche sicherzustellen.</p> <p>⁴Als bodenabhängige Gartenbaubetriebe gelten in der Regel Freilandgärtnereien, in denen lediglich ein untergeordneter Teil der Kulturen dauernd in Treibhäusern oder ähnlichen Anlagen gehalten werden.</p> <p>⁵Drainagen sind bewilligungs-, Nachdrainagen meldepflichtig.</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 65</p> <p>Nichtlandwirtschaftliche Bauten und Anlagen</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>¹Teilweise Änderung einer Baute ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 63 Abs. 4 BauG kann Erneuerung, teilweise Umbau, Erweiterung, Anbau oder teilweise Zweckänderung bedeuten.</p> <p>²Eine Änderung ist «teilweise», wenn:</p> <p>a) sie die Identität der Baute in den wesentlichen Zügen wahrt und</p> <p>b) die Erweiterung oder der An-/Aufbau, beziehungsweise die Zweckänderung insgesamt einen Drittel der bestehenden Nutzung, bei An- und Aufbauten ausserhalb des vorhandenen Bauvolumens einen Viertel, nicht übersteigt.</p> <p>Die Ermittlung der bestehenden und der für die Erweiterung massgebenden Bruttogeschossflächen (lit. b) richtet sich nach Art. 37 Abs. 2.</p> <p>³Eine Änderung, die die Ausmasse in Abs. 2 lit. b überschreitet, kann ausnahmsweise bewilligt werden, insbesondere</p> <p>a) bei Gewerbebetrieben, wenn eine Umsiedlung unzumutbar erscheint;</p> <p>b) bei Gebäuden, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse</p>	<p style="text-align: center;">Art. 65</p> <p><u>Ausnahmen ausserhalb Bauzonen</u></p> <p><u>Ausserhalb der Bauzonen richten sich die Errichtung zonenwidriger Bauten und Anlagen sowie die Änderung bestehender Bauten und Anlagen zu zonenfremden Zwecken nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung.</u></p>

<p>liegt, wenn für den Eigentümer keine anderweitige, gesetzlich zulässige Nutzung zumutbar erscheint.</p> <p>⁴Bei ganzjährig bewohnten Bauten unter 145 m² Bruttogeschossfläche kann der Viertel bis zu einem Maximum von 200 m² Bruttogeschossfläche überschritten werden.</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 65a</p> <p>b) Streusiedlungsgebiet</p> <p>¹In den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten mit traditioneller Streubauweise gilt bei bestehenden Bauernhäusern mit angebautem Ökonomieteil die Nutzung von Wohnraum für landwirtschaftsfremde Dauerwohnbedürfnisse und dessen Erweiterung nach Massgabe von Abs. 2 als standortgebunden.</p> <p>²Die bestehende Wohnfläche kann innerhalb das vorhandenen Bauvolumens um höchstens 100 m² (Bruttogeschossfläche) erweitert werden. Es kann höchstens eine zusätzliche Wohnung erstellt werden.</p> <p>³Für die Erteilung einer Bewilligung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der bisherige landwirtschaftliche Bedarf der umzunutzenden Baute entfällt ersatzlos; b) die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur bleiben im wesentlichen gewahrt; c) es wird keine zusätzliche Verkehrserschliessung erforderlich; d) die für alle alten und neuen Nutzungen erforderlichen Nebenräume (wie Garagen, Keller, Estrich usw.) werden innerhalb des bestehenden Gebäudes untergebracht; e) es stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. 	<p style="text-align: center;">Art. 65a</p> <p><u>Bestimmungen für Streusiedlungsgebiete</u></p> <p><u>a. Grundsatz</u></p> <p>¹<u>In den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten mit traditioneller Streubauweise gilt die Änderung der Nutzung von Bauten, die Wohnungen enthalten, für landwirtschaftsfremde Wohnzwecke als standortgebunden, wenn sie nach der Änderung ganzjährig bewohnt werden.</u></p> <p>²<u>Es gelten die Voraussetzungen von Art. 39 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung. Das zulässige Mass der Änderung richtet sich nach Art. 65b der vorliegenden Verordnung.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 65b</u></p> <p><u>b. Zulässige Änderung</u></p> <p>¹<u>Unter den Voraussetzungen von Art. 65a kann die bestehende Wohnfläche um bis zu 30% erweitert werden, höchstens aber um 100 m² (Bruttogeschossfläche). Erweiterungen innerhalb des vorhandenen Gebäudevolumens werden</u></p>

			<p><u>nur zur Hälfte angerechnet. Es kann höchstens eine zusätzliche Wohnung erstellt werden.</u></p> <p><u>²Die für alle alten und neuen Nutzungen erforderlichen Nebenräume (wie Garagen, Keller, Estrich usw.) müssen im bestehenden angebauten oder frei stehenden, für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigten Gebäudevolumen untergebracht werden. An- und Nebenbauten können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das bestehende Gebäudevolumen zur Aufnahme der Nebenräume objektiv nicht ausreicht und eine gute gestalterische Lösung sichergestellt ist.</u></p>
Wiederaufbau	<p>Art. 66</p> <p>¹Die Voraussetzung für den Wiederaufbau ausserhalb der Bauzone ist erfüllt:</p> <p>a) bei Zerstörung einer Baute durch höhere oder fremde Gewalt sowie</p> <p>b) bei einer Baute, die mit vernünftigen Aufwand nicht mehr saniert und umgebaut werden kann, sofern die zu ersetzende Baute bis mindestens fünf Jahre vor ihrer Zerstörung oder ihrem Abbruch bestimmungsgemäss genutzt war.</p> <p>²Ausserhalb der Bauzonen können beim Wiederaufbau nur teilweise Änderungen bewilligt werden. Beim Wiederaufbau von ganzjährig bewohnten Bauten, welche unter 145 m² Bruttogeschossflächen aufwiesen, kann zudem Art. 65 Abs. 4 angewendet werden.</p>	Wiederaufbau	<p>Art. 66</p> <p><u>Der Wiederaufbau von zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung und der zugehörigen Verordnung.</u></p>
Wichtige Anliegen der Raumplanung	<p>Art. 67</p> <p>Neben den Zielen und Grundsätzen des RPG (Art. 1 und 3) gelten im Sinne von Art. 63 Abs. 4 lit. a BauG als wichtige Anliegen der Raumplanung:</p> <p>a) die Erhaltung der charakteristischen Streusiedlung und des appenzellischen Haustyps als landschaftsbildende Elemente;</p> <p>b) die Erhaltung von unentbehrlichen Arbeitsplätzen;</p>	Wichtige Anliegen der Raumplanung	<p>Art. 67</p> <p>Neben den Zielen und Grundsätzen des RPG (Art. 1 und 3) gelten im Sinne von Art. 63 Abs. 4 lit. a BauG als wichtige Anliegen der Raumplanung:</p> <p>a) die Erhaltung der charakteristischen Streusiedlung und des appenzellischen Haustyps als landschaftsbildende Elemente;</p> <p>b) die Erhaltung von unentbehrlichen Arbeitsplätzen;</p>

<p>c) die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft;</p> <p>d) die Schaffung und Erhaltung von Nebenverdienstmöglichkeiten der bäuerlichen Bevölkerung;</p> <p>e) die Sicherung der Versorgung mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen in den im kantonalen Richtplan zu bezeichnenden Weilern ausserhalb der Bauzone ohne wesentliches Wachstum.</p>	<p>c) die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft;</p> <p>d) die Schaffung und Erhaltung von Nebenverdienstmöglichkeiten der bäuerlichen Bevölkerung;</p> <p>e) die Sicherung der Versorgung mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen in den im kantonalen Richtplan zu bezeichnenden Weilern ausserhalb der Bauzone ohne wesentliches Wachstum.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 69</p> <p>Baugesuch ¹Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situation und Grundbuchplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit Niveaupunkt) und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neubau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen. Der Bauherr hat die Einhaltung der vorgeschriebenen Wärmedämmungsmassnahmen im Baugesuch schriftlich zu bestätigen. Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen (z.B. Modelle, in begründeten Fällen rechnerischer Nachweis über die Wärmedämmung der Gebäudehülle) verlangen.</p> <p>²Gleichzeitig sind die Unterlagen für allfällig notwendig werdende Bewilligungen aufgrund folgender Erlasse einzureichen:</p> <p>a) Verordnung betreffend Terrainveränderungen;</p> <p>b) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer;</p> <p>c) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz;</p> <p>d) Gesetz über das Strassenwesen;</p> <p>e) Verordnung über das Campingwesen.</p> <p>³Die Baubewilligungsbehörde leitet solche Unterlagen unverzüglich an die zuständigen Bewilligungsbehörden weiter; dem Nachführungsgeometer ist eine Bauanzeige zuzustel-</p>	<p style="text-align: center;">Art. 69</p> <p>Baugesuch ¹Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situation und Grundbuchplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit Niveaupunkt) und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neubau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen. Der Bauherr hat die Einhaltung der vorgeschriebenen Wärmedämmungsmassnahmen im Baugesuch schriftlich zu bestätigen. Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen (z.B. Modelle, in begründeten Fällen rechnerischer Nachweis über die Wärmedämmung der Gebäudehülle) verlangen.</p> <p><u>²Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen soweit sie für die Beurteilung der Gesuche unerlässlich sind. Gesuche für Materialablagerungs- und -entnahmestellen haben folgende zusätzlichen Unterlagen zu enthalten: Höhenlinienplan mit den ursprünglichen und den geänderten Höhenlinien, aussagekräftige Geländeschnitte, Etappierungsplan für den Ablagerungs- bzw. Abbauvorgang, Rekultivierungsplan und Angaben über Massnahmen zur Minimierung der visuellen und übrigen Immissionen während des Betriebs.</u></p> <p><u>³Zusammen mit dem Baugesuch sind die Unterlagen für alle weiteren, gleichzeitig zu entscheidenden Verfahren einzu-</u></p>

len.	<p><u>reichen.</u></p> <p>⁴<u>Die Baubewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sie weist unvollständige Gesuche zurück bzw. fordert fehlende Unterlagen an.</u></p> <p>⁵<u>Die Baubewilligungsbehörde leitet die vollständigen Unterlagen unverzüglich an das Bau- und Umweltdepartement weiter; dem Nachführungsgeometer ist eine Bauanzeige zu zustellen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 69a</u></p> <p><u>Stellungnahmen der Fachkommission</u></p> <p>¹<u>Liegt dem Baugesuch keine Stellungnahme der Fachkommission im Sinne von Art. 51 Abs. 4 des Baugesetzes bei wird eine solche von der Baubewilligungsbehörde in folgenden Fällen zwingend eingeholt:</u></p> <p><u>a. bei Kulturobjekten,</u></p> <p><u>b. in Ortsbildschutz- oder Kernzonen,</u></p> <p><u>c. im Gebiet ausserhalb der Bauzonen,</u></p> <p><u>Das Departement und die Bezirke können in weiteren Fällen eine Stellungnahme einholen, insbesondere bei Baugesuchen mit grossen Bauvolumen oder an gut einsehbaren Standorten.</u></p> <p>²<u>Im Rahmen der Vorprüfung von Zonen-, Teilzonen-, Quartier- und Sondernutzungsplänen sowie von Schutzregistern für Kultur- und Naturobjekte ist der Fachkommission ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 70a</u></p> <p><u>Koordinationsverfahren</u></p> <p>¹<u>Erfordert die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen Verfügungen auch von Stellen des Kantons oder des Bundes, leitet die Baubewilligungsbehörde das Baugesuch an das Bau- und Umweltdepartement (verfahrensleitende Behörde) weiter.</u></p> <p>²<u>Das Departement leitet die Gesuchsunterlagen an die betroffenen Stellen weiter und setzt diesen eine Frist zur Be-</u></p>

	<p><u>handlung der Gesuche.</u></p> <p>³<u>Liegen die Entscheide der betroffenen Stellen vor, prüft das Departement, ob sie widerspruchsfrei sind. Ist dies nicht der Fall, versucht das Departement zusammen mit den betroffenen Stellen, die Widersprüche zu beheben. Es kann dazu Koordinationsverhandlungen ansetzen.</u></p> <p>⁴<u>Das Departement leitet die Entscheide der Baubewilligungsbehörde weiter, welche sie gemeinsam mit dem eigenen Entscheid eröffnet. Allfällige ablehnende Entscheide werden auf demselben Weg vorab und separat eröffnet.</u></p>
<p><u>Fristen</u> <u>a) Verfahren zur Er- richtung oder Ände- rung von Bauten und Anlagen</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 70b</u></p> <p>¹<u>Das Departement setzt den beteiligten Stellen Fristen, welche einen Entscheid über das Baugesuch und die mit diesem zu koordinierenden Entscheide innert der nachfolgenden maximalen Fristen sicher stellen:</u></p> <p>a) <u>Zehn Wochen, wenn keine Einsprachen vorliegen;</u> b) <u>zwölf Wochen, wenn Einsprachen zu behandeln sind.</u></p> <p>²<u>Bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beträgt die Frist maximal fünf Monate.</u></p> <p>³<u>Bei einfachen Vorhaben setzt das Departement Fristen, welche die Maximalfristen nach Abs. 1 angemessen unterschreiten.</u></p> <p>⁴<u>Der Fristenlauf beginnt, sobald der Baubewilligungsbehörde die vollständigen Gesuchsunterlagen vorliegen. Sind Bewilligungen kantonaler Behörden einzuholen, beginnt der Fristenlauf mit Eintreffen der vollständigen Gesuchsunterlagen beim Departement. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, beginnt der Fristenlauf, sobald der zuständigen Behörde der vollständige Bericht über die Umweltverträglichkeit vorliegt.</u></p> <p>⁵<u>Die Fristen stehen still während:</u></p> <p>a) <u>der Zeit zwischen dem Anfordern und dem Eintreffen zu-</u></p>

	<p><u>sätzlicher, für die Gesuchsbehandlung unabdingbarer Unterlagen;</u></p> <p>b) <u>einer allfälligen schriftlichen Anhörung des Gesuchstellers zu Einsprachen oder zum Entwurf von Verfügungen;</u></p> <p>c) <u>der Dauer von Einigungsverhandlungen;</u></p> <p>d) <u>der Sistierung des Verfahrens.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 70c</u></p> <p>b) <u>Genehmigungsverfahren für Zonen- und Quartierpläne</u></p> <p>¹<u>Im Verfahren zur Genehmigung von Zonen-, Teilzonen- und Quartierplänen gelten folgende Maximalfristen:</u></p> <p>a) <u>Vorprüfung: 12 Wochen</u></p> <p>b) <u>Genehmigungsverfahren: Vier Wochen, wenn bei betroffenen Behörden und Stellen keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen, andernfalls acht Wochen.</u></p> <p>²<u>Der Fristenlauf beginnt, sobald der Vorprüfungs- bzw. Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Art. 70a Abs. 3 sowie Abs. 5 Bst. a bis d gelten sinngemäss.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 70d</u></p> <p><u>Wirkung der Fristen</u> <u>Kann eine am Verfahren beteiligte Stelle die vom Departement gesetzte Frist nicht einhalten, zeigt sie dies mit Angabe der Gründe dem Departement unverzüglich an, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.</u></p>
<p style="text-align: center;">VI. Schlussbestimmungen 1. Änderung bisheriger Erlasse</p> <p style="text-align: center;">Art. 73</p> <p>Die nachstehenden Artikel bisheriger Erlasse werden wie</p>	<p style="text-align: center;">VI. Schlussbestimmungen 1. Änderung bisheriger Erlasse</p> <p style="text-align: center;">Art. 73</p> <p>Die nachstehenden Artikel bisheriger Erlasse werden wie</p>

folgt geändert:

(Es werden hier nur die Titel der mit dem Inkrafttreten der Bauverordnung seinerzeit geänderten Erlasse aufgeführt!)

- a) **Verordnung über den Heimatschutz vom 27. November 1944** (GS II 481)
- b) **Feuerpolizei-Verordnung für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 30. März 1909** (GS II 511):
- c) **Verordnung über den Gebäude-Blitzschutz vom 29. November 1943** (GS II 516)
- d) **Verordnung betreffend Terrainveränderungen vom 26. November 1973** (GS III 706)
- e) **Verordnung betreffend den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung, GSchVO) vom 18. März 1976** (GS III 722)
- f) **Verordnung betreffend Betrieb und Kontrolle der Ö-f Feuerungsanlagen vom 25. November 1974** (GS III 727)
- g) **Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 2. März 1961** (GS III 747)
- h) **Verordnung über das Campingwesen (Camping-Verordnung) vom 12. Juni 1973** (GS IV 1019)

folgt geändert:

Die lit a) bis h) bleiben unverändert, es kommt neu die folgende lit.i) hinzu:

- i) **Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989** (GS 481):
Art. 37 wird aufgehoben.

2. Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 74

Alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften sind mit ihrem Inkrafttreten aufgehoben, insbesondere:

- a) Vollziehungsverordnung zum Baugesetz für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 14. April 1964;

2. Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 74

Alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften sind mit ihrem Inkrafttreten aufgehoben, insbesondere:

- a) Vollziehungsverordnung zum Baugesetz für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 14. April 1964;

- b) Normalbaureglement für Bezirke des Kantons Appenzell I. Rh. vom 31. Januar 1972;
- c) Normalbaureglement betreffend Einrichtung von Verkaufsstellen vom 14. Juni 1978;
- d) Standeskommissionsbeschluss betreffend die vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 2. Januar 1980;
- e) Verordnung betreffend die Erstellung von Strassen in der Bauzone vom 19. November 1979;
- f) Verordnung über den Gebäude-Blitzschutz von 29. November 1943;
- g) Standeskommissionsbeschluss betreffend die Anordnung von Blitzschutzvorrichtungen vom 8. Januar 1944;
- h) Standeskommissionsbeschluss betreffend Organisation und Gebühren der Blitzschutzaufsicht vom 10. Oktober 1977.

- b) Normalbaureglement für Bezirke des Kantons Appenzell I. Rh. vom 31. Januar 1972;
- c) Normalbaureglement betreffend Einrichtung von Verkaufsstellen vom 14. Juni 1978;
- d) Standeskommissionsbeschluss betreffend die vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 2. Januar 1980;
- e) Verordnung betreffend die Erstellung von Strassen in der Bauzone vom 19. November 1979;
- f) Verordnung über den Gebäude-Blitzschutz von 29. November 1943;
- g) Standeskommissionsbeschluss betreffend die Anordnung von Blitzschutzvorrichtungen vom 8. Januar 1944;
- h) Standeskommissionsbeschluss betreffend Organisation und Gebühren der Blitzschutzaufsicht vom 10. Oktober 1977.
- i) Verordnung betreffend Terrainveränderungen vom 26. November 1973

Anhang

In der erläuternden Zeichnung auf Seite 35 zu Art. 49, Grenzabstand bei An- und Nebenbauten, wird der zwischen Nebenbaute und Hauptgebäude eingezeichnete Gebäudeabstand $GA_{(N)}$ gestrichen.

(Die korrigierte Zeichnung folgt später)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Baugesetzes**

vom

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt beantragt folgende Änderungen:

Art. 2

In Art. 2 Abs. 1 lit. a ist der Ausdruck "Bezirksrichtpläne" ersatzlos zu streichen. Die lit. a lautet demnach wie folgt:

"a) Prüfung auf Recht- und Zweckmässigkeit aller bau- und planungsrechtlichen Bezirkserlasse, der Zonen- und Quartierpläne sowie deren Genehmigung;"

Begründung:

Der Grosse Rat hat anlässlich der ersten Lesung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Baugesetzes beschlossen, die Bezirksrichtpläne aufzuheben. Demnach ist der Ausdruck "Bezirksrichtplan" in diesem Absatz ersatzlos zu streichen.

Art. 28

In Art. 28 Abs. 1 ist der Ausdruck "Bezirksrichtplan" durch "Richtplan" zu ersetzen.

Der Art. 28 Abs. 1 weist folgenden Wortlaut auf:

"Der **Richtplan** ist für das Grundeigentum unverbindlich. Die Behörden sind bei der Aufstellung des Zonenplans und gegebenenfalls des Reglements an den **Richtplan** gebunden."

Begründung:

Der Grosse Rat hat anlässlich der ersten Lesung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Baugesetzes beschlossen, die Bezirksrichtpläne aufzuheben. Demnach ist der Ausdruck "Bezirksrichtplan" durch "Richtplan" zu ersetzen.

Art. 31

In Art. 31 Abs. 3 ist der Ausdruck "Bezirksrichtplan" ebenfalls durch "Richtplan" zu ersetzen.

Der Art. 31 Abs. 3 lautet demnach wie folgt:

"³**Richtpläne**, Zonenpläne sowie Reglemente werden in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft überprüft und überarbeitet."

Begründung:

Der Grosse Rat hat anlässlich der ersten Lesung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Baugesetzes beschlossen, die Bezirksrichtpläne aufzuheben. Demnach ist auch in Art. 31 Abs. 3 der Ausdruck "Bezirksrichtplan" durch "Richtplan" zu ersetzen.

Art. 58

In Art. 58 Abs. 1 ist der Ausdruck "der Bauherrschaft" in "**die Bauherrschaft**" abzuändern.

Begründung:

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung.

Art. 74

1. Art. 74 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

"³Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei sachlich gerechtfertigter Dringlichkeit **wie beispielsweise Reklameeinrichtungen**, kann eine Ersatzvornahme sofort in Kraft gesetzt werden."

2. Der Art. 74 Abs. 4 ist mit einem zweiten Satz zu ergänzen, welcher wie folgt lautet:

"⁴...Bei Reklameeinrichtungen kann das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement respektive die von ihm beauftragte Amtsstelle verfügen."

Begründung:

In letzter Zeit musste vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement festgestellt werden, dass entlang der Strassen vermehrt Strassenreklamen aufgestellt werden, welche auf Anlässe

oder Festivitäten hinweisen. Für das Entfernen solcher Werbetafeln wäre aufgrund des geltenden Verwaltungsverfahrensgesetzes ein langes Verfahren notwendig, wobei eine sofortige Beseitigung von illegal angebrachten Strassenreklamen äusserst wichtig wäre. Deshalb soll Art. 74 Abs. 3 und 4 in dem Sinne ergänzt werden, dass Strassenreklamen und dergleichen sofort weggeboten werden können. Aufgrund der von der Standeskommission vorgeschlagenen Regelung könnten Rechtsstreitigkeiten entstehen, ob das Entfernen von Strassenreklamen als wichtiger Grund gelten darf. Die Zuständigkeit für die Beseitigung von Strassenreklamen soll beim Justiz-, Polizei- und Militärdepartement bzw. bei dem von ihm beauftragten Amt liegen.

Art. 80

In Art. 80 Abs. 2 und 3 ist der Ausdruck "Bezirksrichtpläne" ebenfalls durch "Richtpläne" zu ersetzen. Abs. 2 und 3 lauten demnach wie folgt:

²Zonenpläne, Quartierpläne (inkl. Bau- und Strassenlinienpläne), Landumlegungen und Grenzbereinigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft; Strassenpläne bis zu ihrer Ablösung durch **Richtpläne**".

³**Richtpläne**, Zonenpläne sowie Quartierpläne sind zusammen mit allfälligen Reglementen bis spätestens 3 Jahre nach der Genehmigung des kantonalen Richtplanes den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Spätestens auf denselben Zeitpunkt haben Bezirke, die noch nicht über alle in Art. 3 Abs. 2 genannten Pläne verfügen, solche bei der Standeskommission zur Genehmigung einzureichen."

Begründung:

Der Grosse Rat hat anlässlich der ersten Lesung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Baugesetzes beschlossen, die Bezirksrichtpläne aufzuheben. Demnach ist auch in Art. 31 Abs. 3 der Ausdruck "Bezirksrichtplan" durch "Richtplan" zu ersetzen.

Art. 81

Der Art. 81 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Das Gesetz über das Strassenwesen vom 24. April 1960 wurde einer Totalrevision unterzogen und durch das neue Gesetz über das Strassenwesen (StrG) vom 26. April 1998, welches am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, ersetzt. Die in Art. 81 vorgeschlagene Übergangsregelung kann demnach ersatzlos gestrichen werden.

Art. 84

Der Art. 84 ist zu streichen und durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

"Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes."

Begründung:

Der vorgeschlagene Art. 84 stützt sich auf das bisherige Baugesetz und ist in der vorliegenden Form überholt. Das Inkrafttreten soll deshalb wie üblich mit der Verabschiedung der Verordnung zum Baugesetz durch den Grossen Rat erfolgen.

Baugesetz

vom 28. April 1985¹

unter Einbezug der Beschlüsse des Grossen Rates vom 1. Oktober 2001 zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes.

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 sowie in
Vollziehung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und der
dazugehörigen Verordnungen,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Das Baugesetz bezweckt eine ausgewogene und haushälterische Nutzung des Bodens sowie eine geordnete Besiedlung des Landes unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Schönheit und der Eigenart der appenzellischen Landschaft. Zweck

²Es regelt die Anforderungen an Bauten, Anlagen sowie bauliche und landschaftsverändernde Vorkehren (nachfolgend als Bauten bezeichnet), die aus Gründen der Raumplanung, der Ästhetik, der Sicherheit, der Hygiene sowie des umwelt- und energiegerechten Bauens zu stellen sind.

Art. 2²

¹Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über die in diesem Gesetz geregelten Bereiche des Bau- und Planungswesens aus. Es steht ihr insbesondere zu: Zuständigkeit

- a) Prüfung auf Recht- und Zweckmässigkeit aller bau- und planungsrechtlichen Bezirkserlasse, der Bezirksrichtpläne sowie der Zonen- und Quartierpläne sowie deren Genehmigung;
- b) Festlegung von Sondernutzungsplänen;
- c) Beurteilung von Rekursen gegenüber Verfügungen und Beschlüssen, die in Anwendung dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlassen durch die Be-

¹ Mit Revisionen vom 30. April 1989, 28. April 1991, 25. April 1993, 30. April 1995, 28. April 1996, 25. April 1999, 30. April 2000 und 29. April 2001.

² Ergänzt (Abs. 1 lit. b); Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 28. April 1991. Änderung der Zuständigkeitsregelung in Abs. 1 lit. c, Abs. 5 und 6 (Aufhebung der Landesbaukommission), Streichung von Abs. 1 lit. e und Anfügung von Abs. 7 durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

zirksbehörden oder -gemeinden oder das **Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend Departement genannt)** ergangen sind;

d) Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 64 dieses Gesetzes;

²Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung zum Baugesetz (Bau-Verordnung). Er genehmigt den kantonalen Richtplan und kantonale Sondernutzungspläne. Er kann allgemein anerkannte technische Richtlinien verbindlich erklären, sie ergänzen und in besonderen Fällen abweichende Bestimmungen erlassen.

³Den Bezirken obliegt unter Vorbehalt von Abs. 4 in ihrem Gebiet der Vollzug der Baugesetzgebung und der örtlichen Baupolizei. Sie können für ihr Gebiet im Rahmen von Gesetz und Verordnung in einem Reglement Bau- und Planungsvorschriften erlassen sowie eine Baukommission ernennen und deren Zuständigkeit bestimmen.

⁴Die Feuerschaugemeinde Appenzell, einschliesslich Dunke und Behörden, übernimmt für ihr Gebiet die den Bezirken nach diesem Gesetz zustehenden Aufgaben und Pflichten, ausgenommen Beitragsleistungen gemäss Art. 36 Abs. 4 dieses Gesetzes.

⁵**Die Bezirksräte bzw. die Feuerschaukommission können ermächtigt werden, die Vollzugsaufgaben nach Abs. 3 gemeinsam mit anderen Bezirken wahrzunehmen und dafür gemeinsame Vollzugsorgane einzusetzen.**

⁶**Das Bau- und Umweltdepartement, nachfolgend Departement genannt, überwacht den Vollzug der Baugesetzgebung auf dem ganzen Kantonsgebiet.**

⁷**Das Departement sowie die von der Standeskommission eingesetzten Fachkommissionen üben die Befugnisse aus, die ihnen durch Gesetz und Verordnung übertragen sind.**

⁸**Dem Departement steht insbesondere die Erteilung von Bewilligungen in Gebieten mit einem kantonalen Sondernutzungsplan sowie ausserhalb der Bauzonen zu.**

Art. 3

Planungspflicht

¹Der Kanton führt die Richtplanung gemäss eidgenössischem Raumplanungsgesetz durch und erstellt den kantonalen Richtplan.

²Die Bezirke haben für ihr Gebiet einen Bezirksrichtplan zu erarbeiten und einen Zonenplan zu erlassen.

Art. 4¹

Bestandesgarantie

¹Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein ange-

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3) und eingefügt (Abs. 4) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

messener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet. Sie sind nur dann den Vorschriften anzupassen, wenn es das Gesetz ausdrücklich vorsieht oder wenn es zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.

²Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, unter Vorbehalt des Ortsbildschutzes, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich allein die geltenden Vorschriften einhalten.

³Die Regelung gemäss Abs. 2 gilt auch für durch höhere oder fremde Gewalt zerstörte Bauten, sofern sie innert 3 Jahren wiederaufgebaut werden.

⁴In Härtefällen können gestützt auf Art. 64 Ausnahmen gewährt werden.

⁵Bei bestehenden, vorschriftswidrigen Bauten ausserhalb der Bauzonen richten sich deren Änderungen oder Wiederaufbau nach Art. 63 dieses Gesetzes.

Art. 5¹

...

II. Planungsrecht

1. Kantonale Richtplanung

Art. 6

¹Die kantonale Richtplanung bezweckt die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Bezirken im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung. Zweck

²Das Koordinationsergebnis ist periodisch im kantonalen Richtplan festzuhalten.

Art. 7

¹Der kantonale Richtplan zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten von erheblicher Bedeutung aufeinander abgestimmt werden. Er enthält Aussagen über den Planungsstand der raumwirksamen Vorhaben sowie Angaben, in welcher zeitlicher Folge und mit welchen Mitteln diese erfüllt werden sollen. Kantonaler Richtplan

²Der kantonale Richtplan berücksichtigt als Grundlagen die Vorhaben und Absichten, die in Entwicklungskonzepten, Regionalplänen, Ortsplanungen und kantonalen Sachplänen enthalten sind. Die Konzepte und Sachpläne des Bundes und die Richtpläne der Nachbarkantone sind ebenfalls zu beachten.

¹ Abgeändert (lit. a und lit. c) durch LdsgB vom 28. April 1991. Aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

³Die Inhalte des kantonalen Richtplanes können bezüglich ihrer Aussage unterschieden werden.

⁴Der kantonale Richtplan besteht aus Plan und Bericht.

Art. 8

Wirkung Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Dies gilt insbesondere bei der Überarbeitung oder Schaffung von Regional-, Orts- und Quartierplanungen.

Art. 9

Zuständigkeit Der kantonale Richtplan wird von der Standeskommission erlassen. Er wird mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig. Geringfügige Planänderungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10¹

Mitwirkung und Information ¹Die Bevölkerung und die Bezirke sind durch das **Departement** frühzeitig über die Ziele und den Ablauf der Richtplanung zu informieren. Jedermann kann gestützt auf die Orientierung beim Baudepartement Anregungen einreichen (Anregungsverfahren).

²Nach Abschluss der mit den Bezirken geführten Koordinationsverhandlungen ist ihnen der Richtplan-Entwurf zu unterbreiten (Anhörungsverfahren). Zu den eingereichten Vernehmlassungen hat das **Departement** Stellung zu nehmen. Mit dem Erlass des Richtplanes entscheidet die Standeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge.

³Vor dem Erlass des Richtplanes durch die Standeskommission ist er von ihr während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Jedermann kann während dieser Frist schriftlich Einwendungen einreichen (Einwendungsverfahren). Die Standeskommission nimmt zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht Stellung, der als Bestandteil des Richtplanes gilt und der öffentlich zugänglich ist.

2. Kantonale Nutzungsplanung²

Art. 10a³

Kantonaler Sondernutzungsplan ¹Zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse, kann die Standeskommission auf Antrag des Baudepartementes kantonale Sonder-

¹ Abgeändert (vgl. Fussnote zu Art. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995.

² Eingefügt (Art. 10a – Art. 10e) durch LdsgB vom 28. April 1991.

³ Abgeändert (Abs. 1; vgl. Fussnote zu Art. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995.

nutzungspläne festlegen. Sie werden mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig. Geringfügige Planänderungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

²Wo ein solcher Plan in Kraft ist, sind Bauten und Anlagen zulässig, die dem jeweiligen Nutzungszweck dienen. Landwirtschaftliche Bauten können bewilligt werden, wenn sie mit dem Nutzungszweck vereinbar sind.

³**Für Materialabbaustellen und Deponien über 50'000 m³ oder bei einer Dauer von über drei Jahren ist der Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplanes zwingend.**

Art. 10b

¹Der kantonale Sondernutzungsplan besteht aus Plan und Reglement. Er legt die Nutzungsart fest, womit die bisherige Nutzungsordnung im betreffenden Gebiet dauernd oder vorübergehend aufgehoben wird. Inhalt und Wirkung

²Mit dem Plan können im weiteren insbesondere festgelegt werden:

- a) bei Materialabbaustellen ein Abbauplan, der insbesondere die Etappierung des Abbaus regelt, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens;
- b) bei Deponien der Deponietyp mit Bezeichnung der zur Ablagerung zugelassenen Stoffe, das Einzugsgebiet bzw. der Kreis der Deponieberechtigten, die Etappierung, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens;
- c) die Erschliessungsanlagen sowie deren Finanzierung;
- d) Bedingungen, unter denen Dritte zur Mitbenutzung einer Anlage zuzulassen sind.

³Im übrigen können für Bauten und Anlagen Vorschriften im Sinne von Art. 32 Abs. 1 festgelegt werden.

Art. 10c

Mit dem rechtskräftigen Sondernutzungsplan erhält der Kanton das Enteignungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach Art. 45 Abs. 2 und nach dem Gesetz über die Enteignung. Enteignungsrecht

Art. 10d¹

Der Sondernutzungsplanentwurf ist den Bezirken zur Stellungnahme zu unterbreiten (Anhörungsverfahren). Zu den eingereichten Vernehmlassungen hat das Departement Stellung zu nehmen. Mit dem Erlass des Sondernutzungs- **Anhörung der Bezirke**

¹ Abgeändert (vgl. Fussnote zu Art. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995.

planes entscheidet die Standeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge.

Art. 10e¹

Rechtsschutz ¹Der kantonale Sondernutzungsplan wird vor dem Erlass durch die Standeskommission während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist kann Einsprache erhoben werden. Einspracheberechtigt ist auch der betroffene Bezirk.

Art. 10f²

Aufhebung Sondernutzungspläne werden von der Standeskommission im gleichen Verfahren aufgehoben, wie sie erlassen worden sind.

3. Regionalplanung³

Art. 11

Ausserkantonale Regionalplanungen ¹Der äussere Landesteil kann sich zum Zwecke der grenzüberschreitenden Koordination einer ausserkantonalen Regionalplanungsgruppe anschliessen. Er achtet darauf, dass die regionalen Vorhaben den Interessen des Kantons nicht zuwiderlaufen.

²Der Anschluss bedarf der Zustimmung der Standeskommission.

³Regionalpläne bedürfen der Genehmigung durch den äusseren Landesteil und die Standeskommission. Sie sind behördenverbindlich und als Grundlagen bei der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen.

4. Ortsplanung⁴

Art. 12

Planungsinstrumente **Die Bezirke erstellen für ihr gesamtes Gebiet einen Zonenplan.**

Art. 13⁵

Bezirksrichtplan Der Bezirksrichtplan gibt Auskunft über die längerfristige bauliche Entwicklung und die erwünschte Gestaltung und Nutzung der Landschaft und die dabei zu beachten-

¹ Aufgehoben (Abs. 2 Satz 2) durch VerwGG vom 25. April 1999 und VerwVG vom 30. April 2000 (Abs. 2).

² Eingefügt durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

³ Neue Numerierung durch LdsgB vom 28. April 1991.

⁴ Neue Numerierung durch LdsgB vom 28. April 1991.

⁵ Abgeändert durch das Wasserbaugesetz vom 29. April 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

den Naturgefahren sowie über die darauf abgestimmten Planungen des Verkehrs, der Versorgung und der öffentlichen Bauten.

Art. 14

¹Der Zonenplan teilt das gesamte Gebiet in Nutzungszonen auf. Er bezeichnet vorab die Bauzonen und ihre Einteilung, die Landwirtschaftszonen sowie die Schutzzonen. Zonenplan

²**Gleichzeitig mit dem Zonenplan legen die Bezirke fest, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist (Erschliessungsprogramm).**

Art. 15¹

¹Durch den Zonenplan können folgende Nutzungszonen ausgeschieden werden, deren inhaltliche Bedeutung in Verordnung oder Reglement weiter präzisiert werden kann. Zonenarten

I. Bauzonen:

- a) Kernzonen (K)
- b) Wohnzonen (W)
- c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG)
- d) Gewerbe- und Industriezonen (I)
- e) Sportzonen (Sp)
- f) Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen (Oe)
- g) Campingzonen (C)**
- h) Freihaltezonen (F)**
- i) Weilerzonen (WL)**

II. Zonen ausserhalb der Bauzonen:

- a) Landwirtschaftszonen (L)
- b) Sömmerungsgebietszone (S)**
- c) Übriges Gebiet (ÜG)
- d) Naturschutzzonen (N)

²Diesen Grundnutzungszonen können folgende Zonen überlagert werden:

- a) Landschafts- und Ortsbildschutzzonen (LS, OS)
- b) Wintersportzonen (SZ)
- c) Gefahrenzone

³Für alle Zonen können, soweit dem Zonenzweck entsprechend, insbesondere Vorschriften erlassen werden über:

- Art und Mass der baulichen Nutzung;
- Art und Mass der zulässigen Immissionen;

¹ Ergnzt (lit. e) durch LdsgB vom 30. April 1989. Ergnzt (Ziff. I lit. h) und neu geordnet (Ziff. II) durch LdsgB vom 25. April 1993; vom Bundesrat genehmigt am 25. Mai 1993. Ergnzt (Abs. 2 lit. c) durch Wasserbaugesetz vom 29. April 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

- Bauweise;
- Geschosszahl;
- Gebäude- und Firsthöhe, Gebäudelänge;
- Grenz- und Gebäudeabstände;
- Dachform;
- Minimale Besonnung und maximal zulässiger Schattenwurf;
- **Umgebungsgestaltung;**
- Anlage von Parkplätzen, Garagen und Kinderspielplätzen;
- Bepflanzung.

Art. 16

Bauzonen

¹Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und
a) weitgehend überbaut ist oder
b) voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

²Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingezonte Fläche darf gesamthaft nicht vergrössert werden.

Art. 17

Kernzonen

¹Kernzonen umfassen Ortsteile, die zentrumsbildende Funktion aufweisen oder dem Ort das Gepräge geben.

²Es sind darin öffentliche Bauten, Wohnbauten und mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.

³Sind erhaltenswürdige Kernzonen nicht bereits durch eine überlagerte Ortsbildungsschutzzone geschützt, sollen im Rahmen eines Quartierplanes geeignete Schutzvorschriften erlassen werden.

Art. 18

Wohnzonen

Wohnzonen umfassen jenes Gebiet, das sich für Wohnzwecke und das Wohnen nicht störender Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe eignet. Sie sollen ruhige und gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten.

Art. 19

Wohn- und Gewerbebezonen

In den Wohn- und Gewerbebezonen sind Wohnbauten sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen, die ihre Umgebung nicht oder nur mässig stören.

Art. 20

¹Die Gewerbe- und Industriezonen sind für Gewerbebetriebe mit grösseren Baumaassen und für Industriebetriebe mit mässigen Immissionen bestimmt. Die Anordnung von Schutzmassnahmen zur Reduktion von Immissionen bleibt vorbehalten. Gewerbe- und Industriezonen

²Wohnungen sind nur für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal zugelassen.

Art. 20a¹

¹Sportzonen dienen der Schaffung bzw. Erhaltung von Sport- und Erholungsanlagen. Sportzonen

²Die Erschliessungsaufwendungen, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen sind von den interessierten Grundeigentümern zu tragen.

³Die Einzelheiten, wie Nutzungsart, erforderliche Bauten und Anlagen etc., sind beim Erlass der Sportzone in einem Reglement festzulegen.

Art. 21

¹In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten errichtet werden. Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

²Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten gelten namentlich:

- a) Verwaltungsbauten, Bauten für öffentliche Dienstleistungen, Spitäler, Schulen, Heime, Kirchen, Friedhöfe;
- b) Bauten in öffentlichem Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen;
- c) Sportplätze, öffentliche Gärten und andere an bestimmte Einrichtungen gebundene Erholungsanlagen einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge.

³Die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bleibt öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die vom öffentlichen Recht des Kantons anerkannt sind, vorbehalten.

Art. 22

¹Gebiete, die der Gliederung des Siedlungsgebietes oder der Erhaltung von Parkanlagen dienen, werden in die Freihaltezone eingeteilt. Freihaltezonen sind dauernd vor Überbauung freizuhalten. Freihaltezonen

²Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 30. April 1989.

Art. 22a¹

Weilerzonen

¹Für Kleinsiedlungen mit mindestens fünf ganzjährig bewohnten Gebäuden, die Stützpunktfunktionen für das umliegende Gebiet übernehmen oder die in ihrer Gesamtheit erhaltenswert sind, können Weilerzonen ausgeschieden werden.

²In Weilerzonen können nur bereits weitgehend überbaute Gebiete eingeteilt werden. Neben landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiebauten sind in Weilerzonen zulässig:

- a) die Umnutzung bestehender Gebäude für nichtlandwirtschaftliches Wohnen;
- b) die Umnutzung bestehender Gebäude für Kleingewerbe;
- c) die Erweiterung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Raumplanung (1. Januar 1980) bestehenden Bruttogeschossflächen um max. 50%;
- d) Neubauten, soweit sie im Reglement gemäss Abs. 3 dieses Artikels zugelassen werden.

³Weitere Details, wie Nutzungsart, geschlossene bauliche Einheit der Neu- und Erweiterungsbauten mit den bestehenden Bauten, Erschliessung, insbesondere die Behandlung der Abwässer etc., sind beim Erlass der Weilerzonen in einem Reglement festzulegen.

⁴Die Zonenausscheidung für Weiler setzt voraus, dass diese im kantonalen Richtplan örtlich festgelegt sind.

⁵Das Ausmass bewilligter Erweiterungen in Weilerzonen hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁶Der Art. 36 dieses Gesetzes ist für Weilerzonen nicht anwendbar.

Art. 23²Landwirtschafts-
zonen

¹Der Landwirtschaftszone werden Gebiete nach Massgabe von Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zugewiesen.

²Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung. Art. 23a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

³Wohnraum für die abtretende Generation darf nicht in Form von sog. Stöckli-bauten erstellt werden.

Art. 23a

Intensivland-
wirtschaft

¹Die Standeskommission bezeichnet in Sondernutzungsplänen die Gebiete, in denen über die innere Aufstockung hinausgehende Bauten und Anlagen als

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 1993; vom Bundesrat genehmigt am 25. Mai 1993.

² Abgeändert (Abs. 4) durch EG zum BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994.

zonenkonform bewilligt werden können. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

²Den Bezirken steht ein Antragsrecht auf Einleitung des Sondernutzungsplanverfahrens zu. Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Art. 10d und 10e dieses Gesetzes.

Art. 23b

¹Als Sömmerungsgebietszone wird das im Alpgebiet gemäss Alpgesetzgebung liegende Gebiet bezeichnet. Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind.

Sömmerungs-
gebietszone

²Die Zulässigkeit zonenfremder Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung.

³Die Errichtung oder Umnutzung von Bauten und Anlagen, in denen landwirtschaftliche Rohprodukte veredelt werden, ist zonenkonform.

Art. 24

¹Die Campingzonen dienen als Standorte für das längerdauernde Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten, welches nur innerhalb dieser Zonen gestattet ist. Der Grosse Rat erlässt in einer Verordnung die dazu notwendigen Vollzugsvorschriften.

Campingzonen

²Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

³Campingplätze und alle anderen Bauvorhaben bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

Art. 25

Das «Übrige Gebiet» bezeichnet Areale, die entweder keiner bestimmten Nutzung dienen oder unproduktiv sind. Zulässig sind nur landwirtschaftliche oder standortgebundene Bauten im Sinne von Art. 23 und 63. Alle Bauvorhaben in diesem Gebiet bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

Übriges Gebiet

Art. 26

¹Die Ausscheidung von Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat zu erlassenden Natur- und Heimatschutzverordnung.

Natur-, Land-
schafts- und
Ortsbildschutz-
zonen

²Allfällige Schutzmassnahmen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden.

³Sind Naturschutzzonen mit einer Nutzungsbeschränkung verbunden, leistet der Kanton angemessene Beiträge, die vom Grossen Rat bestimmt werden. Die Bei-

tragsleistung kann von einer erforderlichen Bewirtschaftung abhängig gemacht werden.

Art. 27

Wintersportzonen

¹Die Wintersportzonen dienen der Freihaltung von Geländeteilen für die ungehinderte Ausübung des Wintersportes. Allfällige Bewirtschaftungseinbussen sind den Grundeigentümern zu entschädigen.

²Das Verfahren der Schätzung von Pistenschäden regelt die Standeskommission.

Art. 27a¹

Gefahrenzone

¹Wo die Grundnutzung wegen drohender Naturgefahren nur bedingt zugelassen werden kann, legen die Bezirke Gefahrenzonen fest, wobei zwischen Zonen hoher, mittlerer und geringer Gefährdung zu unterscheiden ist.

²In Gefahrenzonen sind der Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen gewährleistet. In Zonen hoher Gefährdung dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Im Übrigen sind die der Gefährdung in der jeweiligen Zone angepassten Objektschutzmassnahmen zu treffen.

³Baubewilligungen in Gefahrenzonen bedürfen der Zustimmung des Bau- und Umweltdepartementes.

Art. 28

Wirkung der Planungsinstrumente

¹Der Bezirksrichtplan ist für das Grundeigentum unverbindlich. Die Behörden sind bei der Aufstellung des Zonenplans und gegebenenfalls des Reglements an den Bezirksrichtplan gebunden.

²Zonenpläne und Reglemente sind für jedermann verbindlich.

Art. 29

Zuständigkeit und Verfahren

Der Zonenplan und gegebenenfalls auch das Reglement werden durch den Bezirksrat aufgestellt und bedürfen der Annahme durch die Bezirksgemeinde. Mit der Genehmigung durch die Standeskommission werden sie allgemeinverbindlich. Die Genehmigung wird aufgrund einer Prüfung der Recht- und Zweckmässigkeit erteilt.

¹ Eingefügt durch Wasserbaugesetz vom 29. April 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

Art. 30¹

¹Vor der Auflage sind der Zonenplan und gegebenenfalls das Reglement der Standeskommission zur Vorprüfung zu unterbreiten.

Vorprüfung und
Rechtsschutz

²Der Zonenplan und das Reglement sind vor der Annahme durch die Bezirksgemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Während dieser Frist kann Einsprache erhoben werden. Die Auflage ist zweimal öffentlich auszuschreiben. Vom Tage der Auflage an dürfen Baugesuche nur bewilligt werden, wenn sie mit dem bisherigen Recht und dem aufgelegten Plan oder Reglement übereinstimmen.

⁴Ziehen gutgeheissene Einsprachen oder Rekurse erhebliche Änderungen an Plänen oder Reglementen nach sich, ist das Auflageverfahren zu wiederholen. Dabei können einzig die Änderungen Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein. **Teilzonenpläne können vom Bezirksrat dem fakultativen Referendum unterstellt werden.**

⁵Nach Abschluss des Rekursverfahrens sind Pläne oder Reglemente der Bezirksgemeinde zu unterbreiten.

Art. 31

¹Pläne und Reglemente können, wenn sich die Voraussetzungen für ihren Erlass wesentlich geändert haben, im Verfahren nach Art. 29 und 30 geändert oder aufgehoben werden.

Änderung, Auf-
hebung und
Überarbeitung

²Geringfügige Änderungen an genehmigten Plänen können ohne Bezirksgemeinde durch den Bezirksrat beschlossen werden, sofern dadurch die mutmasslichen Erschliessungsaufwendungen nicht wesentlich verändert werden. Das Auflage-, Einsprache- und Rekursverfahren ist uneingeschränkt durchzuführen. Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird die Änderung des Planes rechtskräftig.

³Bezirksrichtpläne, Zonenpläne sowie Reglemente werden in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft überprüft und überarbeitet.

5. Quartierplanung²Art. 32³

¹Die Bezirke ordnen die Erschliessung und Überbauung von Quartieren im einzelnen in der Regel mit Quartierplänen. Neben Baulinien können durch den Quartierplan festgelegt werden:

Quartierplan

¹ Aufgehoben (Abs. 3) durch VerwVG vom 30. April 2000.

² Neue Numerierung durch LdsgB vom 28. April 1991.

³ Ergänzt (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 1995 (in Kraft seit 19. Juni 1995) und Gesetz (StrG) vom 26. April 1998 (Inkrafttreten: 1. Januar 1999).

- die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse und Anordnung der Baukörper,
- die Gestaltung der Baukörper und der Freiräume,
- die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte,
- Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren,
- die von der Öffentlichkeit zu übernehmenden Strassen, Wege, Trottoirs oder Plätze.

²Dabei darf von den durch Zonenplan und Reglement festgelegten Ausnützungsvorschriften nur in begrenztem Rahmen und unter den auf dem Verordnungswege zu umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden. Durch besondere Vorschriften zum Quartierplan kann zudem von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden, nötigenfalls kann auch die räumliche Verteilung der zulässigen Nutzungen geregelt werden.

³In bereits überbauten Gebieten kann auf Quartierpläne verzichtet werden.

Art. 33

Baulinien

¹Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten gegenüber vorhandenen oder projektierten Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen, Bahnlinien, Gewässern, Waldrändern und Aussichtslagen. Auf bestehende Bauten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

²Zum Zwecke der Gestaltung von Überbauungen, der Freihaltung von Hintergelände, der Ermöglichung von Arkaden, der Begrenzung unterirdischer Bauten können besondere Baulinien festgelegt werden.

³Baulinien gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor.

Art. 34

Bauten vor der
Baulinie

¹Wird anstelle eines von der Baulinie durchschnittenen Baues ein Neubau errichtet, so ist dieser auf die Baulinie zurückzunehmen.

²In Gebäuden, die vor der Baulinie stehen oder von einer solchen durchschnitten werden, dürfen nur die erforderlichen Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Ausnahmen dürfen gestattet werden, wenn das Gebäude nur geringfügig über die Baulinie ragt oder eine Strassenerweiterung nicht zu erwarten ist. An die Ausnahmebewilligung ist die im Grundbuch anzumerkende Auflage zu knüpfen, dass der jeweilige Eigentümer bei einer späteren Übernahme des Grundstückes durch die Öffentlichkeit auf einen entstehenden Mehrwert verzichtet.

³Bezirke oder Kanton sind berechtigt, die Entfernung von Bauten zu verlangen, die über die Baulinie hinausragen. Für die Entfernung ist eine Frist von mindestens zwei Jahren anzusetzen.

Art. 35

¹Quartierpläne werden durch den Bezirksrat im gleichen Verfahren aufgestellt wie Zonenpläne (Art. 29 und 30). Sie unterstehen dem fakultativen Referendum und sind nach Prüfung auf Recht- und Zweckmässigkeit sowie erfolgter Genehmigung durch die Standeskommission für jedermann verbindlich.

Wirkung und
Zuständigkeit

²Mit der Genehmigung des Quartierplanes ist das Enteignungsrecht für die Erstellung von Verkehrswegen, Plätzen und öffentlichen Anlagen sowie zur Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte erteilt. Die Festsetzung der Entschädigung für das beanspruchte Land erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes.

³Der Grosse Rat erlässt auf dem Verordnungswege für die Erstellung von Quartierplänen besondere Vollzugsvorschriften.

III. Durchführung und Förderung

1. Erschliessung

Art. 36

¹Die Bezirke bzw. die gemäss Spezialgesetzgebung zuständigen Erschliessungsträger sind verpflichtet, die Bauzone zeitgerecht mit den erforderlichen Erschliessungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen auszustatten. **Die Erschliessung der Bauzonen richtet sich nach dem von den Bezirken festgelegten Erschliessungsprogramm, welches mit dem Richtplan abgestimmt ist.**

Pflicht zur Er-
schliessung

²Die Erschliessungspflicht umfasst die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und soweit nötig den Betrieb der Anlagen.

³Zwecks Sicherstellung einer zeitgerechten Erschliessung ist der Bezirksrat verpflichtet, die Projektierung und Erstellung von Nebenstrassen oder -wegen nach abgeschlossener Quartierplanung auf Kosten der Perimeterpflichtigen anzuordnen und ausführen zu lassen, wenn die betreffende Strassenanlage in ihrer Funktion überwiegend der Baulanderschliessung dient (Erschliessungsstrasse).

⁴Die Bezirke leisten an den Bau von Erschliessungsstrassen nur dann Beiträge, wenn mit den Eigentümern der zu erschliessenden Grundstücke eine vertragliche Vereinbarung über die Höhe der Baulandpreise erzielt werden kann oder wenn damit die Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben gefördert werden kann.

Art. 37

...

Art. 38¹Erschliessung
durch Private

¹Erschliesst der Bezirk Bauzonen nicht zeitgerecht, so haben die Grundeigentümer einen Anspruch darauf, ihr Land nach den genehmigten Plänen selber zu erschliessen oder durch Bevorschussung den Bezirk dazu zu zwingen.

²Wenn weitere an der Erschliessung nicht beteiligte Grundeigentümer aus ihr einen Vorteil ziehen, hat der Bezirksrat durch einen Perimeterplan die anteilmässigen Grundeigentümerbeiträge festzustellen. Diese werden nach Vollendung der Erschliessungsanlage fällig. Sie werden von den Bezirken eingezogen und den Grundeigentümern, welche die Privaterschliessung finanziert haben, anteilmässig überwiesen.

³Nach erfolgter Erstellung der Erschliessungsstrasse ist diese in das Miteigentum der beteiligten Grundeigentümer zu übertragen. Diese haben fortan auch für einen genügenden Unterhalt und Betrieb der Anlagen zu sorgen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strassengesetzgebung über Sonderleistungen und gesteigerten Gemeingebrauch.

⁴Der Bezirk kann von Privaten erstellte Erschliessungsstrassen entschädigungslos zu Bezirksstrassen und -wegen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Strassenwesen vom 24. April 1960 erklären, sofern an deren Benutzung die Allgemeinheit ein Interesse hat.

Art. 39

Beiträge und
Gebühren

¹Die Bezirke und allenfalls weitere öffentliche Erschliessungsträger sind verpflichtet, von Grundeigentümern, denen durch neue Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, im Perimeterverfahren angemessene Beiträge, welche gesamthaft die Projektierungs-, Erstellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen dürfen, einzufordern. Soweit durch Verordnung nichts anderes bestimmt wird, sind die Bestimmungen über das Plan- und Perimeterverfahren in der Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

²Ferner können für Erschliessungsanlagen (ausgenommen Strassen) Anschluss- und Benützungsgebühren sowie Ersatzabgaben erhoben werden.

³Beiträge werden mit dem Abschluss der Projektierung bzw. der Erstellung des Werkes fällig. In Härtefällen hat der Bezirk die Bezahlung von Beiträgen zu stunden. Zur Sicherstellung der Beiträge besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

⁴Die Ausführungsvorschriften werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg erlassen.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

2. Landumlegung und Grenzberreinigung

Art. 40

¹Bei ungünstig abgegrenzten Bauparzellen kann auf Begehren der Mehrheit der Grundeigentümer, welchen mindestens die Hälfte der Fläche gehört, oder von Amtes wegen eine Landumlegung eingeleitet werden. Landumlegung

²Die Kosten der Landumlegung haben grundsätzlich die beteiligten Grundeigentümer zu tragen.

³Sobald das Verfahren abgeschlossen ist und der letzte Entscheid vorliegt, ist die Neuzuteilung von Amtes wegen im Grundbuch einzutragen.

⁴Die Ausführungsvorschriften werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg erlassen.

Art. 41¹

¹Verhindert der Verlauf einer Grundstücksgrenze die zweckmässige Benützung oder Überbauung einer Liegenschaft, so kann die Grenze verlegt werden. Grenzberreinigung

²Die Grenzberreinigung wird eingeleitet auf Begehren eines interessierten Grundeigentümers oder von Amtes wegen auf Anordnung des Bezirksrates oder des **Departementes**.

³Sobald ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, tritt die Rechtsänderung von Gesetzes wegen ein und ist im Grundbuch nachzutragen.

⁴Die Ausführungsvorschriften werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg erlassen.

3. Förderung der Überbauung

Art. 42²

...

4. Planungszone

Art. 43³

¹Werden neue Zonenpläne, Reglemente oder Quartierpläne vorbereitet oder müssen bestehende angepasst werden, so kann der Bezirksrat für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte. Planungszone

¹ Abgeändert (Abs. 2; vgl. Fussnote zu Art. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995.

² Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

³ Geändert (Abs. 4) durch VerwVG vom 30. April 2000.

²Werden offensichtlich erforderliche Planungszonen vom Bezirksrat nicht erlassen, kann die Standeskommission diese festlegen.

³Planungszonen dürfen für längstens 5 Jahre bestimmt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Standeskommission die Dauer um höchstens 2 Jahre verlängern.

⁴Planungszonen sind unter Eröffnung einer Beschwerdefrist von 30 Tagen öffentlich bekannt zu machen. Planungszonen sind vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an rechtswirksam.

5. Eigentumsbeschränkungen

Art. 44

Grundsatz

¹Die sich aus diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Ausführungserlassen ergebenden Eigentumsbeschränkungen sind öffentlich-rechtlicher Natur. Sie begründen in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz, ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und beim Vorliegen einer materiellen Enteignung.

²Kein Anspruch auf Entschädigung besteht namentlich:

- a) für im Ausnahmeverfahren gemäss Art. 64 bewilligte wertvermehrnde Aufwendungen, auch nicht im Falle einer Enteignung (Mehrwertrevers);
- b) für die Entfernung von Bauten, für die eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt worden ist.

³Die Höhe der Entschädigung aus materieller Enteignung bemisst sich sinngemäss nach den Grundsätzen der Enteignungsgesetzgebung. Für die Bemessung gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der eigentumsbeschränkenden Massnahme, während die Verzinsung der Entschädigung erst ab Geltendmachung der materiellen Enteignung zu erfolgen hat.

⁴Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung. Der Entschädigungspflichtige kann geleistete Entschädigungszahlungen im Grundbuch anmerken lassen.

Art. 45

Enteignung

¹Das Enteignungsrecht ist namentlich erteilt:

- a) für das durch den Strassenbau innerhalb genehmigter Bau- und Strassenlinien benötigte Land;
- b) für das Land, welches in der Zone für öffentliche Bauten oder in die Freihaltezone rechtskräftig eingeteilt wurde;
- c) für die im Rahmen der Quartierplanung nötige Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte.

²Vorgängig der Festlegung der Entschädigung im Enteignungsverfahren ist eine gütliche Einigung über den Ausgleich von Minderwerten oder den Erwerb von Grund-

stücken und dinglichen Rechten anzustreben. Ist dies nicht möglich, gilt für das weitere Verfahren das Gesetz über die Enteignung.

³Das enteignungsberechtigte Gemeinwesen kann sein Enteignungsrecht jenen abtreten, denen gemäss Art. 38 Abs. 1 die Ausführung des Bauvorhabens übertragen worden ist.

⁴Volle Entschädigung ist insbesondere zu leisten, wenn der Bezirk oder der Kanton die Entfernung von Bauten, die über die Baulinie hinausragen, gemäss Art. 34 Abs. 3 verlangt. Die Entschädigung ist nach den Vorschriften des kantonalen Enteignungsgesetzes festzusetzen.

Art. 46

¹Werden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überbaubare Grundstücke in Freihaltezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont und dadurch mit einem zeitlich nicht beschränkten Bauverbot belastet, so kann der Grundeigentümer anstelle der Entschädigung aus materieller Enteignung den vollen Erwerb der Grundstücke durch den Staat verlangen. Für materielle Enteignung bereits bezahlte Entschädigungen sind dabei anzurechnen.

Heimschlagsrecht

²Dasselbe Recht haben Grundeigentümer, deren Grundstücke oder Grundstücks-teile durch eine Baulinie unüberbaubar werden. Das Heimschlagsrecht ist beschränkt auf denjenigen Grundstücksteil, der ohne Baulinie selbständig überbaubar gewesen wäre.

³Über die Zulässigkeit des Begehrens im gegebenen Fall entscheidet der Bezirksrat. Kommt über den Erwerbspreis keine Vereinbarung zustande, ist gemäss kantonalem Gesetz über die Enteignung zu entscheiden. Innert zwei Monaten nach Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides kann der Grundeigentümer schriftlich auf den Heimschlag verzichten.

Art. 47

¹Übersteigt bei Grundstücken in Freihaltezonen oder in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen die Entschädigung aus materieller Enteignung zwei Drittel des Verkehrswertes (mutmasslicher Handelswert), kann der Bezirk vom Grundeigentümer, der die Entschädigung fordert, die Abtretung des betreffenden Landes verlangen.

Abtretung bei materieller Enteignung

²Die Festsetzung der Entschädigungen aus materieller Enteignung und aus der Eigentumsabtretung haben gesondert zu erfolgen. Kommt über die Entschädigung bei der Eigentumsabtretung keine Vereinbarung zustande, ist gemäss kantonalem Gesetz über die Enteignung zu entscheiden. Der Bezirk kann innert 20 Tagen nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides auf die Geltendmachung der Eigentumsabtretung verzichten.

³Erfolgt die Eigentumsabtretung, ist der Bezirk verpflichtet, das erworbene Grundstück dauernd dem Zonenzweck entsprechend zu nutzen.

6. Finanzierung

Art. 48¹

Kostentragung
und Beiträge

¹Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Richtplanung und der kantonalen Sondernutzungspläne.

²Die Bezirke haben für die Kosten der Orts- und Quartierplanung aufzukommen.

³**Der Kanton kann Beiträge bis zu 25 % an die Kosten von Nutzungsplanungen gewähren. Über Beitragsgesuche entscheidet die Standeskommission auf Antrag des Departementes.**

⁴Grundeigentümer und andere Interessierte, denen durch einen Quartierplan oder einen kantonalen Sondernutzungsplan wesentliche Vorteile erwachsen, werden zur Kostentragung beigezogen.

IV. Baurechtliche Bestimmungen

1. Kantonale Bauvorschriften

Art. 49²

Baureife

¹Bauten dürfen nur auf baureifem Land errichtet werden.

²Land ist baureif, wenn

- a) Form und Grösse der Grundstücke eine Überbauung nach den gesetzlichen Vorschriften erlauben und eine allenfalls notwendige Baulandumlegung oder Grenzbereinigung nicht erschweren oder verunmöglichen;
- b) die aufgrund eines Quartierplanes erforderliche Zufahrt sowie ein fussgängerger rechter Zugang bestehen oder gleichzeitig mit der bewilligungspflichtigen Baute erstellt werden und gesichert bleiben;
- c) an die Leitungen für Wasser, Energie und Abwasser ohne grossen Aufwand angeschlossen werden kann.

³Bei Erweiterungen, Zweckänderungen und beim Wiederaufbau von Bauten hat die Erschliessung den neuen Anforderungen zu genügen.

⁴Für Bauten ausserhalb der Bauzonen kann das **Departement** Ausnahmen von den Anforderungen der Baureife gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 63 dieses Gesetzes sowie die Gewässerschutz- und übrige Spezialgesetzgebung.

Art. 50

Immissionen

¹Bauten dürfen nicht zu Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen auf ihre Umgebung führen,

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 4) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

² Abgeändert (Abs. 4; vgl. Fussnote zu Art. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995.

die das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige Mass überschreiten. In Randgebieten von Zonen unterschiedlicher Immissionstoleranz ist auf benachbarte Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen.

²Lässt ein Bauvorhaben erkennen, dass der bestimmungsgemässe Gebrauch der Baute das in der Zone zulässige Mass an schädlichen Einwirkungen überschreitet oder Randgebiete angrenzender Zonen mit geringerer Immissionstoleranz unzumutbar beeinträchtigt, ist die Baubewilligung zu verweigern.

³Betriebe, die das zugelassene Mass an Einwirkungen auf ihre Umgebung überschreiten, sind zu verpflichten, jene Vorkehren zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die Störungen auf das zulässige Mass zurückführen oder beheben.

⁴Kommt der Betriebsinhaber oder Grundeigentümer der Verfügung trotz Mahnung nicht nach, so kann der Bezirksrat derartige Anlagen und Betriebe schliessen, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht genügen.

Art. 51

¹Bauten sind in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen.

Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes

²Die Ablagerung ausgedienter Motorfahrzeuge und Geräte, das Erstellen von Einzelantennen im Freien sowie das Aufstellen von Reklamen und Anschlagstellen werden auf dem Verordnungswege geregelt. **Die Ablagerungen jeglicher Art dürfen weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigen.**

³**Sofern keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen, kann die zuständige Baubewilligungsbehörde auf Kosten des Eigentümers den Abbruch von Bauten verlangen, die nicht ordentlich unterhalten werden und durch ihre Erscheinung das Orts- oder Landschaftsbild stören.**

⁴Die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission ist zur Beschwerdeführung berechtigt, soweit Interessen des Natur- und Heimatschutzes in Frage stehen. **Die Standeskommission kann zusätzlich Fachkommissionen einsetzen zur Beratung von Baugesuchstellern und Baubewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie der Denkmalpflege. Der Grosse Rat erlässt auf dem Verordnungsweg nähere Vorschriften.**

Art. 52

Die Eigentümer von Grundstücken haben die Anbringung von Strassentafeln und Strassensignalen, Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung, Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungshaken für öffentliche Leitungen und ähnlichen im

Duldung öffentlicher Einrichtungen

öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Bei der Anbringung sind Wünsche des Eigentümers angemessen zu berücksichtigen.

Art. 53¹

Sicherheit

Bauten haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunst genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen. Im weiteren haben sie den gewerbepolizeilichen Anforderungen und den Erfordernissen der Unfallverhütung jederzeit zu genügen. **Für Schäden, die aus Missachtung dieser Vorschriften entstehen, ist die Haftung der Baubewilligungsbehörde ausgeschlossen.**

Art. 54

Hygiene

¹Die Erstellung gesundheitschädigender oder -gefährdender Wohnungen und Arbeitsstätten ist nicht zulässig.

²Insbesondere hinsichtlich Gestaltung, Ausstattung und Standort haben Wohnungen und Arbeitsstätten die gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu erfüllen.

³Im Rahmen von Quartierplänen können besondere Massnahmen zur Verbesserung der Umwelthygiene verfügt werden, insbesondere Lärmschutzmassnahmen.

Art. 55

Energiesparende Vorschriften

¹Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn die auf dem Verordnungswege durch den Grossen Rat festgelegten Anforderungen bezüglich Wärmedämmung eingehalten werden.

²Der Grosse Rat erlässt in einer Verordnung gesundheitspolizeiliche und energiesparende Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen.

Art. 56

Kinderspielplätze

¹Beim Bau von Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen sind ausreichend Spielplätze für Kinder zu schaffen. Sie sind möglichst windgeschützt, gut besonnt und abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd der Zweckbestimmung zu erhalten. Die Bezirke können die Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen auch auf ein- und zweigeschossige Wohnzonen ausdehnen.

²Fehlen bei bestehenden Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen genügend Spielplätze, dürfen Spielflächen, die innerhalb der betroffenen Liegenschaft auf Vorplätzen und -gärten oder in Höfen vorhanden sind, nicht durch Überbauung oder

¹ Aufgehoben (Abs. 2) durch Feuerschutzgesetz vom 25. April 1999 (Inkrafttreten: 1. Januar 2000, gemäss GrRB vom 30. November 1999).

Umgestaltung beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleibt die Errichtung eigentlicher Wohnstrassen.

³Die Bezirke sichern in den einzelnen Wohngebieten durch das Ausscheiden hinreichend grosser Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen den voraussichtlich für öffentliche Spielplätze nötigen Boden.

Art. 57

¹Wohnbauten, Bauten mit Arbeitsplätzen, Bauten mit Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benützbar sind.

Rücksicht auf Behinderte und Betagte

²Der Grosse Rat erlässt auf dem Verordnungsweg nähere Vorschriften.

Art. 58

¹Bei Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Bauten hat der Bauherr**schaft** entsprechend dem dadurch entstehenden Mehrbedarf Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund bereitzustellen.

Abstellplätze für Motorfahrzeuge

²Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder ist die Erstellung von Abstellflächen verboten, so hat der Eigentümer in angemessener Nähe entsprechende Abstellflächen zu beschaffen oder angemessene Ersatzabgaben an Errichtung und Betrieb öffentlich benutzbarer Abstellflächen zu leisten. Die Abgabe beträgt höchstens 40% der durch die Nichterstellung der Abstellflächen erzielten Einsparung.

³Eigentümer bestehender Bauten können zur Errichtung einer hinreichenden Zahl von Abstellplätzen verpflichtet werden, wenn sich aus der Benützung der Baute unzumutbare Verkehrsverhältnisse ergeben.

Art. 59

Bauten mit mehr als vier Vollgeschossen setzen einen rechtskräftigen Quartierplan voraus.

Höhere Bauten

Art. 60

¹Bauten, die wegen ihrer Grösse und Bedeutung erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur aufweisen, sind nur zulässig, wenn sie

Grossbauten

- a) zur Bildung der gemäss Ortsplanung oder der kantonalen Richtplanung erwünschten Siedlungsschwerpunkte beitragen;
- b) den Anforderungen einer geordneten Verkehrsabwicklung genügen;
- c) die minimale Versorgung benachbarter Siedlungsgebiete nicht gefährden.

²Der Bezirksrat kann die Bauherrschaft zur Übernahme aller Erschliessungsaufwendungen verpflichten, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen.

³Grossbauten können nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplanes bewilligt werden. Die Baubewilligung bedarf der Genehmigung der Standeskommission.

Art. 61

Waldabstand

¹Gegenüber Waldrändern ist ausser bei forstwirtschaftlichen oder unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden, ein Abstand von wenigstens 20 m einzuhalten. Der Abstand wird ab Stockgrenze gemessen.

²In Quartierplänen können, insbesondere bei niederstämmigen Beständen, geringere Waldabstände vorgesehen werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, jedoch nicht weniger als 10 m.

³Neupflanzungen von Wald haben gegenüber bestehenden Bauten einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

Art. 62¹

Gewässerabstand

¹Von öffentlichen Gewässern ist in der Regel ein Abstand von 5 m einzuhalten. Der Abstand bemisst sich ab Rand des Bachbettes. **In Quartierplänen oder mit Einzelverfügung des Departementes können unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials und der wasserbaulichen Anforderungen sowie unter Wahrung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes kleinere oder grössere Abstände festgelegt werden.**

²Zu Ufergehölzen ist gemessen ab Stockgrenze ein Abstand von 5 m einzuhalten. Bei grösseren, der **Waldgesetzgebung** unterstellten Ufergehölzen ist der Waldabstand einzuhalten.

Art. 62a

Vorhaben an belasteten Standorten

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen an Standorten, die im Kataster der belasteten Standorte erfasst sind, bedarf einer Bewilligung durch das Departement.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

Art. 63¹

¹Dem **Departement** sind von den Bezirksbehörden sämtliche Baugesuche für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zur Prüfung einzureichen, ob diese eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 benötigen. Bauten ausserhalb Bauzone (Art. 24 RPG)

²**Alle zonenfremden Bauten und Anlagen sowie Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen erfordern eine raumplanerische Bewilligung des Departementes im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.**

³Ausserhalb der Bauzone kann die Errichtung nichtlandwirtschaftlicher Bauten oder die Zweckänderung von bestehenden Bauten bewilligt werden, wenn ihr Zweck den Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁴**Die Zweckänderung bisher landwirtschaftlich genutzter Bauten kann nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot erfüllt sind. Das Bau- und Umweltdepartement legt die Gesuche für Zweckänderungen zur Klärung dieser Frage den für die Ausnahmen nach dem bäuerlichen Bodenrecht zuständigen Behörden vor.**

⁵Die Baubewilligung kann über Art. 66 hinaus mit besonderen Auflagen und Bedingungen bezüglich Gestaltung und Erschliessung verbunden werden. Standortgebundene Bauten dürfen auch ausserhalb der Bauzone nur an dafür geeigneten Standorten bewilligt werden. Insbesondere sind bei der Standortwahl von Bergrestaurants und dgl. die Belange des Orts- und Landschaftsschutzes zu beachten.

⁶Die teilweise Änderung und der Wiederaufbau von bestehenden Bauten kann bewilligt werden, wenn

- a) das Vorhaben mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist und
- b) keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 64

¹Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen können bewilligt werden, wenn Ausnahmen

- a) das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder
- b) ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

²Ausnahmebewilligungen dürfen nur dann erteilt werden, wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere darf

¹ Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 1993; eingefügt (Abs. 1 und 2) und der bisherige Abs. 5 aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

der Zweck der Zone weder vereitelt noch gefährdet werden. Vorbehalten bleibt Art. 24 RPG.

³Ausnahmebewilligungen sollen, sofern sich dies als tunlich erweist, nur unter sicheren Auflagen erteilt werden, welche im Grundbuch angemerkt werden können.

2. Baubewilligungsverfahren

Art. 65

Baubewilligungs-
pflicht

¹Bauten dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

²Der Baubewilligungspflicht unterstehen namentlich

- a) Bauten, die neu erstellt oder erweitert werden;
- b) Änderungen, Abbruch oder Wiederaufbau von bestehenden Bauten;
- c) die Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Campingplätzen, Verkaufsstellen, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Terrainveränderungen sowie weitere bauliche oder landschaftsverändernde Vorkehren.

³Bauliche Veränderungen im Innern ohne baupolizeilich erhebliche Auswirkungen sind nicht bewilligungspflichtig, sofern damit keine Nutzungsänderung verbunden ist.

Art. 66¹

¹Die Baubewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Unter anderem sind zulässig:

- a) ein Zweckentfremdungsverbot, wenn eine Ausnahme im Hinblick auf eine bestimmte Zweckänderung oder eine Baute unter der Voraussetzung eines Mindestanteils an Gewerbefläche bewilligt wird;
- b) ein Abparzellierungsverbot, wenn eine Ausnahme mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer betrieblichen Einheit gewährt wird;
- c) ein Beseitigungsrevers, wenn eine Ausnahmebewilligung nur für eine bestimmte Zeitdauer oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt wird und die Baute entschädigungslos zu entfernen sein wird;
- d) Eine Kautionsverpflichtung oder ein Finanzierungsnachweis, insbesondere zur Sicherstellung der fachgerechten Rekultivierung und Endgestaltung von Materialablagerungs- und -entnahmestellen.**

²Die Auflagen gemäss lit. a, b und c hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

¹ Eingefügt (Abs. 1 lit. c) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995), vom EJPD genehmigt am 20. November 1995.

Art. 67

¹Für bewilligungspflichtige Bauten ist bei der Bezirksbehörde ein Baugesuch einzureichen. Baugesuch

²Der Bezirksrat prüft die Gesuche auf Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen. Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.

³Gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches ist das Ausmass der projektierten Baute durch ein Baugespann im Gelände abzustecken; die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden nur mit Zustimmung der Bezirksbehörde entfernt werden.

Art. 68

¹Der Bezirksrat legt das Baugesuch während 10 Tagen öffentlich auf.

Öffentliche Auflage

²Die Auflage ist unter Angabe des Gesuchstellers, des Standortes und des Zweckes der Baute, der erforderlichen Verfahren sowie des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke soll eine schriftliche Anzeige erfolgen.

³Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der öffentlichen Auflage und von der Absteckung durch ein Baugespann abgesehen werden.

Art. 68a

Die Verfahrensleitung im Sinne von Art. 25 f. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 obliegt dem Departement. Koordinationsverfahren

Art. 68b

Der Grosse Rat legt in der Verordnung Fristen fest für das Genehmigungsverfahren bei Zonen- und Quartierplänen sowie für die zur Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen erforderlichen Verfahren und regelt deren Wirkung. Behandlungsfristen

Art. 69¹

¹Privatrechtliche Baueinsprachen müssen innert der zehntägigen Auflagefrist schriftlich beim Bezirksrat erhoben werden. Baueinsprache und Rekurs

²Zur öffentlich-rechtlichen Einsprache, zum Rekurs und zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, sowie jede im Kanton wohnhafte natürliche Person.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995 (Inkrafttreten: 19. Juni 1995).

Art. 70

Privatrechtliche
Einsprachen

¹Kann ein Einsprecher durch Auszug aus dem Grundbuch oder durch Vorlage einer gleichwertigen Urkunde beweisen, dass ein Baugesuch einem zu seinen Gunsten bestehenden bessern Recht zuwiderläuft, wird die Baubewilligung verweigert.

²Bei allen übrigen Einsprachen zivilrechtlicher Natur setzt der Bezirksrat dem Baugesuchsteller eine Frist von 20 Tagen, innert welcher er den Einsprecher aufzufordern hat, innert 20 Tagen Klage beim Gericht zu erheben. Unterbleibt die Klageauforderung, gilt das Baugesuch als zurückgezogen. Erhebt der Einsprecher rechtzeitig Klage, bleibt das Baugesuchsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid der Zivilklage sistiert.

Art. 71¹

Behandlung des
Baugesuches

¹Die zuständige Baubewilligungsbehörde prüft unter Berücksichtigung der Einsprachen, ob das Baugesuch mit dem öffentlichen Recht und den genehmigten, grundeigentümerverbindlichen Planungen übereinstimmt.

²**Die den Bezirksbehörden zur Bewilligung eingereichten Bauprojekte sind der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission gemäss Verordnung zur Stellungnahme zu unterbreiten.**

³Die Baubewilligung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.

Art. 72

Beginn und Ein-
stellung der Bau-
arbeiten

¹Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung und die gemäss anderen Erlassen notwendigen Bewilligungen vorliegen und diese rechtskräftig geworden sind.

²Wenn mit dem Bau unberechtigterweise begonnen wird oder wenn die Ausführung der Baute den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht, verfügt die Bezirksbehörde von sich aus oder auf Ansuchen interessierter Dritter die Baueinstellung. Mit der Verfügung ist die Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB anzudrohen.

Art. 73

Geltungsdauer
der Baubewilli-
gung und Been-
digung begonne-
ner Bauarbeiten

¹Die Geltung der Baubewilligung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft begonnen werden.

²Begonnene Arbeiten müssen ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende geführt werden; länger als ein Jahr dauernde Unterbrechungen haben das Erlöschen der Baubewilligung zur Folge.

¹ Aufgehoben (Abs. 4) durch VerwVG vom 30. April 2000.

³Diese Fristen können durch die Bewilligungsbehörde auf begründetes Gesuch hin höchstens um 18 Monate verlängert werden.

⁴Werden bewilligte Bauten einschliesslich Umgebungsarbeiten nicht fertiggestellt, kann die Bezirksbehörde deren Beendigung innert nützlicher Frist verlangen. Kommt der Gesuchsteller dieser Aufforderung nicht nach, so hat die Bezirksbehörde auf Kosten **der Bauherrschaft** entweder den Abbruch zu verfügen oder den Bau fertigstellen zu lassen. Art. 74 Abs. 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar. Zur Sicherstellung dieser Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

Art. 74

¹Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, verfügt die Baubehörde des Bezirkes die sofortige Baueinstellung und das Einreichen eines Baugesuchs. Kann das Gesuch nicht bewilligt werden, verfügt die Behörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert einer angemessenen Frist. Mit der Verfügung ist die Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB anzudrohen.

Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen

²Wird diese **Verfügung** nicht befolgt, ordnet die Bezirksbehörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren an. Für die entstehenden Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

³Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei sachlich gerechtfertigter Dringlichkeit, kann eine Ersatzvornahme sofort in Kraft gesetzt werden.

⁴Bei Bauten, die einer kantonalen Zustimmung bedürfen, kann das Departement die in Abs. 1 - 3 genannten Massnahmen bei der örtlichen Baubewilligungsbehörde verlangen oder nach erfolgloser Mahnung selber verfügen.

⁵Kommt die örtliche Baubehörde ihren baupolizeilichen Pflichten nicht nach, und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, kann an ihrer Stelle die Standeskommission die erforderlichen Massnahmen anordnen. Der Bezirk haftet für allfällige Kosten, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Pflichtigen.

Art. 75

¹Zur Abklärung wichtiger Baufragen kann bei der Baubewilligungsbehörde ein Bauermittlungsgesuch eingereicht werden. Diesem sind alle zur Abklärung der gestellten Fragen notwendigen Unterlagen beizulegen. Sind vom Bauermittlungsgesuch mehrere Bewilligungsbehörden betroffen, gilt Art. 68a sinngemäss.

Bauermittlungsgesuch

²Die Baubewilligungsbehörde kann die Behandlung eines Bauermittlungsgesuches ablehnen, wenn die gestellten Fragen nur aufgrund eines ordentlichen Baugesuches und der Baugespanne geprüft werden können.

³**Gegen den Bauermittlungsentscheid kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.** Ist der Gesuchsteller mit einem ablehnenden Vorbescheid nicht einverstanden, kann er durch ein ordentliches Baugesuch das Baubewilligungsverfahren einleiten und von den dort gegebenen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

⁴Die zuständige Baubewilligungsbehörde kann vom Vorbescheid abweichen, wenn während des Baubewilligungsverfahrens vorher nicht oder ungenügend bekannte Tatsachen oder Erwägungen auftreten. Betroffene Dritte können unbekümmert eines Vorbescheides Einsprache erheben.

Art. 76

Gebühren

Für die Behandlung der Baugesuche werden Gebühren von 1 % der geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 50.— und höchstens Fr. 5'000.— erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, für die Baukontrolle und weitere, allfällig erforderliche Kontrollen sowie für allfällige Gutachten hat der Baugesuchsteller zu tragen, wobei Kostenvorschüsse verlangt werden können.

V. Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 77¹

...

Art. 78

Legitimation

¹Sofern dieses Gesetz oder das Bundesgesetz über die Raumplanung die Legitimation für besondere Fälle nicht ausdrücklich erweitert, ist zur Einsprache und Beschwerde gegen Verfügungen und Nutzungspläne legitimiert, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

²Die Beschwerdebehörde überprüft den angefochtenen Erlass voll, d.h. sowohl auf die Rechtmässigkeit als auch auf die raumplanerische Zweckmässigkeit.

Art. 79

Zuwiderhandlungen

¹Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlasse und gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Haft oder Busse bis zu Fr. 50'000.— nach StPO bestraft.

²Leichte Fälle werden von den Bezirksbehörden mit Bussen bis Fr. 3'000.— geahndet.

¹ Abgeändert (Abs. 1; vgl. Fussnote zu Art. 2) durch LdsgB vom 30. April 1995. Aufgehoben (Abs. 2) durch VerwGG vom 25. April 1999. Aufgehoben durch VerwVG vom 30. April 2000.

³Strafbar sind **die Bauherrschaft**, der Bauleiter, die Unternehmer sowie deren Beauftragte.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 80

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden widersprechende Bestimmungen in Bezirksreglementen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Übergangsbestimmungen

²Zonenpläne, Quartierpläne (inkl. Bau- und Strassenlinienpläne), Landumlegungen und Grenzbereinigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft; Strassenpläne bis zu ihrer Ablösung durch Bezirksrichtpläne.

³Bezirksrichtpläne, Zonenpläne sowie Quartierpläne sind zusammen mit allfälligen Reglementen bis spätestens 3 Jahre nach der Genehmigung des kantonalen Richtplanes den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Spätestens auf denselben Zeitpunkt haben Bezirke, die noch nicht über alle in Art. 3 Abs. 2 genannten Pläne verfügen, solche bei der Standeskommission zur Genehmigung einzureichen.

⁴Bis die Bezirke entsprechende Ausscheidungen im Rahmen ihrer Ortsplanung vornehmen, kann die Standeskommission Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen festlegen. Die Pläne sind öffentlich aufzulegen; den Grundeigentümern ist das Einsprache- und Rekursrecht einzuräumen.

⁵Artikel 42 findet auf Zonenpläne erst dann Anwendung, wenn diese den Erfordernissen dieses Gesetzes angepasst worden sind.

⁶Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle bewilligungsbedürftigen Vorhaben, über welche die letzte Instanz, der das volle Prüfungsrecht zusteht, noch nicht entschieden hat, nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

⁷Nach den bisherigen Vorschriften nicht bewilligungspflichtige Vorhaben unterliegen hinsichtlich Inhalt und Verfahren den neu inkrafttretenden Vorschriften, soweit dies nicht aufgrund des fortgeschrittenen Baustadiums unzumutbar ist.

Art. 81

Nachstehende Artikel des Gesetzes über das Strassenwesen vom 24. April 1960 werden wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (neu):

Es ist auch anwendbar für die gemäss Baugesetzgebung der Erschliessungspflicht unterstellten Strassen und Wege, sofern dort nichts Besonderes bestimmt wird.

Art. 46 Abs. 1:

Änderung bisheriger Erlasse
a) Strassengesetzgebung

An den Kosten für den Bau und die Korrektion von Bezirksstrassen und -wegen haben sich die interessierten Grundeigentümer in der Regel mit einem Sechstel zu beteiligen. Dieselben haben im weiteren die Kosten für Grunderwerb und Bodenauslosung zu tragen. Wo ein ausgewiesenes Allgemeininteresse es rechtfertigt, kann der Bezirksrat ausnahmsweise die Perimeterbelastung herabsetzen. Werden umgekehrt durch eine Bezirksstrasse zu einem wesentlichen Teil Grundeigentümerinteressen befriedigt, kann der Bezirksrat die Perimeterbelastung bis zur Hälfte der Bau- und Korrektionskosten erhöhen.

Art. 50 Abs. 2:

Wird gestrichen.

Art. 56:

Abs. 1 und 2: unverändert.

Abs. 3 (neu):

Kleinere oder grössere Bauabstände können mittels Baulinien im Quartierplanverfahren nach Baugesetzgebung auch durch die Bezirke festgelegt werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Standeskommission. Die Abs. 3 und 4 werden unverändert zu Abs. 4 und 5.

Art. 59 Abs. 1 Satz 2:

Baupläne für Vorhaben in Ortsbildschutzzonen gemäss Baugesetzgebung sind der Landesbaukommission zur Genehmigung einzureichen.

Art. 82

Nachstehende Artikel des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 werden wie folgt geändert: b) EG zum ZGB

Art. 91

Wird aufgehoben.

Art. 96 Abs. 2

²Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streuland und Weidboden drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.

Art. 89 Abs. 1

¹Neue Gebäude dürfen von Eisenbahnlinien nicht weniger als drei Meter entfernt ausgeführt werden.

Art. 89 Abs. 2

²Bei Zerstörung der zurzeit näher als diese Entfernung stehenden Gebäude ist bei Wiederaufbau die Frage der Entfernung von Eisenbahnlinien durch die Standeskommission zu entscheiden.

Art. 112 Satz 3 (neu):

Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.

Art. 114 Abs. 4 (neu):

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.

Art. 82a

c) Einführungs-
gesetz zum
Bundesgesetz
über das bäuer-
liche Boden-
recht

In Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

³Vor dem Entscheid über die Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot legen die nach Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden das Gesuch dem Departement zur Stellungnahme vor. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für zonenkonforme Bauten bzw. einer Ausnahmegewilligung für zonenfremde Bauten gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung erfüllt sind.

Art. 83

Aufhebung bis-
heriger Erlasse

Alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften sind mit seinem Inkrafttreten aufgehoben, insbesondere das Baugesetz vom 28. April 1963.

Art. 84

Inkrafttreten

¹Der Grosse Rat bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Art. 34 Abs. 2, Art. 40 Abs. 3, Art. 41 Abs. 3, Art. 42 Abs. 4, Art. 44 Abs. 4, Art. 64 Abs. 3 und Art. 66 durch den Bundesrat, das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

²Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist auch die gestützt auf Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes erforderliche Bauverordnung in Kraft zu setzen.

Datum des Inkrafttretens: 17. März 1986¹

Vom Bundesrat genehmigt am 19. Juni 1985.

Abkürzungen

BG	Bundesgesetz
EG zum ZGB	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 30. April 1911
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
StPO	Kantonale Strafprozessordnung vom 27. April 1941

¹ Inkraftsetzung durch GrRB vom 17. März 1986.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Zuständigkeit	1
Art. 3	Planungspflicht	2
Art. 4	Bestandesgarantie	2

II. Planungsrecht**1. Kantonale Richtplanung**

Art. 6	Zweck	3
Art. 7	Kantonaler Richtplan	3
Art. 8	Wirkung	3
Art. 9	Zuständigkeit	4
Art. 10	Mitwirkung und Information	4

2. Kantonale Nutzungsplanung

Art. 10a	Kantonaler Sondernutzungsplan	4
Art. 10b	Inhalt und Wirkung	5
Art. 10c	Enteignungsrecht	5
Art. 10d	Information und Mitwirkung / Rechtsschutz	5
Art. 10e	Rechtsschutz	6
Art. 10f	Aufhebung	6

3. Regionalplanung

Art. 11	Ausserkantonale Regionalplanungen	6
---------	-----------------------------------	---

4. Ortsplanung

Art. 12	Planungsinstrumente	6
Art. 13	Bezirksrichtplan	6
Art. 14	Zonenplan	7
Art. 15	Zonenarten	7
Art. 16	Bauzonen	8
Art. 17	Kernzonen	8
Art. 18	Wohnzonen	8
Art. 19	Wohn- und Gewerbezone	8
Art. 20	Gewerbe- und Industriezone	8
Art. 20a	Sportzone	9
Art. 21	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	9
Art. 22	Freihaltezone	9
Art. 22a	Weilerzone	9

Art. 23	Landwirtschaftszonen	10
Art. 24	Campingzonen	11
Art. 25	Übriges Gebiet	11
Art. 26	Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen	11
Art. 27	Wintersportzonen	11
Art. 27a	Gefahrenzone	11
Art. 28	Wirkung und Planungsinstrumente	12
Art. 29	Zuständigkeit und Verfahren	12
Art. 30	Vorprüfung und Rechtsschutz	12
Art. 31	Änderung, Aufhebung und Überarbeitung	13

5. Quartierplanung

Art. 32	Quartierplan	13
Art. 33	Baulinien	14
Art. 34	Bauten vor der Baulinie	14
Art. 35	Wirkung und Zuständigkeit	14

III. Durchführung und Förderung

1. Erschliessung

Art. 36	Pflicht zur Erschliessung	15
Art. 37	Stufenweise Erschliessung	15
Art. 38	Erschliessung durch Private	16
Art. 39	Beiträge und Gebühren	16

2. Landumlegung und Grenzbereinigung

Art. 40	Landumlegung	17
Art. 41	Grenzbereinigung	17

3. Förderung der Überbauung

Art. 42	Baulandbeschaffung	17
---------	--------------------	----

4. Planungszone

Art. 43	Planungszonen	18
---------	---------------	----

5. Eigentumsbeschränkungen

Art. 44	Grundsatz	18
Art. 45	Enteignung	19
Art. 46	Heimschlagsrecht	19
Art. 47	Abtretung bei materieller Enteignung	20

6. Finanzierung

Art. 48	Kostentragung und Beiträge	20
---------	----------------------------	----

IV. Baurechtliche Bestimmungen

1. Kantonale Bauvorschriften

Art. 49	Baureife	21
Art. 50	Immissionen	21
Art. 51	Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes	22
Art. 52	Duldung öffentlicher Einrichtungen	22
Art. 53	Sicherheit	22
Art. 54	Hygiene	22
Art. 55	Energiesparende Vorschriften	23
Art. 56	Kinderspielplätze	23
Art. 57	Behindertengerechtes Bauen	23
Art. 58	Abstellplätze für Motorfahrzeuge	23
Art. 59	Höhere Bauten	24
Art. 60	Grossbauten	24
Art. 61	Waldabstand	24
Art. 62	Gewässerabstand	24
Art. 63	Bauten ausserhalb Bauzone (Art. 24 RPG)	25
Art. 64	Ausnahmen	25
2. Baubewilligungsverfahren		
Art. 65	Baubewilligungspflicht	26
Art. 67	Baugesuch	26
Art. 68	Öffentliche Auflage	27
Art. 69	Baueinsprache und Rekurs	27
Art. 70	Privatrechtliche Einsprachen	27
Art. 71	Behandlung des Baugesuches	28
Art. 72	Beginn und Einstellung der Bauarbeiten	28
Art. 73	Geltungsdauer der Baubewilligung und Beendigung begonnener Bauarbeiten	28
Art. 74	Entfernung vorschriftswidriger Bauten	29
Art. 75	Bauermittlungsgesuch	29
Art. 76	Gebühren	29
V. Rechtsmittel und Strafbestimmungen		
Art. 78	Legitimation	30
Art. 79	Zuwiderhandlungen	30
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 80	Übergangsbestimmungen	30
Art. 81	Änderung bisheriger Erlasse	
	a) Strassengesetzgebung	31
Art. 82	b) EG zum ZGB	32
Art. 83	Aufhebung bisheriger Erlasse	32
Art. 84	Inkrafttreten	32

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Rahmenkredites
für die Dorfgestaltung Appenzell**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für das Projekt Dorfgestaltung Appenzell mit den geschätzten Gesamtkosten von Fr. 5'100'000.— (Preisbasis 2001) wird gemäss Botschaft vom 3. Juli 2001 und Ergänzungsbotschaft vom 18. Dezember 2001 ein Rahmenkredit von Fr. 3'370'000.— (Kantonsanteil) gewährt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter der Voraussetzung in Kraft, dass die Bezirksgemeinde Appenzell an dieses Projekt eine Kostenbeteiligung von Fr. 1'730'000.— gutheisst.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

Der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

zum Landsgemeindegemeinschaftsbeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredites für die Dorfgestaltung Appenzell

1. Einleitung

Der Grosse Rat hat den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredites für die Dorfgestaltung Appenzell an der Session vom 1. Oktober 2001 in erster Lesung beraten. Dabei ist insbesondere darüber diskutiert worden, ob es richtig sei, dass der Landsgemeinde die Gesamtsumme von Fr. 5,10 Mio. vorgelegt werde, oder ob lediglich der Kredit von Fr. 3,37 Mio. zu unterbreiten sei, da der Beschluss unter der zwingenden Voraussetzung gefasst werden solle, dass sich der Bezirk Appenzell mit Fr. 1,73 Mio. daran beteiligt.

Sodann ist auch zum Ausdruck gekommen, dass es, auch wenn in Bezug auf die Höhe des Beschlusses selbst keine Differenzierung zwischen gebundenen und freien Ausgaben vorgenommen werden soll, tunlich wäre, wenn über die freien und gebundenen Ausgaben in der Botschaft Aussagen gemacht würden.

In der Abstimmung sprach sich der Grosse Rat zu Gunsten der vorgelegten Fassung der Standeskommission aus, verlangte jedoch eine zweite Lesung.

Aufgrund der verschiedenen Voten hat sich die Standeskommission in der Folge überlegt, welche Punkte auf die zweite Lesung hin allenfalls zu präzisieren sind und welche Formulierung im Landsgemeindebeschluss bzw. in der Botschaft am zweckmässigsten ist. In diesem Sinne schlägt die Standeskommission die nachfolgenden Ergänzungen bzw. Anpassungen vor.

2. Gesamtkredit / Kantons- bzw. Bezirksanteil

Obwohl sich der Grosse Rat im Rahmen der ersten Lesung zu Gunsten der vorgelegten Fassung der Standeskommission ausgesprochen hat, wird bei Zif. I. des Landsgemeindebeschlusses folgender Änderungsvorschlag zur Diskussion vorgelegt:

I.

Für das Projekt Dorfgestaltung Appenzell mit den geschätzten Gesamtkosten von Fr. 5'100'000.-- (Preisbasis 2001) wird gemäss Botschaft vom 3. Juli 2001 und Ergänzungsbotschaft vom 18. Dezember 2001 ein Rahmenkredit von Fr. 3'370'000.-- (Kantonsanteil) gewährt.

Der räumliche und materielle Umfang der Massnahmen in dem zur Diskussion stehenden Projekt Dorfgestaltung Appenzell wird einerseits durch die neu angeordnete Verkehrsführung Dorfkern und andererseits durch den historisch gewachsenen Dorfkern definiert. Innerhalb des festgelegten Projektperimeters fallen Strassen und Plätze aufgrund der Eigentumsverhältnisse in den Zuständigkeitsbereich sowohl des Kantons als auch des Bezirkes Appenzell. Aufgrund der engen räumlichen und materiellen Verflechtung sämtlicher vorgeschlagener Massnahmen innerhalb des Projektperimeters muss das Projekt Dorfgestaltung Appenzell im Interesse einer einheitlichen Gestaltung einerseits und im Sinne einer einfachen und möglichst effizienten Abwicklung andererseits als ein Gesamtprojekt betrachtet werden. Die Krediterteilung hängt sowohl von einer Entscheidung der Landsgemeinde als auch von einem positiven Beschluss der Bezirksgemeinde Appenzell ab. Da jedoch die Bezirksgemeinde Appenzell aufgrund der Eigentumsverhältnisse in ihrer Entscheidung grundsätzlich frei ist, erscheint es zulässig, der Landsgemeinde nur den massgeblichen Nettoanteil des Kantons zu unterbreiten.

Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Botschaft und der Ergänzungsbotschaft soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Projekt ausschliesslich im Sinne der beiden Botschaften verwirklicht wird.

3. Freie oder gebundene Ausgaben

In den Kostenberechnungen des Projektes, welche in der Botschaft vom 3. Juli 2001 aufgeführt sind, sind selbstverständlich umfangreiche Unterhalts- und Instandhaltungsaufwendungen enthalten, welche im Laufe der Zeit ohnehin anfallen würden (z.B. Belagserneuerungen, Reparaturen defekter Randabschlüsse oder Entwässerungseinrichtungen). Je nach Berechnungsmethode einerseits sowie je nach Alter oder Zustand eines jeweiligen Strassenabschnittes oder Platzes andererseits kann man im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass im Durchschnitt über alle Strassen und Plätze rund 50 % der Kosten als gebundene Ausgaben bezeichnet werden könnten. Solche Massnahmen wären gebundene Kosten und unterstünden somit nicht dem obligatorischen Finanzreferendum nach Art. 7ter Abs. 1 der Kantonsverfassung. Aus rechtlicher Sicht wäre es zu-

lässig, den Gesamtkredit in gebundene und freie Ausgaben aufzuteilen und dem Stimmvolk somit nur die freien Kosten (Nettomethode) zur Abstimmung zu unterbreiten.

Dazu ist zu vermerken, dass eine exakte Definition, welches nun gebundene oder freie Ausgaben sind, generell nicht vorhanden ist. Insbesondere beim Projekt Dorfgestaltung ist es mit angemessenem Aufwand nicht möglich, eine eindeutige Kostenausscheidung zwischen gebundenen und freien Ausgaben vorzunehmen. Ausserdem ist zu beachten, dass im Zuge der Realisierung dieses Projektes teilweise noch nicht sofort notwendige Unterhaltsarbeiten vorzeitig ausgeführt werden. Aus all diesen Gründen wird in diesem Zusammenhang bewusst darauf verzichtet, weiter zu prüfen, wie hoch allenfalls die gebundenen Ausgaben wären und diese von den Gesamtkosten abzuziehen.

Was als freie oder gebundene Ausgaben zu gelten hat, bestimmt sich im Kanton Appenzell I.Rh. nach den allgemeinen Grundsätzen, welche die bundesgerichtliche Rechtsprechung entwickelt hat. Demnach ist eine Ausgabe dann gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist. Es kann aber selbst dann, wenn das *ob* weitgehend durch den Grunderlass präjudiziert ist, das *wie* wichtig genug sein, um die Mitsprache des Volkes zu rechtfertigen. Immer dann, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht, ist eine neue Ausgabe anzunehmen, welche nach deren Höhe entweder dem obligatorischen oder aber dem fakultativen Finanzreferendum untersteht.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind Ausgaben für die Neuerstellung von Strassen und ihren Ausbau, soweit es sich nicht nur um eine Anpassung der Strassen an die neuen Verhältnisse oder um deren Unterhalt handelt, neue Ausgaben, die dem Finanzreferendum unterstehen. Ausgaben für den Unterhalt von öffentlichen Werken gelten als gebunden, sofern dadurch weder eine Zweckänderung verbunden ist, noch bezüglich des *ob* oder *wie* eine erhebliche Handlungsfreiheit besteht. Zum Unterhalt zählen nicht nur die laufende Instandstellung, sondern unter Umständen auch ein einmaliger aussergewöhnlicher Aufwand für den Unterhalt oder für den Umbau, mit dem keine Zweckänderung der Baute verbunden ist, sowie Massnahmen zur Anpassung von Strassen an neue technische Erfordernisse.

Gemäss Strassengesetz (StrG) obliegen Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen dem jeweiligen Eigentümer. Die Gesetzgebung verpflichtet demnach Kanton und Bezirke, ihre Strassen und Plätze zu unterhalten, wobei gemäss Art. 2 StrG festgelegt wird, dass sich die Massnahmen (Planung, Bau und Unterhalt) auf die Funktion der Strasse

auszurichten haben. Ausserdem sind gemäss Art. 2 Ziff. a. - f. StrG verschiedenste Aspekte zu berücksichtigen, u.a. die Verkehrssicherheit, Umweltschutzanliegen wie Lärm und Luft, usw. Es besteht also ein klarer gesetzlicher Auftrag für die zuständigen Behörden, in welchem Rahmen die Strassen zu unterhalten und zu erneuern sind. Damit steht fest, dass ungeachtet des Landsgemeindeentscheides in Zukunft Unterhalts- und Erneuerungsleistungen zu erbringen sind. Diese Aufwendungen werden, je nach Alter und baulichem Zustand der Strassen, kurz-, mittel- oder langfristig nötig sein. Umfang und Zeitpunkt dieser künftigen Arbeiten ist jedoch schwierig abzuschätzen, er beinhaltet aber nach Art. 2 StrG eindeutig auch eine laufende Anpassung an die Entwicklung, also auch Veränderungen und Verbesserungen als Folge von neuen Bedürfnissen.

In diesem Sinne könnte durchaus ein grosser Teil der Massnahmen als gebundene Ausgaben bezeichnet werden. Freie Ausgaben sind nur dort gegeben, wo ein klarer Spielraum besteht, was *wie* und *wann* gestaltet werden soll. Es besteht somit ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Frage, wie der Gesamtbetrag von Fr. 5,10 Mio. in freie und in gebundene Ausgaben aufgeteilt werden könnte.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredites für die Dorfgestaltung in zweiter Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2002 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 18. Dezember 2001

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung
über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege
vom 27. März 2000,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 3 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 3

²Die Krankenversicherer und die im Kanton zugelassenen Leistungserbringer vereinbaren die abzugeltenden Leistungen zu Lasten der Krankenversicherung.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Erlass der Vollziehungsverordnungen zum neuen Gesundheitsgesetz wurde auch die Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege neu gefasst. Zu diesem Zeitpunkt waren als Leistungserbringer noch zwei Krankenpflegevereine (Appenzell und Oberegg) tätig und es existierte im Kanton Appenzell I.Rh. kein Spitexverband, der die Tarifverhandlungen für die Vereine hätte wahrnehmen können.

Dies hatte zur Folge, dass in Art. 3 Abs. 2 der revidierten Spitex-Verordnung das Departement als Vertragspartner mit den Krankenversicherern aufgeführt wurde. Diese tatsächliche und rechtliche Situation hat sich mit der Fusion der Krankenpflegevereine und der Gründung des Spitexvereines Appenzell I.Rh. geändert. Nachdem es an sich problematisch ist, dass das Departement als Verhandlungs- und Vertragspartner für Tarife gegenüber den Versicherern auftritt, da es letztlich im Streitfalle um hoheitliche Festsetzungen geht und ein vertragsfähiger Partner mit dem Spitexverein Appenzell I.Rh. zur Verfügung steht, sollte der Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege im beantragten Sinne geändert werden.

2. Revisionsvorlage

Grundsätzlich kann dieses Mandat der Spitexverein Appenzell I.Rh. selbstständig wahrnehmen. Damit jedoch allfällige weitere Leistungserbringer möglich sind, soll nicht nur der Spitexverein als Vertragspartner aufgeführt werden. Der Art. 3 Abs. 2 soll deshalb neu wie folgt lauten: "Die Krankenversicherer und die im Kanton zugelassenen Leistungserbringer vereinbaren die abzugeltenden Leistungen zu Lasten der Krankenversicherung."

Die zwischen diesen neuen Vertragspartnern ausgehandelten Tarifverträge bedürfen zu deren Gültigkeit gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) weiterhin der Genehmigung durch die Ständeskommission.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser kurzen Botschaft Kenntnis zu nehmen und den **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege** wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 6. November 2001

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Verordnung
über die Inkassohilfe und Bevorschussung
von Unterhaltsbeiträgen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 und 24 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April
2001,

beschliesst:

Art. 1

Vernachlässigt eine Person ihre Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern und dem
getrennten oder geschiedenen Ehepartner*, leistet das Sozialamt bei der Vollstreck-
ung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise Hilfe.

Inkassohilfe

Art. 2

¹Gehen laufende elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder nicht rechtzeitig ein, kann
beim Sozialamt eine Bevorschussung beantragt werden.

Bevorschussung
von Unterhalts-
beiträgen

²Eine Bevorschussung erfolgt nur gegen Abtretung der Ansprüche an das Gemein-
wesen.

Art. 3

¹Der Anspruch auf Bevorschussung ist vom gesetzlichen Vertreter des unmündigen
Kindes oder vom obhutsberechtigten Elternteil beim Sozialamt geltend zu machen.

Anspruch

²Ausländische Kinder mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. haben nur dann einen
Anspruch auf eine Bevorschussung, wenn der Alimentenschuldner die Niederlas-
sung besitzt und sich auch tatsächlich in der Schweiz aufhält.

³Verheiratet sich der Elternteil, der für das Kind sorgt, entfällt in der Regel eine Be-
vorschussung.

Art. 4

¹Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unter-
haltsbeitrag ausgerichtet. Ausländische Urteile können als Rechtstitel verwendet
werden, soweit sie vollstreckbar sind.

Höhe

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Der Vorschuss darf den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente nicht übersteigen.

³Kinderzulagen und andere Sozialleistungen werden nicht bevorschusst.

⁴Der Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der obhutsberechtigte Elternteil, dessen Lebenspartner in Wohngemeinschaft oder der Stiefelternteil nicht in finanziell günstigen Verhältnissen lebt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Allfälliges Einkommen des unterhaltsberechtigten Kindes wird bei der Bemessung der Bevorschussung angerechnet.

⁵Die finanziellen Verhältnisse eines gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB beistandspflichtigen Stiefelternteils oder eines Konkubinatspartners werden nach Massgabe von Art. 7 mitberücksichtigt.

⁶Der Einbezug des beistandspflichtigen Elternteils oder Konkubinatspartners bei der Bevorschussungsberechnung entfällt, sofern die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

⁷Die Alimenterbevorschussung entfällt im Umfange, in dem die Eltern gemäss Art. 276 Abs. 3 ZGB von der Unterhaltspflicht befreit sind.

⁸Ist das Kind in einer Anstalt, einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, so erfolgt die Bevorschussung in der Regel nur bis zum Betrag, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist.

Art. 5

Ausschluss der
Kinderalimenten-
bevorschussung

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- a. das Kind wirtschaftlich selbstständig ist;
- b. der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c. das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- d. die Eltern zusammen wohnen;
- e. dem Kind zuzumuten ist, seinen Unterhalt selbstständig zu bestreiten;
- f. die erforderlichen Unterlagen oder Auskünfte vorenthalten werden;
- g. das Kind das Mündigkeitsalter erreicht.

Art. 6

Gesuch

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. Rechtstitel;
- b. Adresse des Unterhaltsverpflichteten und seines Arbeitgebers;
- c. Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge;
- d. Ausweis über Einkommen und Vermögen des anspruchsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils sowie des Stiefelternteils oder des Lebenspartners in Wohngemeinschaft;
- e. Inkassovollmacht und Abtretungserklärung;

- f. Ermächtigung, richterliche Massnahmen nach Art. 291/292 ZGB zu beantragen;
- g. Mietvertrag;
- h. Erklärung des Gesuchstellers, eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse unverzüglich zu melden.

Art. 7

¹Als Einkommen werden erfasst:

Anrechenbares
Einkommen

- a. 2/3 des Erwerbseinkommens, Renten und Versicherungsleistungen nach Abzug der Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die berufliche Vorsorge;
- b. Kinderzulagen;
- c. Kapitalerträge, andere Erträge;
- d. 1/15 des den Freibetrag gemäss Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen übersteigenden Reinvermögens;
- e. erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;
- f. Eigenmietwert, Mieteinnahmen, Nutzungsrechte usw.

²Hiervon sind folgende Abzüge zulässig:

- a. Fahrt zur Arbeit;
- b. auswärtige Verpflegung;
- c. Mehrkosten durch Fremdplatzierung der Kinder;
- d. Prämien für die Krankenpflegegrundversicherung nach Abzug allfälliger Beiträge aus der Prämienverbilligung;
- e. Effektiver Mietzinsabzug, jedoch höchstens bis zum Betrag gemäss Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen;
- f. Effektive Schuldzinsen und Unterhaltskosten der Liegenschaft, maximal bis zum Betrag des Eigenmietwertes;
- g. zu leistende familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

³Massgebend für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens ist der Stand im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches. Die Berechnung wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Art. 8

Günstige Verhältnisse liegen vor, wenn:

Günstige Ver-
hältnisse / Ein-
kommens-
grenzen

- a. das anrechenbare Einkommen bei alleinstehenden Obhutsberechtigten den Betrag des massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen für Alleinstehende mit Kindern übersteigt;
- b. das anrechenbare Einkommen des in eheähnlichen Verhältnissen lebenden obhutsberechtigten Elternteils den Betrag des massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen für Verheiratete mit Kindern übersteigt.

Art. 9

- Prüfung ¹Das Sozialamt prüft das eingereichte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Es hat, soweit erforderlich, weitere Abklärungen zu treffen.
- ²Die Bevorschussungsstelle ist berechtigt, bei anderen Amtsstellen (Steuerverwaltung, Einwohnerkontrolle etc.) Erkundigungen über die Einkommens- und Lebensverhältnisse des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltsverpflichteten einzuholen.

Art. 10

- Auszahlung ¹Bevorschusst werden die nach Einreichung des Gesuches fällig werdenden Unterhaltsbeiträge.
- ²Der Vorschuss ist monatlich an den gesetzlichen Vertreter oder an den obhutsberechtigten Elternteil auszuzahlen.

Art. 11

- Rückerstattung ¹Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit er den Schuldner beerbt.
- ²Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind vom Bezüger in jedem Fall zurückzuerstatten.

Art. 12

- Geltendmachung beim Schuldner ¹Die Bevorschussungsstelle trifft alle notwendigen Massnahmen, um vom Schuldner die Unterhaltsbeiträge und Nebenkosten zu erlangen.
- ²Der Schuldner wird auf den Totalbetrag der bevorschussten Unterhaltsbeiträge, der Betreibungs- und Gerichtsgebühren sowie der übrigen Inkassokosten belangt.

Art. 13

- Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung betreffend Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 25. November 1980 (GS 218) sowie den Standeskommissionsbeschluss betreffend die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 6. Juli 1992 (GS 219).

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

1. Einleitung

Die Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder stützt sich auf die Art. 2 und Art. 24 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April 2001. Sie soll die Verordnung betreffend die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 25. November 1980 (GS 218) sowie den Standeskommissionsbeschluss betreffend die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 6. Juli 1992 (GS 219) ersetzen.

Die Neuordnung des Scheidungsrechtes führte auch zu Anpassungen im Kindesrecht. So wurde der veraltete Begriff der elterlichen Gewalt durch elterliche Sorge ersetzt. Durch die neuen Bestimmungen besteht auch die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge für geschiedene und unverheiratete Eltern (Art. 133 Abs. 3 ZGB; vgl. auch Art. 298a ZGB für unverheiratete Eltern).

Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf das vollendete 18. Altersjahr ab 1.1.1996 haben verschiedene Kantone die Bestimmungen über die Bevorschussung von Kinderalimenten angepasst. Dies wurde damit begründet, dass die Unterhaltspflicht über das Mündigkeitsalter hinaus andauert und zwar in der Regel bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung. Die Standeskommission hat mit Beschluss vom 14. August 1995 festgelegt, für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sei das neue Mündigkeitsalter, d.h. das vollendete 18. Altersjahr massgebend. An dieser Regelung soll festgehalten werden.

2. Rückweisung des Verordnungsentwurfes an der Grossrats-Session vom 1. Oktober 2001

Der Grosse Rat hat an der Session vom 1. Oktober 2001 die vorgelegte Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zur nochmaligen Prüfung zurückgewiesen. Bei der Beratung von Art. 2 Abs. 1 wurde beantragt, es sollte

auch die Bevorschussung von Alimenten für den geschiedenen Elternteil vorgesehen werden.

Die Standeskommission hat sich eingehend mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Die eidgenössische Gesetzgebung sah ursprünglich lediglich die Inkassohilfe und Bevorschussung von Kinderalimenten vor. Im Rahmen der Revision des Scheidungsrechtes hat der Gesetzgeber die **Inkassohilfe** auf Ehegattenalimente ausgedehnt, **die Bevorschussung von Ehegattenalimenten dem kantonalen Recht überlassen** (Art. 131 Abs. 2). Die Kantone haben demnach auch für Ehegattenalimente die Inkassohilfe zu gewähren, hingegen können sie selbstständig über die Bevorschussung derselben entscheiden. In diesem Sinne wurde denn auch im Ingress zur neuen Verordnung der Begriff "Kinderalimenten" weggelassen, da die Verordnung sowohl die Inkassohilfe als auch die Bevorschussung regelt. Der Art. 1 der Verordnung enthält ausdrücklich die Inkassohilfe für Ehegattenalimenten.

2.2. Verfahren

Im Rahmen der Abklärungen über die Bevorschussung von Kinderalimenten prüft die bevorschussende Stelle die Voraussetzungen. Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag ausgerichtet und dieser nur bis zum Höchstbetrag der einfachen Waisenrente. Bei der Festlegung von Kinderalimenten hat das Gericht oder die Vormundschaftsbehörde die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners zu prüfen und bei der Festsetzung zu berücksichtigen.

Die Ehegattenalimente können dagegen dem Gericht im Rahmen einer Konvention unterbreitet werden, ohne dass die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen näher geprüft wird. Die gleichzeitige Bevorschussung von Kinder- und Ehegattenalimenten würde deshalb in vielen Fällen nicht mehr der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners entsprechen. Die Bevorschussungsstelle müsste somit die Möglichkeit erhalten, die Bevorschussung abzulehnen, wenn diese in einem offenbaren Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person stehen würde.

Der Verordnungsentwurf sieht neu vor, dass bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse neu auch das Einkommen des Konkubinatspartners berücksichtigt und in diesem Punkt die eheähnliche Partnerschaft dem Stiefelternteil gleichgestellt

werden soll. In den meisten Fällen sind Ehegattenalimenten nicht mehr geschuldet, wenn die berechnigte Person mit einem anderen Partner dauerhaft in Lebensgemeinschaft lebt. Dies im Gegensatz zu den Kinderalimenten, die weiterhin geschuldet sind.

2.3. Sozialpolitisches Ziel

Mit der Bevorschussung von Kinderalimenten wollte der Gesetzgeber erreichen, dass die dem Kind zustehenden Unterhaltsbeiträge regelmässig eingehen, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge wirtschaftlich darauf angewiesen ist. Dies unabhängig davon, ob der pflichtige Elternteil die Unterhaltsbeiträge für die Kinder auch tatsächlich bezahlt.

Anlässlich der Session des Grossen Rates vom 1. Oktober 2001 wurde dahingehend argumentiert, dass die Ehegattenalimenten ohne Bevorschussung letztlich über die Sozialhilfe ausgerichtet werden müssten

Es ist durchaus zutreffend, dass im Einzelfall die finanzielle Lage eines obhutsberechtigten Elternteils Sozialhilfeleistungen erfordern kann. Die finanzielle Hilfe der Allgemeinheit wird sich in diesem Falle nach dem Sozialhilferecht und deren Bemessung richten. Die gesetzliche Verpflichtung zur Bevorschussung von Ehegattenalimenten würde sich hingegen nach der massgeblichen Einkommensgrenze orientieren, was dazu führen würde, dass Konkubinatsverhältnisse möglichst nicht geoffenbart werden. Dies aus dem bereits erwähnten Aspekt, dass in der Regel die Ehegattenalimenten entfallen. Die heutige Scheidungsrate und die Lebensgewohnheiten zeigen jedoch, dass die Trennung und Scheidung sehr oft in Verbindung mit einer bereits vorhandenen Partnerschaft vollzogen wird, ohne dass dies aber für eine Amtsstelle ersichtlich wird. In Berücksichtigung der unterschiedlichsten Aspekte ist es zumindest fragwürdig, ob die Bevorschussung von Ehegattenalimenten eine vordringliche Aufgabe der Allgemeinheit darstellt. Die Existenzsicherung sollte demgemäss wie bisher über die Sozialhilfe erfolgen, da die Eigenverantwortung damit gestärkt wird.

Die Bevorschussung von Ehegattenalimenten ist in der Deutschschweiz nur im Kanton Zug eingeführt worden. In der Westschweiz kennen die Kantone Waadt und Genf entsprechende Regelungen.

Die Einführung einer Bevorschussung von Ehegattenalimenten als einziger Kanton in der unmittelbaren Region hätte gesamthaft unerwünschte Auswirkungen auf die sozialpolitischen Aufgaben. Zudem wären die finanziellen Folgen einer solchen gesetzlichen Verpflichtung nicht absehbar. Für die Allgemeinheit wird wohl auch weiterhin das Kindeswohl im Vordergrund stehen und in diesem Zusammenhang die Bevorschussung der

Kinderalimenten. Damit wird aber auch zum Ausdruck gebracht, dass der geschiedene Ehepartner ohne unterhaltspflichtige Kinder vorrangig in eigener Verantwortung für seinen Lebensunterhalt zu sorgen hat. Mit der Bevorschussung von Ehegattenalimenten wäre auch dieser Grundsatz nicht mehr aufrecht zu erhalten, da mit dem gesetzlichen Anspruch allein auf die Einkommensgrenze abgestellt werden müsste.

Aus den vorgenannten Gründen beantragt die Standeskommission, es sei auf den Antrag der Bevorschussung von Ehegattenalimenten nicht einzutreten und die Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sei in der ursprünglichen Fassung vom Grossen Rat zu beraten.

3. Inkassohilfe

Erfüllt die unterhaltspflichtige Person die Unterhaltspflicht nicht, so haben die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich zu helfen (Art. 131 Abs. 1 ZGB). Diese Neuerung beinhaltet die Inkassohilfe auch für Ehegattenalimenten, weshalb im Titel zu dieser Verordnung der Ausdruck "*für Kinder*" weggelassen wird.

Es ist jedoch dem öffentlichen Recht vorbehalten, die Ausrichtung von Vorschüssen zu regeln, wenn die verpflichtete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt (Art. 131 Abs. 2 ZGB). Gemäss der revidierten Praxis auch in anderen Kantonen ist eine Bevorschussung ausschliesslich für Kinderalimente, im Gegensatz zu Inkassohilfen, vorgesehen.

4. Bevorschussung

Nach den sozialpolitischen Geboten der Wahrung und Förderung des Kindeswohles hat ein Kind Anspruch auf Leistungen des Gemeinwesens, nicht weil es Not leidet, sondern weil seine Eltern mit der Erfüllung der Unterhaltspflicht säumig sind. Die zeitgemässe Ordnung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht bedarf daher der Ergänzung durch die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge. Das Gemeinwesen hat dem Kind Zahlungen auf Rechnung der infolge Urteils oder Vertrags geschuldeten, aber nicht rechtzeitig bezahlten Unterhaltsbeiträge zu leisten. Diese werden vom säumigen Elternteil zurückgefordert. Die Bevorschussung gehört zum öffentlichen Sozialhilferecht. Sie wird gewährt für elterliche Unterhaltsbeiträge, soweit sie in einem vollstreckbaren Unterhaltstitel festgelegt ist. In der Regel muss der Empfänger von Unterhaltsbeiträgen keine Rückerstattungen leisten.

Der Gesetzgeber wollte erreichen, dass die dem Kind zustehenden Unterhaltsbeiträge regelmässig eingehen, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge wirtschaftlich darauf angewiesen ist. Dies unabhängig davon, ob der pflichtige Elternteil die Unterhaltsbeiträge für die Kinder auch tatsächlich bezahlt. Die Bevorschussung ist ein Teil des Kindeschutzes. Damit wird die Mutter von der Sorge, ob die Unterhaltsbeiträge rechtzeitig eingehen, befreit. Sie kann in der Regel ihren eigenen Verpflichtungen besser nachkommen. Erfahrungsgemäss werden Probleme, die aus der Scheidung nicht verarbeitet sind, recht häufig über das Besuchsrecht und die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen ausgetragen. Mit der Bevorschussung von Kinder-Unterhaltsbeiträgen kann die Situation wesentlich entschärft werden.

Bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder handelt es sich nicht um eine eigentliche Unterstützungsleistung (Sozialhilfe). Sie soll daher auch in einem eigenen Abschnitt geregelt werden. Rückerstattungen gegenüber Heimatkanton/Heimatgemeinden können nicht geltend gemacht werden. Ebenso wenig kommt die Verwandtenunterstützung zur Anwendung.

Die Berechnung der wirtschaftlichen Notwendigkeit für die Gewährung der Bevorschussung richtet sich nach der in der Verordnung aufgenommenen Einkommensberechnung und den Einkommensgrenzwerten. Die Einkommensgrenzwerte orientieren sich an Beträgen betreffend die Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

5. Zuständigkeit

Nebst den kantonalen Vollzugsbestimmungen richtet sich die Zuständigkeit für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach den nachfolgenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB):

Art. 25 ZGB

¹Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht. In den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

²Bevormundete Personen haben ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde."

Steht das Kind unter Vormundschaft, ist der Sitz der Vormundschaftsbehörde gleichzeitig Wohnsitz des Kindes. Die Abklärung der wirtschaftlichen Notwendigkeit entfällt in diesem Fall und kann in der Regel nicht angewendet werden. Eine Beistandschaft leitet keine Wohnsitzregelung ab.

Art. 289 Abs. 1 ZGB

"Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange das Kind unmündig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt."

In der Regel wird der Wohnsitz des Kindes unabhängig von seinem Aufenthaltsort von demjenigen des Inhabers der elterlichen Sorge abgeleitet. Zuständig ist demzufolge der Wohnort des Inhabers der elterlichen Sorge.

6. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1

Die Inkassohilfe wird neu nicht nur für Kinderalimente, sondern auch für Ehegattenalimente gewährt (vgl. Art. 131 Abs. 1 ZGB).

Art. 2

Die dem Kind zustehenden Unterhaltsbeiträge sollen regelmässig eingehen, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge wirtschaftlich darauf angewiesen ist. Dies unabhängig davon, ob der pflichtige Elternteil die Unterhaltsbeiträge für die Kinder auch tatsächlich bezahlt.

Art. 3

Der Anspruch auf Bevorschussung wird nicht automatisch geleistet, sondern muss beim kantonalen Sozialamt geltend gemacht werden. Für das unmündige Kind hat der gesetzliche Vertreter oder der obhutsberechtigte Elternteil den Antrag zu stellen.

Unmündige ausländische Kinder mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. haben nur dann einen Anspruch auf einen Vorschuss, wenn der Alimentenschuldner die Niederlassung besitzt und sich auch tatsächlich in der Schweiz aufhält.

Verheiratet sich der Elternteil der für das Kind sorgt, entfällt in der Regel eine Bevorschussung. Diese Bestimmung beruht auf dem Umstand, dass der Stiefelternteil gestützt auf Art. 278 Abs. 2 ZGB die Beistandspflicht hat, womit die finanziellen Verhältnisse (Einkommen/Vermögen) entsprechend zu berücksichtigen sind.

Art. 4

Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Entscheid oder in einem von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vertrag festgesetzt sein. Ausländische Urteile werden als Rechtstitel berücksichtigt, soweit sie vollstreckbar sind. Es kommen folgende Rechtstitel in Frage:

- Ehescheidungs- oder Ehetrennungsurteil,
- Vaterschaftsurteil,
- Unterhaltsurteil,
- Vorsorgliche Massnahmen im Unterhaltsprozess bzw. im Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren,
- Von der Vormundschaftsbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag.

Private Vereinbarungen, die nicht von einem Gericht oder von einer Vormundschaftsbehörde genehmigt wurden, gelten nicht als vollstreckbarer Unterhaltstitel.

Die Höhe der Bevorschussung ist auf den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente begrenzt. Die Absicht des Gesetzgebers besteht darin, den "Sozialwaisen" nicht besser zu stellen, als den Halbwaisen in der Sozialversicherung. Daher wurde der zu bevorschussende Maximalbetrag auf die Höhe der einfachen Waisenrente festgelegt. Diese beträgt Fr. 824.-- pro Kind und Monat (Stand 2001).

Nicht bevorschusst werden Kinderzulagen und andere Versicherungsleistungen. Kinderzulagen können allenfalls direkt beim Arbeitgeber geltend gemacht werden. Bei verschiedenen Versicherungsleistungen besteht die Möglichkeit der Drittauszahlung (z.B. Kinderrenten zur IV-Rente des Unterhaltsschuldners).

Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Notwendigkeit werden die finanziellen Verhältnisse des Inhabers der elterlichen Obhut, des Lebenspartners in Wohngemeinschaft oder des Stiefelternteils in gleicher Weise berücksichtigt. Dies gilt sowohl beim Vermögen, beim anrechenbaren Einkommen, den Abzügen wie auch bei den Einkommengrenzen. Damit ist der Lebenspartner in Wohngemeinschaft dem Stiefelternteil gleichgesetzt.

Nach dem bisherigen Recht waren Konkubinatspaare gegenüber Ehepaaren im Bereich der Bevorschussung in verfassungsrechtlich problematischer Weise begünstigt. Die Gesetzgebung darf das Konkubinat von Verfassungen wegen gegenüber der Ehe nicht bevorzugen (BGE 110 Ia 20, 23; Hegnauer/Breitschmid, Grundriss des Eherechts, 3. Auflage, Bern 1993, N. 2.05, 2.08, 2.32 mit Hinweisen. Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. Hegnauer "Der Unterhalt des Stiefkindes nach schweizerischem Recht" Festschrift Müller-Freienfels, Baden-Baden 1986, N. 433.3).

In jüngster Zeit sind auch in anderen Lebensbereichen die Konkubinatspaare den Ehepaaren gleichgestellt worden, so z.B. im Steuerrecht. Es wäre auch nicht verständlich, wenn das Einkommen eines Stiefvaters, der ebenfalls kein leiblicher Vater des zur Bevorschussung in Frage kommenden Kindes ist, im Gegensatz zum Konkubinatspartner angerechnet würde.

Von einem Konkubinat "im engeren Sinne" ist nach Lehre und Rechtssprechung auszugehen, wenn zwei Personen eine geistig-seelische, eine körperliche und eine wirtschaftliche Gemeinschaft, d.h. eine sogenannte Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bilden. Ein Konkubinat ist selbst dann anzunehmen, wenn sie keine Geschlechtsgemeinschaft bilden (vgl. BGE 118 II 235 ff., 238; Hegnauer/Breitschmid, N.11.27 mit Hinweisen).

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass zwischen dem Zivilrecht und dem allgemeinen Sozialhilferecht und damit auch der Gesetzgebung über die Alimentenbevorschussung ein qualitativer Unterschied besteht. Schliesslich ist zu beachten, dass das sogenannt qualifizierte (fünfjährige) Konkubinat in Bezug auf den nahehelichen Unterhalt mit dem Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechtes per 1. Januar 2000 praktisch an Bedeutung verloren hat (Sistierung des nahehelichen Unterhalts im Scheidungsrecht Art. 129 Abs. 1 ZGB). Gemäss revidiertem Scheidungsrecht gilt die Sistierung des nahehelichen Unterhalts grundsätzlich während der Dauer eines Konkubinats, womit der früheren fünfjährigen Dauer praktisch keine Bedeutung mehr zukommt. Dies bedeutet für die Annahme eines Konkubinats bei der Alimentenbevorschussung, dass die Dauer des Konkubinats nicht von entscheidender Bedeutung ist, sondern dass die Tatsache des Vorhandenseins einer Lebensgemeinschaft genügt.

Art. 5

Wirtschaftlich selbstständig bedeutet, dass das Kind mit seinem Einkommen den eigenen Lebensunterhalt decken kann. In diesem Fall besteht weder ein Anspruch des Kindes auf Unterhaltsbeiträge des pflichtigen Elternteils (Art. 276 Abs. 3 ZGB) noch auf Alimentenvorschüsse (vgl. Hegnauer, N. 154/155 zu Art. 276 ZGB).

Der Unterhalt des Kindes kann anderweitig gesichert sein, wenn Verwandte oder Dritte für seinen Unterhalt freiwillig oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung aufkommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn künftige Adoptiveltern für den Unterhalt des Kindes aufkommen (Art. 264 und 294 Abs. 2 ZGB). Der Unterhalt des (mündigen) Kindes ist anderweitig gesichert, wenn ihm eine ganze IV-Rente zugesprochen wird.

Erhält die unterhaltspflichtige Person infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsleistungen oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so vermindert sich der bisherige Unterhaltsbeitrag und damit auch die Alimentenbevorschussung im Umfange der neuen Leistungen.

Ein Kind, das sich dauernd im Ausland aufhält, hat keinen Anspruch auf Bevorschussung. Allerdings erhält ein Kind die Bevorschussung, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge in der Schweiz wohnt und das Kind sich nur studienhalber im Ausland aufhält oder nur vorübergehend im Ausland ist und seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in der Schweiz hat.

Leben die Eltern des unterhaltsberechtigten Kindes zusammen, besteht kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung, selbst wenn der Unterhaltsanspruch des Kindes in einem Unterhaltsvertrag oder einem Urteil festgelegt worden ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um bisher getrennt lebende, geschiedene oder nie miteinander verheiratete Eltern handelt. Verheiratete oder im Konkubinat lebende Eltern werden also gleich behandelt.

Werden die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen zur Abklärung und Beurteilung des Anspruches auf Alimentenbevorschussung (z.B. über das Bestehen eines Konkubinats, das anrechenbare Einkommen und Vermögen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, Stiefelternteils oder des Kindes) vorenthalten, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Bevorschussung.

Art. 6

Das Gesuch um Bevorschussung ist samt den erforderlichen Beilagen beim kantonalen Sozialamt einzureichen.

Art. 7

Die Bestimmungen für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens stimmen mit den entsprechenden Regelungen der meisten umliegenden Kantone überein. Eine Abweichung besteht einzig darin, dass in Nachahmung der im Kanton Thurgau laufenden

Revision der Bestimmungen über die Alimentenbevorschussung die bisher in Abs. 1 lit. b aufgeführten Renten und Versicherungsleistungen in die lit. a einbezogen und dadurch lediglich zu 2/3 als Einkommen erfasst werden. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil dieses Ersatzeinkommen das bei voller Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen zumeist nicht erreicht.

Die für das massgebliche Einkommen wesentlichen Positionen sind in Abs. 1 festgelegt. Das anrechenbare Nettoeinkommen ergibt sich nach Berücksichtigung der entsprechenden Abzüge gemäss Abs. 2. Übersteigt das anrechenbare Einkommen die in Art. 8 festgelegten Einkommensgrenzen, liegen günstige finanzielle Verhältnisse vor, sodass eine Bevorschussung entfällt. Liegt das anrechenbare Einkommen darunter, so erfolgt eine Bevorschussung jedoch höchstens bis zur massgeblichen Einkommensgrenze.

Art. 8

Wie bereits erwähnt werden bei der Berechnung der wirtschaftlichen Verhältnisse die finanziellen Verhältnisse des Inhabers der elterlichen Sorge, des Lebenspartners in Wohngemeinschaft oder Stiefelternteils vollumfänglich berücksichtigt. Dies gilt beim anrechenbaren Einkommen und Vermögen.

Massgebend für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens ist der Stand im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches.

Die Einkommensgrenzen entsprechen dem allgemeinen Lebensbedarf, welcher für die Bestimmung des Anspruches auf ordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV massgebend ist. Die Ansätze werden nur dem Grundsatz nach bestimmt, damit die Verordnung bei einer Anpassung der Einkommensgrenzen in den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen nicht revidiert werden muss.

Art. 9

Die eingereichten Unterlagen werden von der Bevorschussungsstelle geprüft. Das kantonale Sozialamt ist ermächtigt, soweit erforderlich, die finanziellen und persönlichen Verhältnisse bei den zuständigen Stellen zu überprüfen.

Art. 10

Es werden nur laufende elterliche Unterhaltsbeiträge bevorschusst, also keine Rückstände.

Da Unterhaltsbeiträge im voraus zu entrichten sind, werden Bevorschussungszahlungen per 1. des dem Gesuchseingang folgenden Monats ausgerichtet. Die eingereichten Unterlagen/Belege dürfen als genügend bezeichnet werden, wenn die für die Beurteilung wesentlichen Informationen daraus ersichtlich sind. Das Datum des Antrages um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist massgebend für die erste Zahlung, auch wenn die Unterlagen nicht von Anfang an vollständig eingereicht wurden.

Art. 11

Hat der Schuldner vorgeschossene Unterhaltsbeiträge an den Unterhaltsberechtigten oder obhutsberechtigten Elternteil bezahlt, hat der Empfänger den Vorschuss zurückzuerstatten.

Nach Lehre und Rechtsprechung können Alimentenvorschüsse von den Anspruchsberechtigten oder deren Verwandten nicht zurückverlangt werden. Ausnahmsweise ist derjenige, der Alimentenvorschüsse bezogen hat, zur Rückerstattung verpflichtet, wenn der Alimentenverpflichtete ihm die vorgeschossenen Alimente bezahlt hat oder wenn er ihn beerbt. Der Grundsatz ist im Erbrecht enthalten: "Die Erben haften für die Schulden des Erblassers solidarisch" (Art. 603 Abs. 1 ZGB).

Art. 12

Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge werden beim Schuldner geltend gemacht. Nebst Gesprächen und Verhandlungen stehen vor allem die Betreibung und der Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht (Art. 217 StGB) zur Geltendmachung offen. Strafklagen werden nur in besonderen Fällen erhoben.

Art. 13

Die Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Damit werden alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung betreffend die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 25. November 1980 (GS 218) sowie der Standeskommissionsbeschluss betreffend die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 6. Juli 1992 (GS 219) aufgehoben.

7. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der **Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschuss-**

sung von Unterhaltsbeiträgen einzutreten und diese im vorgeschlagenen Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 18. Dezember 2001

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung der Statuten der Korporation Bergerrain**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Die Statuten der Korporation Bergerrain vom 2. Dezember 2001 werden gemäss Art. 30 EG ZGB genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Bergerrain

1. Genehmigung der Statuten

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2001 teilte die Korporation Bergerrain mit, die Bergerrain-gemeinde vom 2. Dezember 2001 habe die neuen Statuten der Holzkorporation bei 45 anwesenden stimmberechtigten Anteilhabern einstimmig angenommen. Die Standeskommission werde ersucht, die Statuten dem Grossen Rat im zustimmenden Sinne zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Standeskommission hat die neuen Statuten der Korporation Bergerrain überprüft und beantragt dem Grossen Rat, diese gestützt auf Art. 30 Abs. 2 EG ZGB zu genehmigen.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Bergerrain einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 18. Dezember 2001

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Sanella Gudalovic, geb. 10. April 1982 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Rütistrasse 43, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Sanella Gudalovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Enes Kisija, geb. 1. Juni 1958 in Prusac (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, sowie seine Ehefrau Nisveta Kisija, geb. 7. Juli 1970 in Prijedor (Jugoslawien), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Weissbadstrasse 59a, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen ist der Sohn, Adis Kisija, geb. 3. März 1995.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Enes Kisija, seine Ehefrau Nisveta Kisija und der Sohn Adis Kisija das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Meho Mujkanovic, geb. 17. Juli 1976 in G. Hrasno Kalesija (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Weissbadstrasse 27a, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Meho Mujkanovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Snjezana Gudalovic, geb. 13. Oktober 1965 in G. Srdjevici Srbac (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Weissbadstrasse 35, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen ist die Tochter, Sara Gudalovic, geb. 30. Juni 1999.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Snjezana Gudalovic sowie ihre Tochter Sara Gudalovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Elvira Buljubasic, geb. 31. März 1975 in Tuzla (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 6a, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Elvira Buljubasic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Semra Yavuz, geb. 23. Oktober 1986 in Herisau, türkische Staatsangehörige, wohnhaft Strahlholz 334, 9056 Gais.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Semra Yavuz das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

<p style="text-align: center;">Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 28. April 2002</p>

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 28. April 2002, folgende Geschäftsordnung:

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Obligatorisches Finanzreferendum)
8. Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz, AnwG)
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz
10. Finanzausgleichsgesetz (FAG)
11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes
12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes
13. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites an die Aussensportanlagen Wühre
14. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredites für die Dorfgestaltung Appenzell